

**Selbstständig
Unselbstständig
Erwerbslos**

**Infobroschüre
für KünstlerInnen und
andere prekär Tätige**

www.kulturrat.at



3. Ausgabe, Februar 2012

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin, Herausgeberin: Kulturrat Österreich
Redaktion: Clemens Christl (Koordination und Recherche),
Sabine Kock, Maria Anna Kollmann, Daniela Koweindl,
Sabine Prokop, Brigitte Rapp
Mitarbeit/TestleserInnen: Zuzana Brejcha, Markus Griesser,
Nadja Grössing, Karina Ressler, Angelika Schuster, Andrea Wälzl
Lektorat: Sabine Prokop, Brigitte Rapp
Grafische Gestaltung: Jo Schmeiser
Erscheinungsort: Wien
3. Ausgabe, Februar 2012

Kontakt Redaktion

Kulturrat Österreich
Bürogemeinschaft
Gumpendorfer Straße 63b
A 1060 Wien
contact@kulturrat.at
www.kulturrat.at

Gefördert durch



bmask

bmuk

Inhaltsverzeichnis

4 Editorial

6 Arbeitslos in Österreich. Ein Überblick Clemens Christl

10 Betreuung arbeitsloser KünstlerInnen durch das AMS. Ein Rückblick Maria Anna Kollmann

12 Das Herz des Rassismus. Ausländerbeschäftigungs- gesetz vs. Mobilität von KünstlerInnen Daniela Koweindl

14 Unwahrscheinliche Bewegungen. Politische Artikulations- und Organisationsprozesse von Erwerbslosen in Österreich Markus Griesser

Erwerbslos, was nun? Praktisches zum Umgang mit dem AMS

20 Infoteil 1 Arbeitslosigkeit. Die Grundbegriffe

25 Infoteil 2 Team 4 KünstlerInnenservice

26 Infoteil 3 Exkurs: Sozialversicherungssituation in Österreich

31 Infoteil 4 Selbstständig und erwerbslos. Stand der Dinge

42 Infoteil 5 Arbeiten und AMS: Bildungskarenz, Eingliederungsbeihilfe, Arbeitsstiftungen...

45 Infoteil 6 Was tun, wenn ich mit dem AMS-Gebaren nicht einverstanden bin

48 Beispiele Kombination Arbeitslosengeldbezug und Erwerbstätigkeit

56 Materialien/Adressen

58 Stichwortverzeichnis

Editorial

Kulturrat Österreich

Februar 2012

Arbeitslosigkeit und der Weg zum Arbeitsamt (jetzt Arbeitsmarktservice/AMS) sind schon lange ein fester Bestandteil jener Lebensbiografien, die durch unterschiedliche, kurzfristig wechselnde Beschäftigungen geprägt sind. Kunstschaffende sind durch die spezifische Struktur ihrer Arbeitsbedingungen immer schon eine zentrale Klientel in diesem Spektrum – allerdings wird es immer schwieriger für sie, die Voraussetzungen für einen Bezug von Arbeitslosengeld zu erfüllen.

Die soziale Lage von Kunstschaffenden wurde seit dem Beginn sozialstaatlicher Verrechtlichung über Jahrzehnte hinweg relativ wenig wahrgenommen. Der Um- und Abbau sozialer Sicherungssysteme der vergangenen Jahrzehnte bringt nun konsequenterweise als Erstes jene in Bedrängnis, die schon zuvor nur marginal abgesichert waren. Die spezifischen Arbeitsbedingungen von Kunstschaffenden (hoher Identifikationsgrad und großes Engagement im Zusammenwirken mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen, kombiniert mit geringer sozialer Absicherung) wirken wie ein historischer Vorgriff auf die aktuelle Flexibilisierung von Beschäftigungsformen und -verträgen sowie die Erosion sozialer Absicherung in wachsenden Teilen der Gesellschaft. Spezifische Regelungen für Kunstschaffende wurden von der Politik immer wieder gegen allgemein notwendige Maßnahmen und Forderungen abgewogen und fielen im Resultat oft zuungunsten der KünstlerInnen aus.

Die letzte große Novelle der Arbeitslosenversicherung aus dem Jahr 2007 (in Kraft seit 1. 1. 2008, die im Folgenden entscheidenderen Teile seit 1. 1. 2009) war offiziell von zwei Intentionen bestimmt: der schnelleren Wiedereingliederung der Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt und dem Einbeziehen von „neuen“ Beschäftigungsformen in die Arbeitslosenversicherung. Während Ersteres trotz deutlicher Verschärfungen für die Betroffenen zu keiner Verringerung der Arbeitslosenzahlen führte – wie vorherzusehen gewesen war –, ist Letzteres aufgrund eines prinzipiellen Missverständnisses als weitgehend gescheitert anzusehen: „Neue“ Arbeitsformen zeichnen sich in der Praxis vor allem dadurch aus, dass ein und dieselbe Person verschiedenartige Beschäftigungsverhältnisse hat, also zum Beispiel einmal angestellt, darüber hinaus vielleicht geringfügig beschäftigt ist, hier auf Werkvertrags- und dort auf freier Dienstvertragsbasis arbeitet. Die Novelle jedoch geht von der Annahme chronologisch gegeneinander abgrenzbarer Arbeitsformen aus. An die Kombinierbarkeit oder Kompatibilität verschiedenartiger Arbeitsverhältnisse wurde dabei nicht gedacht. Das hat zur Folge, dass verschiedenartige Arbeitsverhältnisse oft nur schwer miteinander zu vereinbaren sind bzw. es durch die Kombination faktisch oft zum Ausschluss der Betroffenen aus den sozialen Sicherungssystemen kommt: Wer ein selbstständiges Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze hat, bleibt trotz eventueller Ansprüche oft von der Möglichkeit eines Bezugs von Arbeitslosengeld ausgeschlossen; wer zu wenig aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit verdient, kann im Bereich der Kunst keine Zuschüsse des KünstlerInnen-Sozialversicherungsfonds (KSVF) bekommen.

Der Kulturrat Österreich und die darin zusammengeschlossenen Interessenvertretungen fordern bereits seit Bekanntwerden der AIVG-Novelle 2007 eine grundlegende Überarbeitung und hoffen einen politischen Raum schaffen zu können, in dem sich sowohl reale Verbesserungen durchsetzen lassen, als auch der Horizont des Denkbaren erweitert wird.

Ein großer Stolperstein hierbei ist die fehlende oder mangelhafte Information: Die Divergenz zwischen politischen Vorgaben, rechtlichen Bedingungen und vollzogener Praxis bewirkt seit Jahren ein Klima der Irritation aufseiten der Betroffenen. Dort, wo korrekte Information möglich wäre – z. B. bezüglich der Kompatibilität von Arbeitslosengeldanspruch und selbstständigen Tätigkeiten –, ist das institutionelle Wissen mangels Erfahrung lückenhaft und die komplexen Sachverhalte werden entsprechend unzureichend nach außen kommuniziert.

Die Broschüre, die Sie nun überarbeitet und ergänzt in der 3. Ausgabe in Händen halten, verfolgt das Ziel einer verbesserten Aufklärung und Informationsverbreitung im Sinne einer neuen Transparenz: Die zuständigen Abteilungen in AMS, Sozialministerium (bm:ask) und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) waren daran interessiert, sich mit uns über unterschiedliche Praxen auszutauschen, und haben dankenswerterweise die Erstellung dieser Broschüre mit Sachauskünften unterstützt – ein wesentlicher Teil der nachfolgenden Informationen beruht auf diesem Austausch. Die Broschüre richtet sich sowohl an die Versicherten als auch an die MitarbeiterInnen des AMS. Das bm:ask als unmittelbar dem AMS übergeordnete Institution hat den Informationsteil (einschließlich der Beispiele) auf rechtliche Korrektheit geprüft (Stand Februar 2012) – siehe den nebenstehenden Vermerk. Das bm:ask und das Kulturministerium (bm:ukk) haben sowohl die drei Ausgaben der Broschüre als auch die dazugehörigen bisherigen Infotouren des Kulturrat Österreich finanziert, die aktuelle Infotour im Frühjahr 2012 wird tatsächlich auch vom KSVF finanziell unterstützt. Nicht zuletzt war das Entstehen dieser Broschüre nur durch auch unbezahlte Mitarbeit der Redaktion möglich. Unser Dank gilt ebenso den TestleserInnen dieser Broschüre, die uns mit konstruktiver Kritik in unserem Bemühen um eine verständliche Vermittlung der komplexen Inhalte unterstützt haben.

Durch die vorliegende Broschüre wird der politische Prozess der Aushandlung besserer Arbeitsbedingungen nicht ersetzt. Wir hoffen jedoch auf eine sachliche Klärung der sozialrechtlichen Situation auch von eher seltenen und komplizierten Fällen und insgesamt auf eine verbesserte Praxis – nicht nur für Kunstschaffende. Wir arbeiten weiter daran...

Erklärung des bm:ask

Die Übereinstimmung der Angaben in der Broschüre und der Beispiele mit den zum Zeitpunkt der Herausgabe geltenden Rechtsgrundlagen betreffend die Arbeitslosenversicherung wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach bestem Wissen geprüft. Fehler können trotzdem leider nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei den Beispielen können bereits leichte Abwandlungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen. Die in den Texten zum Ausdruck kommenden Meinungen und Wertungen liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Herausgebers.

Mag. Roland Sauer, bm:ask, Jänner 2012

Änderungen in der dritten Ausgabe, Februar 2012

Die zweite Hälfte 2010 sowie das Jahr 2011 brachten zahlreiche kleinere und größere Änderungen im sozialen Sicherungsnetz. Die für diese Broschüre prominenteste Änderung ist sicherlich die Einführung der Möglichkeit für Kunstschaffende, als sogenannte Neue Selbstständige ihre selbstständige künstlerische Tätigkeit „ruhend zu melden“ (seit 1. 1. 2011). Trotz der in ihrer jetzigen Form geringen Reichweite der gesetzlichen Maßnahme ist ein ausführlicher Infoteil diesem neuen System vor allem aufgrund der darin enthaltenen Fallstricke gewidmet (>> System Ruhendmeldung >>).

Durch zahlreiche Rückfragen zur Thematik motiviert, haben wir dem Thema Sozialversicherung einen eigenen Infoteil gewidmet (>> Info drei >>) – der Themenblock „Selbstständig und erwerbslos“ trägt nun die Nummer vier (>> Info vier >>).

Zusätzlich gibt es Basisinformationen zur neu eingeführten Regelung der Mindestsicherung und eine erste Einarbeitung der zum Redaktionsschluss noch gänzlich neuen Weisungslage zu Neuen Selbstständigen in der SVA. Eine ausführlichere Darstellung hierzu folgt online.

Arbeitslos in Österreich Ein Überblick

Clemens Christl

Während der Begriff der Arbeit begriffsgeschichtlich ebenso wie im realen Leben eine breite Vielfalt an Fremd- und Selbstdefinitionsmöglichkeiten eröffnet, ist der Begriff der Arbeitslosigkeit zumindest im Alltagsverstand recht einfach besetzt: Arbeitslos ist, wer (um zu leben) aufs AMS pilgert (wenn dies denn überhaupt geht).

Offiziell hat das AMS v. a. eine zentrale Aufgabe: Firmen, die Personal suchen, sollen dieses auf einfachem Weg finden. Oder umgekehrt: Wer einen Job braucht, soll Zugriff auf das sich bietende Arbeitsplatzreservoir haben. Zusätzlich hat das AMS (und vergleichbare Einrichtungen in anderen Ländern) auch eine Balance-Funktion zu erfüllen: Während die Lohnersatzfunktion des Arbeitslosengeldbezugs den ökonomischen Druck zur Arbeitsaufnahme tendenziell herabsetzt, wird zugleich mit Disziplinierungs- und (Wieder-)Eingliederungsmaßnahmen versucht, diesem Effekt entgegenzuwirken. Mit den Veränderungen der letzten Jahre und Jahrzehnte ist die Funktion der Überbrückung von arbeitslosen Zeiten jedoch zunehmend in den Hintergrund gerückt und das Pendel ist mehr in Richtung der Androhung von Sanktionen ausgeschwungen. Das ist umso bedeutender, als die öffentliche Arbeitsverwaltung sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung im Norden seit den 1970er Jahren von einer relativ randständigen Einrichtung zu einem der Knotenpunkte der gesellschaftlichen Institutionenlandschaft entwickelt hat. Nach dem Ende der Konzepte „Vollbeschäftigung“ und „Job fürs Leben“ gibt es immer weniger Menschen, die das AMS noch nie von innen gesehen haben. Eines kann festgestellt werden: Beliebter ist das AMS dadurch nicht geworden.

Nun ist es nicht das AMS, das die Regeln entwirft (auch wenn das manchmal so aussieht). Diese unterliegen vielmehr einem gesellschaftlichen – v. a. natürlich einem parlamentarischen – Aushandlungsprozess. Beginnen wir mit einem Überblick über die, wenn auch spärlichen, aktuellen Verbesserungen im österreichischen Arbeitslosenversicherungssystem.

Verbesserungen im Arbeitslosenversicherungssystem

Verbesserungen gibt es auf drei Ebenen: Ausdehnung der Sozialversicherung auf bislang wenig abgesicherte Vertrags- und Arbeitsformen, einschließlich Arbeitslosenversicherung; zahlreiche Modelle, die sich unter dem Begriff Kombilohn subsumieren lassen; und Verbesserungen in Sachen Weiterbildungsmöglichkeiten.

Zu Ersterem gehören die Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenversicherung, die Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die Einführung der Ruhendmeldung für künstlerische Tätigkeiten sowie die Erweiterung der Rahmenfristerstreckungszeiten. Die

Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in die Arbeitslosenpflicht (mit 1. 1. 2008) bedeutet zwar de facto eine Verlagerung der Sozialversicherungskosten auf die DienstnehmerInnen, schließt aber nach Jahren immerhin eine systemische Lücke. Freie Dienstvertragszeiten nach dem 1. 1. 2008 begründen jetzt regulär eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige (seit 1. 1. 2009) bringt zumindest Gewerbetreibenden und seit 1. 1. 2011 potenziell auch Kunstschaffenden, sofern sie keine weiteren Tätigkeiten als Neue Selbstständige ausüben, die Möglichkeit einer Überbrückung von einkommensschwachen Zeiten. Allerdings ist sie derzeit in Verbindung mit der neuen Klausel, dass eine bestehende Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung den Bezug von Arbeitslosengeld ausschließt, vor allem für neue Selbstständige sowie Personen mit selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten so gut wie nie nutzbar. Die Erweiterung der Rahmenfristerstreckungszeiten >> siehe Infoteil 1 >> (zuletzt im Sommer 2009 von in der Regel drei auf fünf Jahre verlängert) hingegen bringt vor allem Möglichkeiten für jene, die vorübergehend oder noch keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Die Verbesserungen aus der Kategorie Kombilohn können ähnlich den bisher genannten für die Betroffenen eine unmittelbare Hilfe sein. Andererseits handelt es sich doch in der Regel eigentlich um Subventionen für ArbeitgeberInnen mit möglicherweise weitreichenden und fatalen Folgen für den Arbeitsmarkt (Herausbildung eines staatlich geförderten Niedriglohnssektors, der den Druck auf das gesamte Lohngefüge erhöht). Zu nennen sind hier die Eingliederungsbeihilfe (befristete Lohnsubvention für sogenannte Langzeitarbeitslose oder akut davon Bedrohte), der Kombilohn selbst (insbesondere auch für ältere ArbeitnehmerInnen, die sonst aufgrund hoher Gehälter in die Arbeitslosigkeit abgedrängt würden), aber auch die vielfältigen Möglichkeiten temporärer Beschäftigung, die über Arbeitsstiftungen installiert werden. Diese Form der Verbesserung kommt seit Jahren immer stärker zum Einsatz und wird in der Regel vom AMS durchaus wohlwollend gewährt.

Die großzügigsten Verbesserungen gab es in den vergangenen drei Jahren bei der Bildungskarenz. In mehreren Schritten wurden seit 1. 1. 2008 sowohl die Voraussetzungen reduziert als auch das vom AMS auszubehaltende Weiterbildungsgeld angehoben. Aktuell kann eine Bildungskarenz bereits nach

einem halben Jahr Beschäftigung bei dem/der gleichen ArbeitgeberIn in Anspruch genommen werden (seit Sommer 2009). Diese und vergleichbare Maßnahmen (z. B. Ausweitung der Kurzarbeitsbeihilfe) wurden vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise im Rahmen der beiden „Arbeitsmarktpakete“ realisiert, die im Lauf des Jahres 2009 in Kraft getreten sind und dazu beitragen sollen, die weitreichenden Auswirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt abzufedern.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die genannten Verbesserungen der letzten Jahre fast durchgehend das Ergebnis von Reparaturen vorangegangener sozialversicherungsrechtlicher sowie gesellschaftlicher Änderungen sind. Die meisten verbessern zwar tatsächlich die unmittelbare Situation der Betroffenen, im Vergleich zum Stand vor den jeweiligen Änderungen ist deren Einkommens- respektive Existenzlage aber in der Regel dennoch insgesamt mit Verschlechterungen verbunden. Eine Ausnahme bilden Maßnahmen wie die Bildungskarenz (siehe auch >> Infoteil 4 >>).

Spezifische Entwicklungen für KünstlerInnen

Durch die neue Regel, wonach sich Pflichtversicherung und gleichzeitiger Arbeitslosengeldbezug ausschließen, sind KünstlerInnen ganz besonders betroffen von den bereits angesprochenen Verschiebungen in der Architektur der Arbeitslosengesetzgebung. Während diese Klausel mit ihrem Inkrafttreten am 1. 1. 2009 seitens des AMS zunächst rigoros ausgelegt wurde, konnten im Frühsommer 2009 zumindest kleine Verbesserungen erreicht werden. Seither gilt eine in der Praxis immer noch schwierig auszulegende Regelung, wie sie als Ausgangspunkt dieser Infobroschüre im Sommer 2009 vom Kulturrat Österreich formuliert wurde. Die Einzelheiten sind in den >> Infoteilen 3 und 4 >> ausführlich dargestellt. Parallel hierzu wurde auch die berufsspezifische Betreuung von KünstlerInnen am AMS umgestellt (siehe Informationen zu >> Team 4 KünstlerInnenservice >>).

Die Konsequenz aus diesen Entwicklungen ist eine generelle Abwertung von Arbeit verbunden mit zum Teil arbeitsverhindernden Effekten: Aufträge und bezahlte Tätigkeiten müssen nun des Öfteren abgelehnt werden, um den Anspruch auf Arbeitslosengeld (nicht die Leistung!) erhalten zu können. War es bisher durchaus gern gesehen, wenn erwerbslose ArbeitslosengeldbezieherInnen neben dem AMS-Bezug

arbeiten gingen – im Team 4 KünstlerInnenservice war es bis Februar 2009 sogar notwendig, einen zwar kleinen, aber regelmäßigen Verdienst zum Verbleib in der Betreuung nachzuweisen –, so gilt dies für Selbstständige und solche, die auch selbstständig tätig sind, nun nicht mehr. Für viele lautet die neue Losung daher: arbeiten nur noch zeitlich geblockt – während des Bezugs von Arbeitslosengeld wird es zunehmend problematisch.

Workfare oder Flexicurity

Unter diesen Schlagworten kann die generelle Veränderung im Bereich Arbeitslosenversicherung respektive Existenzsicherung auch in Österreich zusammengefasst werden: soziale Sicherheit als Ausgleich für erhöhte Flexibilitätsanforderungen im Bereich der Arbeitswelt. Unterschiedliche Prämissen und Zielsetzungen in der Arbeitsmarktpolitik führen seit einigen Jahrzehnten zum selben Schluss: Es kann nur jenen gut gehen, die ihre Existenz „eigenverantwortlich“ und „autonom“ über den Arbeitsmarkt sichern. Aktuell umgesetzte oder diskutierte Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik funktionieren also nicht mehr nach dem Grundsatz, dass erworbene „Rechte“ im Fall des Eintritts des Versicherungsfalls eingelöst werden können (*welfare*), sondern sie verknüpfen diese „Rechte“ mit neuen „Pflichten“ (*workfare*). Die – immer schon an Voraussetzungen (z. B. Vorversicherungszeiten) und Bedingungen (z. B. Arbeitsbereitschaft) geknüpften – Leistungen etwa aus der Arbeitslosenversicherung können nur noch in Anspruch genommen werden, wenn „Gegenleistungen“, zum Beispiel in Form der Suche nach Arbeit oder der Teilnahme an Qualifikations- und Beschäftigungsmaßnahmen, erbracht werden.

Die Ziele unterschiedlicher Workfare-Maßnahmen sind dabei ebenso verschieden wie die theoretischen und politischen Ideen der Umsetzenden. Eine Grundprämisse ist aber jedenfalls, dass Arbeitslosigkeit und Armut nicht strukturell bedingt sind. Vielmehr wird suggeriert, sie lägen in der individuellen Verantwortung der einzelnen Arbeitslosen und Sozialhilfe-EmpfängerInnen – und alle unmittelbar Betroffenen von Workfare-Maßnahmen seien daher an ihrer Lage selbst schuld. Als noch viel grundsätzlicher gilt die Unterscheidung in Erwerbsarbeit und den Rest: Nicht nur kommt die im Großen und Ganzen nach wie vor von Frauen erbrachte Arbeit im Haushalt, generell im reproduktiven Sektor, nicht zur Sprache, alleinstehende Frauen mit Kinderbetreuungs- oder Altenpflegepflichten sind von solchen Maßnahmen meist auch

noch in verschärfter Weise betroffen. Die Betreuungsarbeit übernimmt niemand sonst, gleichzeitig fehlt die Zeit für Erwerbstätigkeit, Ausbildung (die immer noch einigermaßen schützt) oder Jobsuche jenseits der Billigstarbeit – und für die bezahlte Auslagerung der Pflichten fehlt das Geld.

In den vergangenen Jahren wurden die Zumutbarkeitskriterien sowie die Bedingungen für eine positive Beurteilung der Arbeitswilligkeit mehrfach verschärft, zudem der Berufsschutz abgeschafft sowie die Leistungszeiträume eingeschränkt. Demgegenüber bekommen Maßnahmen und Kurse immer stärkeres Gewicht, wobei die Sinnhaftigkeit offenbar bereits in der Teilnahme selbst gesehen wird – unabhängig vom persönlichen Nutzen für die Betroffenen. Mit 1. 1. 2008 wurden zahlreiche Gesetzesklauseln eingeführt, die nicht nur die Zuteilung von Arbeitslosen zu Maßnahmen gegen deren Willen und/oder Wunsch erleichtern, sondern auch sozusagen gesetzliche „Lücken“ schließen, die bestimmte Vorgangsweisen des AMS bis 31. 12. 2007 unterbinden hätten müssen. Tatsächlich hatte es davor eine Reihe von Verwaltungsgerichtshof-erkenntnissen zugunsten von Arbeitslosengeld-BezieherInnen gegeben, beispielsweise gegen die Anwendung von Kriterien der Arbeitswilligkeit auf AMS-externe Maßnahmen.

Damit ist ein Kernproblem des AMS benannt: die Tatsache, dass das Gewähren der Existenzsicherung und das Verhängen von Disziplinierungsmaßnahmen in einer Institution ohne einen unabhängigen Instanzenzug zusammenfallen (abgesehen von den Höchstgerichten). Dadurch ist es in der Regel schwierig, Informationen zu Berufungsmöglichkeiten zusammenzutragen oder die eigenen Rechte durchzusetzen (siehe auch >> Infoteil 5 >>).

Erwerbsloseninitiativen

Die Verschärfungen im AIVG mit 1. 1. 2008 waren zu einem Gutteil eine Reaktion auf den Druck und die politische Arbeit von Erwerbsloseninitiativen. Dass sich die Regierung angesichts der Erkenntnisse des VwGH nicht anders zu helfen wusste, als statt der Praxis des AMS das Gesetz zu ändern, um ihre Vorstellungen vom Leben in der Arbeitslosigkeit durchzusetzen, ist eigentlich ein Skandal. Allerdings ist die Rede von der sozialen Hängematte (ÖVP) respektive dem sozialen Sprungbrett (SPÖ) dermaßen wirkmächtig, dass eine nachhaltige Skandalisierung der Entrechtung der Erwerbslosen schlicht unmöglich war.

Die relative Stärke der Erwerbsloseninitiativen Mitte der 2000er Jahre resultierte unzweifelhaft aus der großen Unzufriedenheit der ArbeitslosengeldbezieherInnen in Verbindung mit einer nicht gesetzeskonformen Praxis des AMS, die verhältnismäßig leicht angreifbar war. Allerdings ist die Selbstorganisation von Erwerbslosen im Allgemeinen nicht leicht zu bewerkstelligen. Die Gründe liegen auf der Hand: Arbeitslosigkeit ist kaum je ein Dauerzustand – ganz im Gegenteil. Und selbst Personen aus Sparten bzw. Segmenten des Arbeitsmarkts, die aufgrund strukturell kurzfristiger Beschäftigungen relativ häufig am AMS stehen, sehen den AMS-Bezug eher als Durchgangs-, denn als Lebensphase, während der eine Organisation und Kollektivierung von Interessen Sinn machen würde. Entsprechend wenig AktivistInnen gibt es.

Selbstorganisationspraxen sind jedoch eine Voraussetzung nicht bloß für die wirkmächtige Artikulation und Durchsetzung von Interessen, sondern auch für demokratische Prozesse der Willensbildung und Entscheidungsfindung, die auf der unmittelbaren Partizipation der Betroffenen basieren. Erwerbsloseninitiativen sind deshalb integraler Bestandteil einer funktionierenden Demokratie im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik und müssen – ob in aktiver oder passiver Form – unterstützt werden. Darüber hinaus bieten viele dieser Initiativen auch Beratung und Wissen, das in anderen Zusammenhängen kaum zu finden ist (Kontaktadressen u. a. in den >> Materialien >>, ausführlicher dazu im Text von Markus Griesser in dieser Broschüre).

Conclusio

Die aktuelle Situation sowohl die Arbeitslosenversicherungsgesetze als auch das AMS betreffend ist in vielen Details untragbar und wenig transparent. Änderungen braucht es sowohl an den Schnittstellen von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten als auch in grundlegender Form. Entwicklungen wie die Einführung der sogenannten Mindestsicherung gehen trotz einzelner positiver Aspekte im Großen und Ganzen leider in die entgegengesetzte Richtung: ein Mehr an Workfare mit einer Ausweitung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen finanziellen Sanktionen (Sperrungen) auch auf die Sozialhilfe, die letzte Bastion der Armutssicherung. Der Kulturrat Österreich hat dazu einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der in einer Zusammenfassung auf der Rückseite dieser Broschüre zu finden ist.

Die vorliegende Broschüre widmet sich vor allem einem: der Information. Aufgrund der Tatsache, dass Informationen nicht in ausreichendem Maße von offizieller Seite verfügbar sind, kann manches des im Folgenden Dargelegten auch nicht „der Weisheit letzter Schluss“ sein. Die enthaltenen Informationen wurden aber in rechtlicher Hinsicht mit dem bm:ask abgestimmt und sollten daher zumindest ausreichen, um die beschriebenen aktuellen Regelungen deutlich zu machen, und gegebenenfalls als Argumentationsgrundlage zur Durchsetzung von Ansprüchen dienen. Verbesserungen in der Praxis des AMS sind immer möglich – nicht zuletzt aufgrund engagierter MitarbeiterInnen innerhalb des AMS.

Betreuung arbeitsloser KünstlerInnen durch das AMS. Ein Rückblick

Maria Anna Kollmann

Von 1994 bis 2004 bestand als interne Einrichtung des Arbeitsmarktservice in Wien ein „Künstler-service“, der hauptsächlich SchauspielerInnen und RegisseurInnen bzw. RegieassistentInnen betreute.

Im Herbst 2003 berichteten von diesem Künstlerservice betreute KünstlerInnen vom Plan des AMS, diesen Service auszulagern, was bei den Interessenvertretungen der Kunstschaaffenden auf massive Kritik stieß. Über Monate fanden diverse Protestmaßnahmen statt, die vor allem von Theater- und Filmschaaffenden und deren Interessenvertretungen getragen wurden. Am Höhepunkt der Proteste besetzten KünstlerInnen und Interessengemeinschaften die Wiener Geschäftsstelle des AMS, wobei sich FahrradbotInnen mit den Forderungen solidarisierten. Auch ein Besuch beim Vorstand des Bundes-AMS fand statt, bei dem die Protestierenden zunächst am Zutritt gehindert wurden, bis schließlich doch eine Abordnung vorgelassen wurde. Mehrere Pressekonferenzen ergänzten die Protestmaßnahmen. Die Interessenvertretungen traten dafür ein, die KünstlerInnenbetreuung auf alle Kunstsparten zu erweitern und überregional als eigenständige Struktur innerhalb des AMS auszubauen.

Dessen ungeachtet wurde vom AMS eine Interessensuche ausgeschrieben und schließlich die „Team 4 Projektmanagement GmbH.“ (Team 4 PM) als ausgelagerte Einrichtung mit der KünstlerInnenbetreuung beauftragt. Dreh- und Angelpunkt der Kritik seitens der Interessenvertretungen war nun der Umstand, dass das Konzept ein „Clearing“ vorsah, an dessen Ende die Entscheidung stehen sollte, wer überhaupt als KünstlerIn vermittelbar ist bzw. seitens des AMS als solche/r anerkannt wird. Zusätzlich war das Konzept auf Wien beschränkt, und es war nicht ersichtlich, welche Kunstsparten berücksichtigt und welche spezifischen Fortbildungs- und Vermittlungsmaßnahmen vorgesehen sein würden.

Wer ist wer? Team 4 Projektmanagement Team 4 KünstlerInnenservice

Am 1. Mai 2004 nahm Team 4, nunmehr „Team 4 KünstlerInnenservice“, ungeachtet aller Widerstände seine Tätigkeit auf. Den Zuschlag zur Errichtung der Betreuungseinrichtung hatte Team 4 PM erhalten (siehe dazu www.team4.or.at). Nach eigenen Angaben wurde Team 4 PM 1991 in Graz von Tatjana Karlovic gegründet, der damaligen Leiterin der österreichweit ersten Arbeitsstiftung im künstlerischen Bereich – der Theaterstiftung Graz. Nach Ausgliederung des Managements der Theaterstiftung aus der Organisation der Vereinigten Bühnen übernahm Karlovic die Stiftung in Team 4 PM. Neben dem Team 4 KünstlerInnenservice hat Team 4 PM seit 1991 24 Outplacementstiftungen (Kurzinformat: www.ams.at/_

docs/300_outplacementstiftung.pdf) und vier weitere Implacementstiftungen (Kurzinformatio: www.ams.or.at/_docs/900_liste_der_stiftungstraeger.pdf) betreut. Ein zusätzlicher Schwerpunkt von Team 4 PM ist die Betreuung von Jugendlichen (www.team4.or.at/ueberbetriebliche-lehrausbildung); für Herbst 2011 ist eine Weiterführung dieses Projekts avisiert worden. 2006 wurde ein weiteres Projekt angekündigt: Arbeitslose KünstlerInnen sollten zu „Kunsttrainern“ ausgebildet werden („Der Standard“ vom 23. Mai 2006). Eine der beiden ProjektleiterInnen war auch hier Tatjana Karlovic. Im Zuge der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) wurde Team 4 als eine von neun PartnerInnenorganisationen des AMS 2010 beauftragt, BezieherInnen der BMS bei der Arbeitssuche zu unterstützen; bis 2012 sollen 512 in diese Betreuung aufgenommen werden. Seit 2009 schließlich kümmert sich Team 4 um Langzeitbeschäftigungslose und Personen bis 29 Jahre (siehe www.ams.at/wien/sfa/17203_17215.html).

Team 4 PM gibt es sowohl in Graz als auch in Wien. Team 4 KünstlerInnenservice hat seinen Sitz in Wien und ist für die Betreuung von KünstlerInnen in Wien und – seit 2007 – in Niederösterreich zuständig. Team 4 ist ein Verein „zur Schaffung von Arbeit“ und laut Vereinsregisterauszug in Graz registriert, Tatjana Karlovic vertritt als Vorsitzende den Verein nach außen und ist laut Statut als geschäftsführende Sekretärin berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art für den Verein vorzunehmen.

Im Lauf der Jahre hat Team 4 seine Kompetenzen erweitert. War zunächst geplant gewesen, sich der Klientel zu widmen, die bereits vorher vom Künstler-service betreut worden war, so wurde der Kreis der „KundInnen“ mittlerweile auf die Bereiche Musik, Bühne, Konzert, Film, Artistik und bildende Kunst ausgedehnt. Auf der Website von Team 4 (www.team4.or.at/ueber-uns) werden „fach- und sparten-spezifische Beratung und Begleitung, die gemeinsame Aufarbeitung der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten, das Erarbeiten individueller Bewerbungsstrategien, die Unterstützung bei der Arbeitssuche und Auftragsakquisition durch das Zurverfügungstellen von Infos über Bewerbungsmöglichkeiten, Organisation und Durchführung von Castings und Auditions für Agenturen und ArbeitgeberInnen, Entscheidungshilfen bei individuellem Qualifizierungsbedarf, Unterstützung bei der Gewährung von Förderungen und Entscheidungshilfen bei einer eventuellen beruflichen Neuorientierung“ als Kern-

aufgaben genannt. Letzterem ist eine eigene Seite gewidmet (www.team4.or.at/weiterfuehrende-angebote).

Als weitere Angebote sind dort „Ich AG“ für KünstlerInnen, Berufsorientierung für KünstlerInnen sowie Job-Coaching für KünstlerInnen angeführt. Das alles liegt nahe am Grundkonzept einer Clearingstelle und wird auch von Team 4 PM angeboten, wenn auch nicht speziell für KünstlerInnen. In dieses Konzept passt auch die Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ (>> Materialien >>), die seit Februar 2008 bei Team 4 Anwendung findet. Die strengen Bestimmungen, die keine Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen von KünstlerInnen nehmen – etwa tageweise und wochenweise Beschäftigungen, projektbezogene Anstellungen oder Honorare unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze – führen dazu, dass Kunstschaffende in hoher Zahl bei Team 4 „abgeschlossen“ und an die Regionalgeschäftsstellen des AMS zurück verwiesen werden. Dort laufen sie Gefahr, in sinnlose Bewerbungstrainings geschickt bzw. umgeschult zu werden.

Die Voraussetzungen, um in der Betreuung durch Team 4 bleiben oder dorthin zurückkehren zu können – keine durchgehende Beschäftigung von mehr als 62 Tagen, keine vorübergehende Beschäftigung/Tätigkeit von insgesamt mehr als 28 Tagen in drei aufeinanderfolgenden Monaten (mehr dazu im >> Infoteil 2 >>) – stellen für KünstlerInnen schwer zu überwindende Hindernisse dar. Im Jahr 2010 wurden infolgedessen 1.750 KünstlerInnen von Team 4 abgeschlossen (700 davon wegen eines Beschäftigungsverhältnisses über 62 Tage), während zwischen April und Dezember 2009 ca. 500 Personen abgeschlossen worden waren.

Zusätzlich wurde 2010 die Eingliederungsbeihilfe (www.ams.at/sfu/14091_817.html) stark zurückgefahren – gegenüber 2009 hat sich die Anzahl der geförderten Beschäftigungen halbiert. Und wurden 2009 1.156 Personen betreut, hat sich bedingt durch die hohe Fluktuation aufgrund der Richtlinie die Anzahl 2010 auf 3.105 erhöht.

Wesentliche Forderungen der Interessenvertretungen sind damit nach wie vor nicht erfüllt. Der vom Kulturrat Österreich aufgestellte Maßnahmenkatalog für eine adäquate landesweite Betreuung von KünstlerInnen bleibt daher aufrecht.

Das Herz des Rassismus. Ausländerbeschäftigungsgesetz vs. Mobilität von KünstlerInnen

Daniela Koweindl

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) regelt, welche Personen ohne EU-/EWR-Pass in Österreich unter jeweils welchen Bedingungen beschäftigt werden dürfen bzw. eine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen dürfen. Das Gesetz besteht seit 1975 und wird vom AMS vollzogen.

Die im Verfassungsrang stehende Freiheit der Kunst schlägt sich zwar auch explizit im AuslBG nieder, dennoch legt das AuslBG Kunstschaffenden eine Reihe von Steinen in den Weg. Die IG Bildende Kunst und der Kulturrat Österreich haben dies in einem Problemerkatalog aufgezeigt und davon ausgehend den Forderungskatalog „Mobilität statt Barrieren!“ entwickelt. Im Zusammenspiel mit diversen Fremdenrechtsgesetzen ist das AuslBG das gesetzliche Grundgerüst für ungleiche Rechte abhängig von der StaatsbürgerInnenschaft.

Auf seiner Website zählt das AMS unter dem Stichwort Zugangsberechtigungen derzeit 15 verschiedene Varianten auf: Von A wie „Arbeitserlaubnis“ bis Z für „Zulassung ausländischer Schlüsselkräfte“. Hier sind Quoten zu erfüllen, dort wird die sogenannte Arbeitsmarktprüfung zum Ausschlussgrund (denn nur wenn „Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes“ es zulassen, darf eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden; d. h., das AMS prüft, ob „für die zu besetzende Stelle keine Arbeit suchend vorgekehrten inländischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen“). Für gewisse Tätigkeiten sind maximale saisonale Beschäftigungsdauern festgelegt, für andere ArbeitnehmerInnen wiederum ist ein hohes Einkommen der Schlüssel für den Zugang zum formellen Arbeitsmarkt. Während die einen eine Beschäftigungsbewilligung für maximal zehn Stunden pro Woche erhalten (Studierende im ersten Abschnitt bzw. bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums), wird sie für andere – ungeachtet des tatsächlich erforderlichen Stundenausmaßes – stets für Vollzeitbeschäftigungen ausgestellt. Für u. a. künstlerische Tätigkeiten sind im AuslBG spezielle (Ausnahme-)Regelungen festgehalten.

Kurzum: Mit dem AuslBG werden bestimmte Personen aufgrund von StaatsbürgerInnenschaft bzw. Aufenthaltsstatus rigoros vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder zumindest kategorisch in einer prekären (Beschäftigungs-)Situation gehalten. So werden – für Prekarisierungsprozesse ebenfalls typisch – ungleiche Positionen zwischen ArbeitnehmerInnen hergestellt. Ljubomir Bratić bezeichnet in seinem 2010 erschienenen Buch *Politischer Antirassismus* das AuslBG folglich als ein „Trennungsinstrument zwischen Kategorien von verschiedenen Arbeiterinnen und Arbeitern“, das „in der Tradition einer nationalistischen Arbeitsmarktpolitik“ steht.

Vokabeltraining im Paragaphendschangel

Auch bei den Arbeitspapieren setzen sich noch deutliche Hierarchien fort: Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein heißen die alleingeführten, in Österreich verfügbaren Arbeitspapiere in der Reihenfolge ihres Werts am formellen Arbeitsmarkt. Erstere können lediglich ArbeitgeberInnen für eine bestimmte ArbeitnehmerIn für maximal zwölf Monate beantragen. Die Arbeitserlaubnis gilt für bis zu zwei Jahre und ist nicht an eine bestimmte Arbeitsstelle gebunden, erlaubt einen Stellenwechsel allerdings nur innerhalb desselben Bundeslandes. Der Befreiungsschein ist ebenfalls eine persönliche Berechtigung der ArbeitnehmerIn und erweitert den Aktionsradius schließlich auf ganz Österreich – nicht zeitlich unbegrenzt, nach fünf Jahren muss auch dieser verlängert werden. Darüber hinaus gibt es z. B. bestimmte Aufenthaltstitel, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt abseits der bereits erwähnten Dokumente mit sich bringen, so etwa der Daueraufenthalt EG oder (seit 1. 7. 2011) die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und die „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ für besonders qualifizierte ArbeitnehmerInnen sowie die „Blaue Karte EU“ für sogenannte „Spitzenfachkräfte“ mit entsprechendem Gehalt. Mit Entsendebewilligung, Sicherungsbescheinigung, Kontingentbewilligung u.a.m. lässt sich das einschlägige Vokabeltraining fortsetzen.

Die „Freiheit“ der Inflexibilität

Für künstlerische unselbstständige Tätigkeiten ist de facto nur die Beschäftigungsbewilligung relevant, und diese darf gemäß § 4a AuslBG nur dann verweigert werden, wenn die „Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.“

Kunstschaffende haben zwar quasi einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung, sind aber von anderen Arbeitspapieren, die einen flexibleren Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, ausgeschlossen – gleichgültig wie lange sie bereits in Österreich leben und arbeiten. Der bürokratische Aufwand, dass für jede Beschäftigung aufs Neue beim AMS um eine Bewilligung angesucht werden muss, produziert – insbesondere angesichts oftmals sehr kurzer Beschäftigungsdauern – ein eigenes Beschäftigungsprogramm für alle Involvierten (und Gebühreneinnahmen für das AMS). Die 2007 durchgeführte Studie

zur sozialen Lage der KünstlerInnen führte die Dominanz kurzer Beschäftigungsdauern eindrucksvoll vor Augen: Etwa ein Drittel aller unselbstständigen Beschäftigungen als KünstlerIn dauert maximal drei Monate. Wochen- oder auch tageweise Beschäftigungen sind keineswegs eine Seltenheit.

Organisierung gegen rassistischen Konsens

Künstlerischer Austausch über nationalstaatliche Grenzen hinweg war schon immer Bestandteil von KünstlerInnenbiografien. Internationalität steht auf Arbeit- wie auch FördergeberInnenseite im Kunst- und Kulturbereich hoch im Kurs. Im Zuge des vom bm:ukk im April 2009 initiierten interministeriellen Arbeitsprozesses zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden konnte der Kulturrat Österreich aufzeigen, wie die bestehende Gesetzeslage den Mobilitätsanforderungen diametral entgegensteht. Schizophren mutet dabei das Handeln der involvierten AkteurInnen an. Während der Kulturrat Österreich ein erhöhtes Problembewusstsein schaffen konnte, fand sich in den im Februar 2011 einstimmig im MinisterInnenrat beschlossenen Entwürfen für die jüngsten fremden- und beschäftigungsrechtlichen Gesetzesnovellen letztlich keine einzige Verbesserungsmaßnahme aus den vorangegangenen Diskussionen. In derselben Woche kündigte ein bm:ukk-Mitarbeiter an, dass – nach Verzögerungen seit dem Sommer 2010 – nun von Kultur-, Sozial-, Innen- und Außenministerium gemeinsam die Arbeit an einer mehrsprachigen Broschüre aufgenommen werde, um verbindliche Informationen für Fragen rund um Aufenthalts- und Arbeitspapiere auszuhandeln und aufzubereiten – eine Aufgabe, die der Kulturrat Österreich im Zuge der Produktion der hier vorliegenden Broschüre nicht leisten konnte. Im Frühjahr 2012 soll eine Rohfassung fertig sein, die auch die im Kulturrat Österreich organisierten Interessenvertretungen für eine Feedbackrunde zum Testlesen erhalten sollen.

Informationen über bestehende Rechte und eine korrekte Durchführungspraxis verständlich aufzubereiten ist eine wichtige Maßnahme, geht aber nicht über einen unerlässlichen Mindeststandard hinaus. Solange sich der „Abbau“ von Mobilitätsbarrieren für Personen ohne EU/EWR-Pass jedoch auf Information und Service beschränkt, wird sich nichts am AuslBG als „Herz des Rassismus“ (Brtić) ändern. An der Organisierung gegen diesen Zustand wird auch der Kulturrat Österreich weiterhin arbeiten.

Unwahrscheinliche Bewegungen Politische Artikulations- und Organisations- prozesse von Erwerbslosen in Österreich

Markus Griesser

Nachdem die lokale Textilfabrik in den Wirren der Weltwirtschaftskrise 1929/30 ihre Pforten schließen musste, wurde aus dem niederösterreichischen „Fabrikdorf“ Marienthal quasi über Nacht ein „arbeitsloses Dorf“: Über drei Viertel der hier lebenden Familien waren materiell auf Arbeitslosenunterstützung angewiesen; in mehr als zwei Drittel aller Familien war kein einziges Mitglied erwerbstätig.

Internationale Bekanntheit erlangte die knapp ein- einhalbtausend EinwohnerInnen zählende Gemeinde durch eine Studie, die in den Jahren 1931/32 von einem Team junger SozialwissenschaftlerInnen rund um Marie Jahoda unternommen wurde. Den psychosozialen Auswirkungen der Massenerwerbslosigkeit auf der Spur stießen sie in Marienthal auf eine als „müde“ charakterisierte Gemeinschaft. Diese sahen sie zuvorderst durch einen „Verfall“ des politischen, sozialen und kulturellen Lebens gekennzeichnet: Die Entlehnzahlen in der Arbeiterbibliothek sanken, der AbonnentInnenkreis der Arbeiterzeitung schrumpfte und der Mitgliederstand der Parteien brach ein. Hier liegt eine der Wurzeln für die weit verbreitete Annahme, Erwerbslosigkeit führe qua Resignation und Apathie zu entpolitisierenden, mitunter gar zu autoritären Tendenzen. Hinzu kommt, dass den von ihr Betroffenen aufgrund fehlender Machtressourcen Konflikt- und häufig auch Organisationsfähigkeiten weitgehend abgesprochen werden. Erwerbslosen als sozialer Gruppe wird mithin kaum die Fähigkeit zugestanden, ihre Interessen in kollektiver Form artikulieren, geschweige denn, sie im Rahmen politischer Auseinandersetzungs- und Aushandlungsprozesse auch durchsetzen zu können.

Gegen diese Annahmen wurden in den vergangenen Jahrzehnten in den Sozialwissenschaften verschiedenste theoretische Argumente und empirische Befunde ins Feld geführt. So wurde etwa darauf verwiesen, dass Erwerbslose in Abhängigkeit von einer Vielzahl von Faktoren mit sehr unterschiedlichen subjektiven Be- und Verarbeitungsformen auf vergleichbare objektive Bedingungen reagieren. Die Behauptung einer simplen Kausalität, die bspw. aus Erwerbslosigkeit Apathie und aus Apathie wiederum Entpolitisierung folgert, erweist sich vor diesem Hintergrund als fragwürdig. Aber auch die Annahme fehlender Organisations- und Konfliktfähigkeit wurde offen infrage gestellt, etwa durch den sogenannten „Poor People’s Movements“-Ansatz. Dieser untersucht die Bedingungen einer Mobilisierung gesellschaftlicher Gruppen, die von sozialen Problemlagen wie Armut, Erwerbs- oder Obdachlosigkeit geprägt sind. Dabei wurde betont, dass sich diese von anderen Bewegungen durch Besonderheiten wie spontane Organisations- oder disruptive Aktionsformen unterscheiden, welche zugleich ihren Erfolg garantieren. Der unterstellte Mangel an Konflikt- und Organisationsfähigkeit hat in dieser Perspektive deshalb

mehr mit einer Voreingenommenheit der etablierten Bewegungsforschung zu tun, als mit den Bewegungen relativ ressourcenschwacher Gruppen wie der Erwerbslosen selbst.

Damit werden freilich nicht die spezifischen Problem- und Konfliktlagen gelehnet, welche einer Mobilisierung von Erwerbslosen entgegen stehen – von der verschärften Konkurrenzsituation am Arbeitsmarkt bis zum Fehlen effektiver Druckmittel wie dem Streik; von der Inhomogenität der Betroffengruppe bis zu gesellschaftlichen Stigmatisierungen. Obschon politische Artikulations- und Organisationsprozesse von Erwerbslosen und Armutsbetroffenen vor diesem Hintergrund also wenig wahrscheinlich scheinen, existieren sie doch – und ihre demokratiepolitische Bedeutung im Sinne von Partizipation und Teilhabe steht heute weitgehend außer Frage. So einigte man sich auf EU-Ebene bereits beim Europäischen Rat in Nizza im Jahr 2000 darauf, die „Mobilisierung aller Akteure“ als eines von vier Teilzielen der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung festzuschreiben. Ausbuchstabiert wurde dieses Ziel dabei zuvorderst als eine Förderung „der Beteiligung der ausgegrenzten Personen“ und „ihres Mitspracherechts“ bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung sämtlicher Maßnahmen in den sie betreffenden Politikfeldern. Vielerorts sind deshalb die Existenz von Betroffenen-Selbstorganisationen ebenso wie deren Einbindung in den Politikprozess längst eine Selbstverständlichkeit. Doch nicht bloß in international, auch in historisch vergleichender Perspektive finden sich vielfältige Formen der politischen Artikulation und Organisation auf Seiten von Erwerbslosen. Wenngleich deren Geschichte bereits älter ist, erreichten diese Aktivitäten zur Zeit der Weltwirtschaftskrise in Ländern wie Deutschland, Großbritannien und den USA ihren ersten Höhepunkt. Aber auch in Österreich entwickelten sich in der Zwischenkriegszeit diverse Initiativen, die für die Rechte von Erwerbslosen eintraten.

Bewegungszyklen I: Die Zwischenkriegszeit

Dass das in der Marienthal-Studie skizzierte Bild nur Teilaspekte der sozialen Realitäten von Erwerbslosen zu fassen vermag, wurde einleitend bereits erwähnt. Dass dies auch für ihren Entstehungskontext – also für die Zwischenkriegszeit in Österreich – gilt, muss hinzugefügt werden. Bereits in der Studie selbst wurde deshalb deren möglicherweise beschränkte Aussagekraft betont, zeichnete sich das untersuchte Fallbeispiel doch durch die Besonderheit einer (quasi)

zur Gänze erwerbslosen Gemeinschaft aus. Seit den 1970er Jahren finden sich so auch historische Forschungen, die belegen, dass die Ergebnisse der Studie nicht umstandslos generalisierbar sind. So konnte etwa gezeigt werden, dass Erwerbslose in Großstädten wie Wien nicht zuletzt aufgrund der Stärke der ArbeiterInnenbewegung mit ihren vielfältigen politischen, sozialen und kulturellen Angeboten zu anderen Reaktionsweisen tendierten: Der Anstieg der Erwerbslosigkeit hatte hier deshalb auch kein Sinken der Parteimitgliedszahlen zur Folge, die Entlehn- und LeserInnenzahlen der Arbeiterbibliotheken stiegen bis 1932 kontinuierlich an und die unterschiedlichen Bildungsangebote stießen auf reges Interesse seitens der Erwerbslosen.

Mit dieser „ArbeiterInnenbewegungskultur“ ist auch bereits auf eines der Zentren der österreichischen Erwerbslosenbewegung der Zwischenkriegszeit verwiesen, die – trotz wiederholter Versuche zu ihrer Vereinheitlichung – in mehrere, z. T. konkurrierende Strömungen zerfiel. Im Zentrum der Bewegung – und wohl auch im Fokus der bisherigen Forschung – standen dabei zwei Strukturen, die verbands- bzw. parteiförmig geprägt waren: einerseits die von der KPÖ dominierten Arbeitslosenkomitees und andererseits die freigewerkschaftlichen Arbeitslosenausschüsse, über welche die SDAPÖ ihren Einfluss auf die Bewegung zu sichern versuchte. Während bei diesen Organisationen zumeist ein funktionales Verhältnis zu den Organisationen der Erwerbslosen dominierte – nicht deren unmittelbare Bedürfnisse, sondern die Interessen der Partei standen im Zentrum –, ging es den Erwerbslosen-Selbstorganisationen primär um eine Aktivierung der Betroffenen. Diese Initiativen repräsentierten so auch den radikalsten Flügel der Bewegung, waren – aufgrund des Fehlens etablierter Strukturen – aber besonders labil.

Was die Entwicklung dieser Aktivitäten anbelangt, spiegelte sich der Krisenverlauf, der in Österreich v. a. durch ein starkes Ungleichgewicht am Arbeitsmarkt von Anfang der 1920er bis weit hinein in die 1930er Jahre gekennzeichnet war, dabei nur teilweise in einem entsprechenden „Bewegungszyklus“ wieder: Zwar bildete sich relativ rasch nach Ausbruch der (Inflations-)Krise 1922 eine aktive Erwerbslosenbewegung heraus. Diese erreichte jedoch schon zu Beginn der Weltwirtschaftskrise ihren Höhepunkt und war, wie der Historiker Peter Wilding in seinem Buch „... für Arbeit und Brot. Arbeitslose in Bewegung“ gezeigt hat, bereits 1933 wieder weitgehend verschwunden.

Bewegungszyklen II: Der Postfordismus

Nachdem Arbeitslosigkeit – und mit ihr auch Erwerbslosenproteste und -bewegungen – während der langen Nachkriegsprosperität als Themen relativ abwesend gewesen waren, tauchten sie im Zuge der krisenhaften Entwicklung seit Mitte der 1970er Jahre wieder auf. Mit geringfügiger Verzögerung und in moderaterer Form als andernorts machte sich die Krise auch am österreichischen Arbeitsmarkt bemerkbar. Parallel dazu gewannen, wie der Bewegungsforscher Robert Foltin in seinem Buch „Und wir bewegen uns doch“ dargestellt hat, auch die Selbstorganisationsprozesse von Erwerbslosen wieder an Dynamik. So gründeten sich ab 1983 jenseits etablierter Partei- und Verbandsstrukturen erste autonom agierende Gruppen wie bspw. die Wiener Initiative *Arbeitslose helfen Arbeitslosen* (AHA) oder das Salzburger Komitee für die Rechte der Arbeitslosen (KRA).

Auch wenn die meisten dieser Gruppen eher kurzlebig waren, konnten spätere Initiativen auf den hier etablierten Strukturen aufbauen. Neue Impulse erfuhren diese Prozesse ab Mitte der 1990er Jahre zudem durch die Erwerbslosenproteste in Frankreich. Darin kommt ein allgemeiner Trend zum Ausdruck, zeichneten sich die Kämpfe von Erwerbslosen seit den 1990ern doch durch einen zunehmend transnationalen Charakter aus. Die in Reaktion auf die französischen Proteste initiierte Bewegung der *Euromärsche gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung*, die zum EU-Gipfel im Juni 1997 nach Amsterdam mobilisierte und in den Folgejahren mehrere europaweite Aktionstage organisierte, war so auch in Österreich gut verankert. Hier hatten sich aber zuvor bereits neue Organisationsstrukturen wie bspw. die *Wiener Arbeitsloseninitiative* (WALI) herausgebildet, die größer und heterogener als ihre historischen Vorgängerinnen waren.

Bereits seit den 1980er Jahren gab es zudem Bemühungen, die bundesweite Vernetzung der bestehenden Initiativen voranzutreiben. Eine neue Qualität erreichten besagte Bemühungen mit der Austragung der „Ersten Österreichischen Erwerbsarbeitslosenkonferenz“ im Oktober 2005 in Wien, auf der rund 200 z. T. aus den Bundesländern angereiste AktivistInnen über den Stand und die Perspektiven der Bewegung diskutierten. Auch zur Frage nach einem Modell, über das die geforderten Partizipations- und Teilhaberechte von Erwerbslosen auf Bundesebene formal umgesetzt werden könnten, gab es in den letzten Jahren ausführliche Debatten. Exemplarisch

verwiesen sei hier auf eine Diskussion im Rahmen der Armutskonferenz, in der das v. a. seitens der bischöflichen Arbeitslosenstiftung Linz ausgearbeitete Modell der „Arbeitslosen-anwaltschaft“ mit dem v. a. seitens der Erwerbsloseninitiative *Zum alten Eisen?* ausgearbeiteten Modell der „ArbeitslosensprecherIn“ konfrontiert wurde. Während Ersteres zentral auf der Landesebene in Oberösterreich eine Konkretisierung fand, wurde Letzteres infolge mehrerer Treffen von Erwerbsloseninitiativen Ende des Jahres 2004 temporär sogar bundesweit realisiert.

Wie in der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit „Poor People’s Movements“ häufig konstatiert wird, sind diese dabei stärker noch als andere soziale Bewegungen auf die solidarische Unterstützungsarbeit etablierter Organisationen angewiesen – sei es in materieller (z. B. Infrastruktur), informativ (z. B. Rechtshilfe) oder moralischer Form (z. B. Legitimation). Von zentraler Bedeutung in diesem Bereich ist in Österreich – nicht zuletzt angesichts der weitgehenden Untätigkeit von Gewerkschaften und Arbeiterkammer – die angesprochene Armutskonferenz. Dabei handelt es sich um eine Vernetzung von bundesweit verankerten AkteurInnen, vornehmlich großen NGOs und Verbänden, die sich gegen Armut und soziale Ausgrenzung engagieren. Obschon einzelne Selbstorganisationen wie bspw. die ArbeitslosensprecherIn schon früher Mitglied der Armutskonferenz waren, hat sich in diesem Feld v. a. in den letzten Jahren einiges getan: Seit 2006 treffen sich im Rahmen des Projekts „Sichtbar Werden“ einmal im Jahr verschiedene Selbstorganisationen von Menschen mit Armutserfahrung – allen voran Erwerbslose – zum Zweck der Vernetzung und des Austauschs. Hier sind im Lauf der Jahre zahlreiche Aktionen entstanden, bspw. der „Journalismuspreis von unten“ zur Armutskonferenzberichterstattung in den Medien oder das gemeinsam mit dem Verein *InterACT* entwickelte Theaterprojekt „Kein Kies zum Kurvenkratzen“. Aktuell konstituiert sich aus dem Kreis der im Rahmen von „Sichtbar Werden“ aktiven Selbstorganisationen zudem eine österreichweite Plattform, durch die die Autonomie gegenüber der Armutskonferenz weiter gestärkt, zugleich aber auch eine Mitgliedschaft in dieser ermöglicht werden soll. Schließlich gäbe es, wie Michaela Moser von der Armutskonferenz im Interview betont, auch aufseiten der eigenen Mitgliedsorganisationen „noch beträchtliches Entwicklungspotenzial“ in Sachen Betroffenen-Selbstorganisation.

Bewegungszyklen III: Die Gegenwart

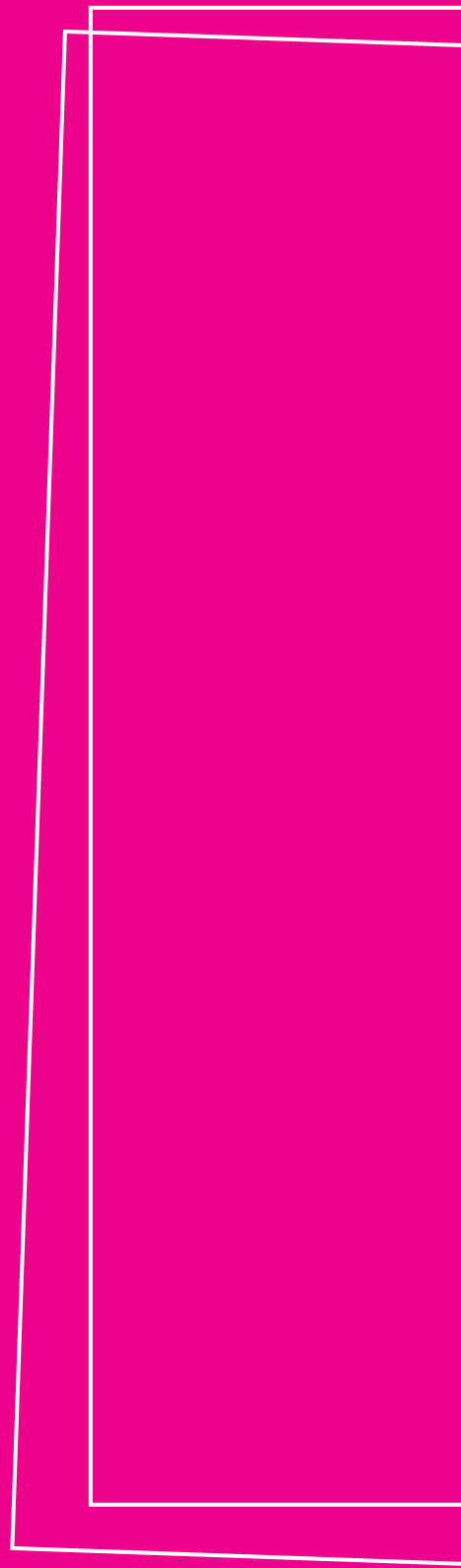
Heute gibt es in Wien, aber auch in den Bundesländern eine Vielzahl von Erwerbsloseninitiativen. Hinsichtlich der Organisationsstärke dieser Gruppen gibt Maria Hintersteiner von der Initiative *AMSand* im Interview allerdings zu bedenken, dass diese trotz vieler SympathisantInnen in der Regel nicht sehr groß seien: „Zur Mitarbeit sind eher wenig Menschen bereit. Das ist einfach immer wieder eine gewisse Herausforderung, das Engagement in diesem Bereich aufzubringen.“ Ihre relative Organisierungsschwäche ist mitverantwortlich für einen zentralen Widerspruch vieler Initiativen, nämlich den zwischen einem eher sozialarbeiterisch motivierten Service- und einem stärker politisch motivierten Organisations-Ansatz. Fällt die Entscheidung auf Ersteren, binden Tätigkeiten wie Rechtsberatung bald den Großteil der Ressourcen. Martin Mair von der Gruppe Aktive *Arbeitslose* meint dazu im Interview: „Man könnte eigentlich rund um die Uhr beraten, aber man erfüllt dann nur Servicefunktionen. Wesentlich schwieriger ist es, die Leute dazu zu bringen, sich politisch zur Wehr zu setzen.“ Dennoch bleibt die Beratung – die häufig auch die Formulierung von Einsprüchen, die Begleitung auf Ämter usw. umfasst – eine der zentralsten Aktivitäten von Erwerbsloseninitiativen. Schließlich scheitert die Inanspruchnahme sozialer Rechte durch Erwerbslose häufig an mangelnden Ressourcen etwa hinsichtlich des Wissens um bestehende Rechte, des Mutts zu ihrer Einforderung und der Macht zu ihrer Durchsetzung. Die in diesem Bereich geleistete Arbeit ist mithin von fundamentaler Bedeutung für die Einlösung sozialer BürgerInnenschaft.

Gerade angesichts von fehlender, aber auch von verfehlter Repräsentation von Armut und Erwerbslosigkeit nach wie vor eine zentrale Rolle spielt zudem die Öffentlichkeitsarbeit von Erwerbsloseninitiativen – sei es im klassischen Sinn von Presseaussendungen oder auch in unkonventioneller Form, bspw. mittels aktionistisch ausgerichteten Interventionen wie Flashmobs. Dem Ziel einer Entwicklung alternativer (Selbst-)Bilder verpflichtet sind auch unzählige Medienprojekte, die in den vergangenen Jahren im Umfeld von freien TV- und Radiostationen, v. a. jedoch in dem von Straßenzeitungen entstanden sind. Mit Fragen der Selbstrepräsentation beschäftigen sich zudem (Forum-)Theaterprojekte von und mit Erwerbslosen und Armutsbetroffenen wie sie von Gruppen wie *InterACT* in Graz oder *Unschwister* in Wien realisiert werden. Dem schlichten Informationsaustausch und der wechselseitigen Unterstützung

dienen hingegen Mailinglisten und Online-Foren zu Themen wie Erwerbslosigkeit und AMS, wie sie etwa auf www.soned.at bzw. www.chefduzen.at betrieben werden.

Wie u. a. hieraus ersichtlich wird, sind die Bewegungen von relativ ressourcenschwachen Gruppen wie Erwerbslosen und Armutsbetroffenen dabei vielfach durch eher subtile Widerstandspraktiken gekennzeichnet, die wenig sichtbar, häufig informell und zuweilen auch in rechtlichen Graubereichen verortet sind. Diese Praktiken und ihre Bedeutung für Prozesse der Aktivierung und Selbstermächtigung gilt es jedoch ernst zu nehmen. Denn sie sind die Voraussetzung dafür, jenseits der einleitend dargestellten Simplifizierungen zu einer realistischeren Einschätzung der Konflikt- und Organisierungsfähigkeit von Erwerbslosen zu gelangen. Die formale Partizipation der Betroffenen am Politikprozess hingegen, deren Wichtigkeit seit einiger Zeit allorts lauthals proklamiert wird, scheitert in Österreich bislang vornehmlich daran, dass das Versprechen ihrer Einbindung auf Ebene der Politik wie auf jener der Verwaltung weitgehend uneingelöst bleibt.

>> Eine Langversion dieses Artikels mit ausführlichen Literaturangaben findet sich auf: www.kulturrat.at >>



The image features a solid black background with several overlapping white rectangular outlines. The rectangles are of varying sizes and are positioned in a way that they appear to be layered, with some partially obscuring others. The overall effect is a minimalist, geometric composition. The word "Infoteil" is printed in white, bold, sans-serif font within the largest, most central white rectangle.

Infoteil

Erwerbslos, was nun? Praktisches zum Umgang mit dem AMS

Infoteil 1 Arbeitslosigkeit. Die Grundbegriffe

Im Folgenden sind nur Grundinformationen aufgelistet. Details sind sowohl beim AMS erhältlich als auch in der aktuellen Broschüre der AK nachzulesen.

>> Materialien >>

Arbeitslosigkeit

Ist ein *terminus technicus* des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Von Arbeit spricht man, wenn es sich um bezahlte Arbeit handelt. Die Abklärung, ob Arbeit gem. AVG vorliegt, erfolgt unmittelbar nach der Antragstellung. Einnahmen und Tätigkeiten im laufenden Kalenderjahr werden jedenfalls zur Beurteilung herangezogen. Erwerbslose, die gegenüber dem AMS angeben, dass sie einer potenziell zu Einnahmen führenden Tätigkeit nachgehen, werden auch ohne Einnahmen oder Tätigkeiten nicht als arbeitslos beurteilt. Seit 1. 1. 2009 gilt eine Person nur dann als arbeitslos, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt – bzw. wenn keine ausreichende Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht. >> Infoteil 4 >> Nachzulesen im AVG § 12

Arbeitsfähigkeit

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid oder berufsunfähig ist. Wer als berufsunfähig gelten kann, ist im Sozialversicherungsrecht geregelt. Die Aushandlung zwischen AMS, Sozialversicherungsanstalten und den Erwerbslosen war für Letztere nie einfach. Zuletzt lief ein Pilotprojekt („Gesundheitsstraße“), das zwar das Verfahren außerordentlich verkürzt, dafür aber auf umfassenden Untersuchungen (auch des persönlichen Umfelds der Betroffenen) und insbesondere dem Abgleich aller Daten basiert. Aktuell sind österreichweit die ÄrztInnen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) für das Feststellen der Arbeitsfähigkeit zuständig. Nachzulesen im AVG § 8

Arbeitswilligkeit

Im Grunde gilt: Wer sich nicht so verhält, wie das AMS es vorgibt, wird als nicht arbeitswillig eingestuft. Erstes Kriterium dafür ist das Wahrnehmen und pünktliche Einhalten von AMS-Terminen. Auch Versäumnisse der Meldepflicht gelten als Kriterium für Arbeitsunwilligkeit. Insbesondere Beschäftigungsaufnahmen, Wohnsitzwechsel oder Auslandsaufenthalte sind dem AMS umgehend zu melden.

Mitwirkungspflicht

Erwerbslose stehen in der Pflicht, alles zu unternehmen und persönlich initiativ zu werden, um eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Schwierig wird es, wenn die Ansprüche aus der seit 2009 neu bestehenden freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige stammen. Ob aktives Werben um Aufträge auch als Mitwirkung der Erwerbslosen im Sinne der Suche nach einer Beschäftigung gelten kann oder als Fortführung der selbstständigen Tätigkeit aufgefasst wird, ist bis heute nicht geklärt. Bekannt sind sowohl Fälle von Sperren des AMS-Bezugs aufgrund unbezahlter Projekteinreichungsarbeiten als auch Beispiele, bei denen die AMS-BetreuerInnen ausschließlich bezahlte Tätigkeiten als eine Fortführung der selbstständigen Tätigkeit sehen. Im AVG ist die Frage nicht ausreichend geregelt. Da die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige mangels vernünftiger Konstruktion kaum genutzt wird, ist eine Lösung dieses Problems in der Praxis noch nicht in Sicht. Derzeit ist vom AMS nur die Vermittlung in unselbstständige Tätigkeiten vorgesehen. Sanktionen betreffen den Entzug des Arbeitslosengeldes (befristet). Kompliziert wird es, wenn die Ansichten von Erwerbslosen und AMS über die juristische Korrektheit der Sanktionen differieren. >> Infoteil 6 >> Nachzulesen im AVG § 9 und 10

Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die arbeitslos, arbeitswillig und arbeitsfähig sind, ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich für die Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden, zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithalten sowie die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn sie die Anwartschaft erfüllt haben, das heißt eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können. Arbeitslosmeldungen können auch ohne zu erwartende Geldleistungen im Hinblick auf die >> Mindestsicherung >>) oder das Sammeln von Anwartschaftszeiten (siehe >> Rahmenfristerstreckung >>) nützlich sein.

Wann habe ich erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Grundsätzlich, wenn zumindest 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten beiden Kalenderjahren vor der Arbeitslosmeldung (Anwartschaft) vorliegen. Bis zum Alter von 25 Jahren sind nur 26 Wochen im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung erforderlich. Die Beschäftigungszeiten (52/26 Wochen) sind zwingend. Die Zeit, innerhalb der sie liegen, kann jedoch erstreckt werden, d. h. es ist durchaus möglich, dass 52 Wochen Beschäftigung aufgeteilt auf die vergangenen 6 Jahre für einen Anspruch ausreichend sind. (Beispielsweise hilft eine durchgehende Arbeitslosmeldung in beschäftigungslosen Zeiten, siehe >> Rahmenfristerstreckung >>.) Dieselben Fristen gelten für Selbstständige – sie beziehen sich dann auf die Dauer der Beitragszeiten in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Wie, wann und wo stelle ich einen Antrag?

Entweder persönlich zu Beginn der Arbeitslosigkeit (der Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung zählt als Beginn des Anspruchs) oder (auch vorab) online über das AMS eService (www.ams.at/ueber_ams/14420.html). Im Fall der Onlinemeldung ist das persönliche Erscheinen am AMS zwecks Überprüfung des Kriteriums „Arbeitswilligkeit“ innerhalb von zehn Tagen nach Beginn der Arbeitslosigkeit grundsätzlich notwendig: In Ausnahmefällen kann seitens des AMS auf eine persönliche Vorsprache verzichtet werden (möglich z. B. bei Einstellzusage). Zuständig ist jeweils die AMS-Geschäftsstelle am Hauptwohnsitz der/des arbeitslos Gemeldeten. Eine Wahlmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

Welches Einkommen bildet die Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld?

Prinzipiell gilt: Wird der Antrag bis 30. 6. eines Jahres gestellt, wird die Höhe des Arbeitslosengeldes gemäß dem Jahresdurchschnittseinkommen des vorletzten Jahres berechnet (bei Antragstellung im ersten Halbjahr 2012 geht es beispielsweise um das Einkommen im Jahr 2010). Wird der Antrag zwischen 1. 7. und Jahresende gestellt, gilt das Jahresdurchschnittseinkommen des Vorjahres als Basis (bei Antragstellung im zweiten Halbjahr 2012 geht es um das Einkommen aus dem Jahr 2011). Wenn in diesen Jahren keine Beschäftigungszeiten vorliegen, gilt das jeweils letzte davor liegende Jahr, in dem eine Beschäftigung vorlag. Gibt es gar keine früheren Beschäftigungen, werden nur die letzten 6 Monate vor der Antragstellung als Berechnungsgrundlage genommen.

Wie wird das Arbeitslosengeld berechnet?

Grundsätzlich wird das Arbeitslosengeld auf Basis der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt berechnet.

Die gespeicherten Daten sind immer Bruttodaten, die für das Arbeitslosengeld mit den Normsätzen einer/s alleinstehenden Angestellten hinsichtlich Sozialversicherung und Lohnsteuer in ein tägliches Nettoeinkommen umgerechnet werden. 55 % davon (= die Nettoersatzrate) bilden den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes. Dazu kommen eventuelle Familienzuschläge und allenfalls ein Ergänzungsbeitrag. Dadurch kann die Nettoersatzrate bei einem Arbeitslosengeld unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz auf bis zu 60 % bzw. 80 % (bei Anspruch auf Familienzuschläge) erhöht werden.

Das Arbeitslosengeld wird nach einem Tagsatzsystem ausbezahlt, d. h. die Auszahlung erfolgt zwar in einem Betrag pro Monat im Nachhinein, jedoch entsprechend der Anzahl der Tage in diesem Monat.

Im Detail ist die Berechnung insbesondere bei Mehrfachbeschäftigungen relativ kompliziert. Bei tageweiser Beschäftigung zum Beispiel sind zahlreiche Ausnahmen bzw. im ALVG definierte Vorgangsweisen vorgesehen. Beschäftigungslose Zeiten im für die Berechnung des Arbeitslosengeldanspruchs relevanten Jahr sind bei der Berechnung des Tagsatzes auszunehmen. Im Zweifel und insbesondere bei komplizierten Einkommens- und Beschäftigungskonstellationen können dem AMS Fehler passieren, daher lohnt es sich oft, hier selbst nachzurechnen (beispielsweise mit Unterstützung durch die AK oder den ÖGB).

Einfacher ist die Berechnung bei Ansprüchen aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Hier gilt immer die gewählte Beitragsstufe (es gibt drei verschiedene), aus der sich dann die Höhe des Arbeitslosengeldes automatisch ergibt. Gibt es Ansprüche aus beiden Arbeitslosenversicherungssystemen und werden die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus dem AMS insgesamt erfüllt, werden die jeweiligen Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbemessungsgrundlage (2012: Euro 4.230,00 brutto pro Monat) addiert. Nachzulesen im ALVG § 21.

Wann habe ich erneut Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Zumindest 28 Wochen Beschäftigung in den 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung oder 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre sind Voraussetzung für den erneuten Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auch hier gibt es Rahmenfristen, die Einfluss auf die Zeiträume haben können, in die die Beschäftigungszeiten fallen (siehe >> Rahmenfristerstreckung >>).

Wie lange kann ich Arbeitslosengeld beziehen?

Die Dauer des Bezugs ist abhängig von den Beschäftigungszeiten und dem Alter der erwerbslosen ArbeitslosengeldbezieherInnen: derzeit mindestens 20 Wochen, höchstens 52 Wochen nach Absolvierung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation bis zu 78 Wochen. Danach kann Notstandshilfe beantragt werden.

Wann kann ich Notstandshilfe beziehen?

Prinzipiell nach dem Ende des Arbeitslosengeld-Anspruchs. Der Antrag muss spätestens am Tag nach dem Ablauf des Arbeitslosengeldes gestellt werden. Zusätzlich zu den Kriterien für das Arbeitslosengeld, die weiterhin erfüllt sein müssen, muss eine „Notlage“ vorliegen. Grundlage für die Berechnung eines Anspruchs auf Notstandshilfe ist das zugrunde gelegte Einkommen. Vermögenswerte wie z. B. eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus werden dabei nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld wird aber das Einkommen von EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen und LebensgefährtenInnen nach Abzug eines Freibetrags (differiert je nach Alter der/s Arbeitslosen und Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes) mit einberechnet – auch dann, wenn kein Unterhaltsanspruch besteht. Generell gilt in diesem Zusammenhang eine Art „Beweislastumkehr“: Sobald das AMS eine/n LebenspartnerIn ausmacht, kann der Beweis des Gegenteils nur durch die Betroffenen erbracht werden.

Wie wird die Notstandshilfe berechnet?

Im Allgemeinen beträgt die Notstandshilfe 92 % des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes. Liegt der Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2012: Euro 814,82 : 30 = Euro 27,16) beträgt die Notstandshilfe 95 % des Grundbetrags plus 95% des Ergänzungsbetrags. Dazu kommen allfällige Familienzuschläge – wie beim Arbeitslosengeld.

Wie lange kann ich Notstandshilfe beziehen?

Grundsätzlich solange eine Notlage vorliegt, unter Umständen bis zur Pension. Die Notstandshilfe muss aber jedes Jahr neu beantragt werden und wird immer nur für ein Jahr bewilligt.

Wie sieht es mit Zuverdiensten während des Bezugs (oder der aufrechten Arbeitslosmeldung) aus?

Einnahmen aus Beschäftigungen bis zur Geringfügigkeitsgrenze sind prinzipiell möglich, solange man dem Arbeitsmarkt weiterhin in ausreichendem Maß (derzeit mindestens 20 Wochenstunden) zur Verfügung steht. Zusätzlich gilt: Wer eine Beschäftigung /Tätigkeit nur einschränkt, aber nicht beendet, gilt nicht als arbeitslos. Wer eine unselbstständige Beschäftigung beendet, darf eine Beschäftigung bei derselben DienstgeberIn in geringfügigem Ausmaß erst frühestens nach Ablauf eines Monats aufnehmen. Wer selbstständig tätig war, muss nach Eintritt in die Arbeitslosenversicherung zumindest einen Monat auf selbstständige Tätigkeiten verzichten. Ein Verbleib im Arbeitslosengeld-Bezug ist bei selbstständigem Einkommen auch über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze in einzelnen Kalendermonaten grundsätzlich möglich. Diese Frage wird im >> Infoteil 4 >> ausführlich behandelt.

Wie sieht es mit Urlaub als Arbeitssuchender aus?

Reine Erholungsurlaube sind laut AMS nicht möglich. „Urlaub“ an sich ist jedoch möglich, wenn auch gesetzlich nicht definiert oder vorgesehen. **Grundsätzlich gilt jedoch:** Termine am AMS sind einzuhalten, so wie auch Jobangeboten nachzugehen ist (das gilt auch für Kursbeginne etc.). Unterschiedliches gilt jedenfalls für „Urlaube“ im Inland gegenüber solchen im Ausland.

Bei Urlauben im Ausland muss der Arbeitslosengeldbezug ruhend gemeldet werden (Achtung: Hat nichts mit dem System Ruhendmeldung zu tun), das heißt, es gibt keinen Bezug von Leistungen aus dem AMS. Grundsätzlich gibt es auch die Mög-

lichkeit, seitens des AMS auf das Ruhen der Leistungen zu verzichten: Berücksichtigungswürdige Umstände können Arbeitssuche im Ausland oder auch zwingende familiäre Gründe sein. Darüber entscheidet die Geschäftsstelle nach Anhörung des Regionalbeirats.

Bei Urlauben im Inland läuft der Leistungsbezug weiter. Urlaub darf jedoch nicht mit der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt kollidieren – aktive Arbeitssuche muss also auch im „Urlaub“ betrieben werden.

Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS, neuer Name für die Sozialhilfe) ist in Österreich das unterste institutionell-behördliche soziale Sicherungsnetz zur Verwaltung von Armut. Die BMS ist bundesländerrespektive gemeindeweise organisiert und unterliegt neun verschiedenen Landesgesetzen. Die im Zuge der Umbenennung erfolgte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sollte an sich Untergrenzen des Notwendigen in den Ländergesetzen festlegen und enthält ein Verschlechterungsverbot gegenüber den vorher geltenden Sozialhilfegesetzen. Tatsächlich sind aber beide Bestimmungen seit Einführung nicht zuletzt des steirischen BMS-Gesetzes Makulatur. Aufgrund der neun verschiedenen Gesetze, bestehender Unklarheiten hinsichtlich der Vollzugsbehörden sowie des ausschließlich auf unselbstständig Erwerbstätige zugeschnittenen Rahmens kann der Kulturrat Österreich derzeit nur die sehr beschränkt vorhandenen eindeutigen Basisinformationen zur Verfügung stellen.

Wer kann einen Antrag auf BMS stellen?

Einen Antrag auf BMS können alle Personen stellen, die über eine österreichische StaatsbürgerInnenenschaft oder einen dauerhaften Aufenthaltstitel sowie eine Meldeadresse in Österreich verfügen. Grundsätzlich Anspruch haben davon jene, die weder eigenes Vermögen (Geld, Eigentumswohnung, Auto, verwertbares Vermögen) noch Einkommen (inkl. aller Formen der Unterstützung) noch PartnerInnen mit Einkommen haben – oder damit unter der errechneten Anspruchshöhe bleiben. Verwertbares Vermögen muss je nach Landesgesetz nach unterschiedlichen Fristen verwertet werden – nähere Informationen gibt es in den einzelnen Ländern. In der Regel ist eine Arbeitssuchend- oder Arbeitslosmeldung beim AMS Voraussetzung für den Antrag auf BMS, allenfalls auch eine Abklärung der Arbeitsfähigkeit.

Was ist eine Rahmenfrist?

Von einer Rahmenfrist ist in sozialversicherungsrechtlichen Zusammenhängen immer dann die Rede, wenn bestimmte Kriterien innerhalb einer bestimmten Zeit (= Rahmenfrist) zu erfüllen sind. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung gilt dies für die Erfüllung der Anwartschaft:

Anwartschaft

Für den neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld sind jeweils innerhalb einer Rahmenfrist bestimmte Versicherungszeiten vorzuweisen. Beispielsweise sind für den erstmaligen Bezug von Arbeitslosengeld bei Personen, die älter als 25 Jahre sind, 52 unselbstständige Beschäftigungswochen über der Geringfügigkeitsgrenze (Kriterium) innerhalb von zwei Jahren (Rahmenfrist) nachzuweisen.

Rahmenfristerstreckung

Das ALVG (§ 15) legt zahlreiche Gründe für eine Verlängerung der Rahmenfrist (= Rahmenfristerstreckung) fest. In den meisten Fällen gilt derzeit eine maximale Verlängerung um fünf Jahre. Das heißt: Während die Kriterien gleich bleiben (im Beispiel oben 52 Beschäftigungswochen), verlängert sich bei Vorliegen von begrenzten Rahmenfristerstreckungsgründen die Frist, innerhalb der diese Beschäftigungsmonate liegen dürfen, von zwei auf maximal sieben Jahre.

Arbeitslosmeldung ohne Anspruch

Die Liste der Rahmenfristerstreckungsgründe würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Wichtig und weitgehend unbekannt ist jener Grund, der aus der Arbeitslosmeldung ohne Anspruch (=Vormerkung beim AMS als Arbeit suchend) entsteht: Wer in beschäftigungslosen Zeiten durchgehend beim AMS arbeitssuchend gemeldet ist, hat statt zwei tatsächlich sieben Jahre Zeit, um die für den erstmaligen Anspruch notwendigen 52 Beschäftigungswochen zu sammeln.

Für Selbstständige (einbezogen in die SVA-Pflichtversicherung) gilt derzeit im Prinzip auch die befristete Rahmenfristerstreckung von fünf Jahren. Das heißt, die 52 Beschäftigungswochen müssen innerhalb der vergangenen sieben Jahre liegen, sofern zumindest in den Zeiten ohne Anstellung eine Pflichtversicherung in der SVA aufrecht war. Eine unbefristete Rahmenfristerstreckung aus diesem Grund gibt es aber noch für jene, die mindestens fünf Beschäftigungsjahre als Unselbstständige vor der Selbstständigkeit vorweisen können.

Grundsätzlich gilt: Rahmenfristerstreckungsgründe können kombiniert werden (beispielsweise vier Jahre beschäftigungslose Arbeitslosmeldungs-Jahre und fünf Monate Pflichtversicherung in der SVA) – allerdings nicht über eine Gesamtdauer von fünf Jahren hinaus.

Beschäftigungszeiten, die bereits für die Geltendmachung eines Arbeitslosengeldbezugs herangezogen wurden, können nicht noch einmal geltend gemacht werden.

Wie hoch ist die BMS?

Der in der Bundesvereinbarung genannte Mindestbetrag entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz (bekannt aus der Aufstockung der Kleinstpensionen) abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und beträgt für Alleinstehende im Jahr 2012 Euro 773,26 monatlich (12 x jährlich). De facto bestimmen die jeweiligen Landesgesetze, wie hoch die Mindestsicherung, auf die es einen Rechtsanspruch gibt, tatsächlich ist. Sie ist aber unseres Wissens in keinem Bundesland höher als der in der Bundesvereinbarung festgelegte Mindestbetrag. Abschläge gibt es bei PartnerInnen oder MitbewohnerInnen (auch unabhängig von deren Einkommen oder einer Unterhaltsverpflichtung). Für Kinder gibt es nur geringe Aufschläge. Strafen in Form der Halbierung oder auch (je nach Bundesland) vorübergehenden Streichung sind generell dann vorgesehen, wenn die Arbeitswilligkeit gem. AIVG als nicht gegeben angenommen wird.

Wo stelle ich einen Antrag auf BMS?

Grundsätzlich müssen die Anträge bei der für den Wohnsitz zuständigen Behörde (zu erfragen z. B. im jeweiligen Gemeindeamt) einlangen, können aber auch beim Wohnsitz-AMS abgegeben werden (häufig verlängert sich dadurch der Bearbeitungszeitraum). Sobald der Antrag angenommen ist, gilt der Antragszeitpunkt als Beginn der BMS – es sei denn, es stellen sich im Bearbeitungszeitraum Hürden im Sinne des zu verwertenden Vermögens heraus.

Zuverdienst bei der BMS?

Zuverdienste werden grundsätzlich von der BMS abgezogen. Für LangzeitbezieherInnen (je nach Bundesland ab sechs Monaten) ist allerdings eine einschleifende Kombi-Lohn-Variante vorgesehen: Wer nach diesem Mindestzeitraum ein kleines Einkommen aus unselbstständiger Beschäftigung erwirtschaftet, kann je nach Bundesland Teile davon zusätzlich zur BMS behalten. Selbstständige Zuverdienste sind mancherorts prinzipiell möglich, wenn auch nirgends gerne gesehen. Grundsätzlich ist zwar die Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit Ziel der BMS, oft wechselnde kleine Zusatzeinnahmen führen in aller Regel aber zu Irritationen und aufgrund der Bearbeitungszeitläufe (auch jeder Einnahmenänderung) zu Problemen in der Abwicklung. Konkret gibt es vielerorts die Beobachtung, dass das AMS alle Formen der Erwerbstätigkeit – und seien es kleine und vorübergehende – goutiert und die Betreuungssituation davon profitiert, während die Mindestsicherungs-Behörden glücklich sind, wenn sich bei den Einnahmen nichts ändert. Die grundsätzliche Ablehnung einer BMS aufgrund einer Pflichtversicherung in der SVA sollte nicht mehr vorkommen.

Infoteil 2

Team 4 KünstlerInnenservice

Im Jahr 2004 hat das Arbeitsmarktservice (AMS) die Betreuung von KünstlerInnen ausgelagert. Den Zuschlag erhielt das Konzept von Team 4 Projektmanagement. Dessen „Team 4 KünstlerInnen-service“ nahm am 1. Mai 2004 seine Tätigkeit auf.

Zuständig ist Team 4 für Personen, die in den Bereichen Bühne, Musik, Konzert, Film, Artistik, bildende Kunst künstlerisch erwerbstätig sind, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

War die KünstlerInnenbetreuung zunächst nur auf Wien beschränkt, so können seit 2007 auch Kunstschaffende mit Wohnsitz in Niederösterreich von Team 4 betreut und vermittelt werden. Dass derzeit nur etwa 56 KünstlerInnen aus Niederösterreich bei Team 4 gemeldet sind, belegt allerdings, dass zu wenige KünstlerInnen von dieser Möglichkeit wissen bzw. Gebrauch davon machen, sich dem Team 4 zuweisen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass KünstlerInnen die Möglichkeit haben, von Team 4 betreut zu werden, und das AMS Niederösterreich die anfallenden Reisekosten zu Team 4 nach Wien übernimmt. Schwieriger scheint allerdings der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen zu sein: Es wird Klage geführt, dass der Zugang zu Kursen für niederösterreichische KünstlerInnen erschwert ist.

Die Betreuung durch Team 4 gilt zunächst als „Maßnahme“, sodass die KünstlerInnen über einen längeren Zeitraum einen gewissen Berufsschutz genießen. Im Dezember 2007 (Neufassung ab Februar 2009) wurde eine AMS-Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ veröffentlicht, die unter anderem jene Personengruppen und Bereiche auflistet, für die >> Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) >> eingesetzt werden dürfen. Unter § 6.2 sind explizit KünstlerInnen angeführt. Seit Februar 2008 ist daher Team 4 als „Betreuungseinrichtung zur Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeiten“ anzusehen. Für Kunstschaffende bedeutet das eine erhebliche Verschärfung, denn

die Richtlinie nimmt keinerlei Rücksicht auf ihre spezifische Arbeitssituation. Die Betreuung durch Team 4 spielt sich in engen Grenzen ab.

Aktuell gilt:

Die Betreuung durch Team 4 endet nach maximal einem Jahr, wenn keine künstlerische Tätigkeit über der Geringfügigkeit (2012: Euro 4.515,12/Jahr) nachgewiesen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um Einnahmen aus selbstständiger oder un-selbstständiger Tätigkeit gehandelt hat.

Die Betreuung endet ebenfalls, wenn eine durchgehende Tätigkeit von mehr als 62 Kalendertagen besteht. Nach Beendigung dieser Tätigkeit muss jedenfalls ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beim AMS gestellt werden, und man hat wieder Anspruch, dem Team 4 zugewiesen zu werden. Wer in drei aufeinanderfolgenden Monaten eine vorübergehende (unselbstständige) Beschäftigung von maximal 28 Tagen (keinesfalls mehr!) oder 3 Honorarnoten (je eine pro Monat, nicht möglich bei rollierender Berechnung, siehe >> Vorübergehende Beschäftigung/Tätigkeit >>) über der Geringfügigkeit nachweist, kann erneut zur Betreuung durch Team 4 zugebucht werden. Eine Kombination von angestellten Tätigkeiten und Honorarnoten ist zulässig.

Zum besseren Verständnis:

Die diversen Grenzen entsprechen den internen Regelungen des AMS. Wer z. B. länger als 62 Tage durchgehend angestellt ist, gilt nicht mehr als langzeitarbeitslos, eine Tätigkeit von maximal 28 Tagen gilt als vorübergehende Beschäftigung. Ähnlich verhält es sich damit, dass die Tätigkeiten jedenfalls in drei aufeinanderfolgenden Monaten ausgeübt werden und künstlerisch sein müssen.

KünstlerInnen, deren Betreuung bei Team 4 beendet wurde, werden an ihr Wohnsitz-AMS zurück verwiesen, wo eine neue Betreuungsvereinbarung zwischen dem/der AMS-BeraterIn und dem/der KünstlerIn getroffen wird, die auch Vermittlungsbereiche außerhalb künstlerischer Tätigkeiten umfasst. Eine Möglichkeit, zu Team 4 zurückzukehren, ist das so genannte „Karrierecoaching“, das vom AMS als Hilfestellung zur Wiedereingliederung in die Betreuung von Team 4 angeboten wird und das von allen in Anspruch genommen werden kann, die von Team 4 betreut wurden. Zuständig für die Zuweisung ist das jeweilige Wohnsitz-AMS.

Anstellungen von Kunstschaffenden können darüber hinaus auch durch die jeweiligen Regionalgeschäftsstellen des AMS mit der >> Eingliederungsbeihilfe >> gefördert werden. Das AMS refundiert einen Teil der Lohnkosten der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers in Form dieser Förderung, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und vor Beginn des Dienstverhältnisses diesbezüglich Kontakt mit dem Wohnsitz-AMS aufgenommen wurde (siehe dazu www.ams.at/_docs/900_produktblatt_eb.pdf, www.ams.at/sfu/14091_817.html). Allerdings wurde diese geförderte Beschäftigung 2010 stark gekürzt.

Infoteil 3

Exkurs: Sozialversicherungssituation in Österreich – ein Überblick

Grundsätzlich sind in Österreich alle mit Erwerbstätigkeiten verbundenen Einkommen sozialversicherungspflichtig. Die einzige große Ausnahme bilden Einkommen unter der so genannten >> Geringfügigkeitsgrenze >>. Die Geringfügigkeitsgrenze wird für jedes Kalenderjahr neu festgelegt (aktueller Wert 2012: Euro 4.515,12/Jahr; Euro 376,26 Monat; Euro 28,72/Tag). Nachfolgend sind einige Basisinformationen zu GKK und SVA aufgelistet. Die Behandlung weiterer Sozialversicherungssysteme würde diesen Rahmen sprengen. Auskünfte gibt es bei der SVA, die per 1. 1. 2011 ein Servicezentrum für KünstlerInnen einzurichten hatte, um institutionenübergreifend Fragen zur Sozialversicherung von KünstlerInnen zu beantworten.

Sozialversicherung für Unselbstständige (GKK)

Die Gebietskrankenkassen (GKKs) sind in Österreich autonome Bundesländerstrukturen. Das hat zur Folge, dass die Leistungen für Versicherte unterschiedlich gestaltet sind. Ein bundesweites Dach gibt es nicht.

Bei unselbstständigen Beschäftigungen sind grundsätzlich sowohl die DienstnehmerInnen als auch die DienstgeberInnen in der Pflicht: Sie teilen sich – wenn auch teilweise zu ungleichen Teilen – die Beiträge zur Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge zur Unfallversicherung und zur betrieblichen MitarbeiterInnenvorsorge tragen ausschließlich die DienstgeberInnen. Wie Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung entstehen, ist im >> Infoteil 1 >> nachzulesen. Sozialversicherungszeiten aus unselbstständigen Tätigkeiten entsprechen den Anstellungs-/Vertragszeiten (jedenfalls den Zeiten, die der GKK gemeldet werden).

Bei mehreren unselbstständigen Beschäftigungen im gleichen Zeitraum wird die endgültige Höhe der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des gesamten unselbstständigen Einkommens monatsweise (nach-)berechnet. Insbesondere bei zusätzlichen

geringfügigen Beschäftigungen, die an sich sozialversicherungsfrei sind, kann es dadurch zu Nachforderungen kommen.

Hat ein/e DienstnehmerIn parallel mehrere geringfügige Beschäftigungen, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, werden seitens des/der DienstnehmerIn Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der addierten Lohnsumme fällig (der/die DienstnehmerIn ist dadurch sozialversichert; ausgenommen ist die Arbeitslosenversicherung). Hat hingegen ein/e DienstgeberIn mehrere geringfügig Beschäftigte, deren Lohnsumme (ohne Sonderzahlungen) insgesamt über dem 1,5-Fachen der Geringfügigkeitsgrenze liegt, werden DienstgeberInnenbeiträge analog der addierten Lohnsumme fällig (ohne dass jedoch DienstnehmerInnen hiervon sozialversicherungstechnisch profitieren).

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (GKK)

Wer ohne sozialversicherungspflichtiges Einkommen leben muss (z. B. während des Studiums, bei einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze usw.), hat die Möglichkeit, sich in der Krankenversicherung selbst zu versichern. Im Wesentlichen gibt es drei verschiedene Arten der freiwilligen Selbstversicherung gemäß ASVG: die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte, die Selbstversicherung für Studierende und eine Selbstversicherung für alle anderen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen. Die Versicherungsbeiträge sind jeweils gesetzlich festgelegt.

Die Selbstversicherung kostet Euro 359,64/Monat (Wert 2012), kann aber entsprechend der wirtschaftlichen Situation (auch der (Ehe-)PartnerInnen; inkl. Sparguthaben) bis auf den Mindestbeitrag von Euro 89,91/Monat (Wert 2012) herabgesetzt werden. Die sofortige Herabsetzung ist nur möglich, wenn zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung auch der Antrag auf Herabsetzung ab Beginn abgegeben wird. Personen, die einer anderen Pflichtversicherung unterliegen oder unterlagen (60 Kalendermonate Nachfrist bei GSVG und BSVG!), können die freiwillige Krankenversicherung in der GKK nicht in Anspruch nehmen.

Achtung: Der Versicherungsschutz beginnt in der Regel erst 6 Monate nach Eintritt.

Selbstversicherung für Studierende

Für Studierende ist an sich ein begünstigter Beitrag vorgesehen, allerdings ist diese Variante u. a. an den Studienerfolg gekoppelt. Die Selbstversicherung für Studierende kommt auf monatlich Euro 50,15 (Wert 2012). Seit 1. 7. 2011 müssen Studierende diesen Betrag in voller Höhe selbst bezahlen, der 50%ige Zuschuss aus dem Wissenschaftsministerium wurde gestrichen.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Wer unselbstständig geringfügig beschäftigt ist, kann sich ebenfalls bei der GKK kostengünstiger selbst versichern (Euro 53,10/Monat – Wert 2012) und hat darüber hinaus den Vorteil, dass der Versicherungsschutz mit Antragsdatum beginnt und auch eine Pensionsversicherung umfasst. Eine Selbstversicherung mit geringfügiger Beschäftigung ist auch unmittelbar im Anschluss an eine andere Pflichtversicherung möglich.

Mitversicherung

Eine Mitversicherung ist bei (Ehe-)PartnerInnen und (Groß-)Eltern möglich, wenn diese der Pflichtversicherung unterliegen, also über der Geringfügigkeitsgrenze erwerbstätig sind. Für eine Mitversicherung bei den Eltern gelten Altersgrenzen, zudem ist ein Ausbildungsnachweis erforderlich.

Bei PartnerInnen besteht die Voraussetzung, dass seit mindestens 10 Monaten ein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen muss. Für mitversicherte (Enkel-)Kinder ist kein Zusatzbeitrag zu entrichten, für andere Mitversicherte entfällt der grundsätzlich fällige Zusatzbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen.

Achtung: PartnerInnenschaften können sich von Amts wegen als sehr langlebig erweisen: Vor allem bei Notstandshilfe und Mindestsicherung werden sie berücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich um eine Ehe, eine eingetragene oder eine in keiner Weise formalisierte PartnerInnenschaft handelt – die Beweislast fällt den Antragstellenden zu. Insbesondere nicht formalisierte PartnerInnenschaften können daher mangels formalisierbarem Ende zum Problem beim Bezug von Transferleistungen werden.

Sozialversicherung für Selbstständige (SVA)

Die SVA ist zentral organisiert und hat Geschäftsstellen in allen Bundesländern. Leistungen und Regeln sind in allen Bundesländern gleich. Das war eines der zentralen Argumente, das Servicezentrum für KünstlerInnen in der SVA anzusiedeln. Statt der landesweiten Einrichtung von Kompetenzzentren für KünstlerInnen hat die SVA mit Beginn 2011 allerdings als Ganze die Funktion eines Servicezentrums für KünstlerInnen übernommen. Auch wenn damit dem sehr spezifischen und umfassenden Beratungsbedarf der KünstlerInnen nur bedingt Rechnung getragen wird, ist die SVA doch die erste institutionelle Ansprechstation für Angelegenheiten bezüglich Sozialversicherung (für Kunstschaffende) – auch bei Fragen über die SVA hinaus.

Eine Pflichtversicherung in der SVA als Neue/r Selbstständige/r (gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG) wird per Erklärung (Überschreitungserklärung) an die SVA begründet, in der angegeben wird, dass die zutreffende Versicherungsgrenze im jeweiligen Kalenderjahr (voraussichtlich) überschritten wird. Die Pflichtversicherung aufgrund Überschreitungserklärung beginnt seit 1. 1. 2012 grundsätzlich mit deren Abgabe, ein rückwirkender Beginn innerhalb des laufenden Jahres ist nun seltener möglich (siehe >> Lückenschluss in der SVA >>). Stellt sich nach Jahresende heraus, dass die Versicherungsgrenze nicht erreicht wurde, hat das keine Konsequenzen in Bezug auf den Versicherungsschutz oder das Fortbestehen der Pflichtversicherung. Sehr wohl ist das Bestehen einer solchen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aber ein Grund für den Ausschluss aus dem gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld – auch wenn aufgrund einer beendeten unselbstständigen Beschäftigung zeitgleich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen würde.

Grundsätzlich entscheidet das Jahreseinkommen über das Vorliegen einer Pflichtversicherung: Personen, die ausschließlich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen der Versicherungsgrenze I, die seit vielen Jahren unverändert bei Euro 6.453,36 liegt (Stand 2012). Für Personen, die im selben Kalenderjahr (und sei es nur an einem einzigen Tag) auch andere Einkünfte erwirtschaften (z. B. aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit) oder Transferleistungen beziehen (z. B. Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Waisenpension ...), gilt die Versicherungsgrenze II, die der Jahresgeringfügigkeitsgrenze entspricht (aktueller Wert 2012: Euro 4.515,12 /Jahr). Die Versicherungsgrenzen beziehen sich jeweils

ausschließlich auf die Erwerbseinkünfte (= Gewinn, also Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben usw.) aus selbstständiger Tätigkeit (also nicht auf die Summe aller Arten von Einkünften) zuzüglich der im jeweiligen Jahr vorgeschriebenen Beiträge. Eine Pflichtversicherung in der SVA umfasst Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die so genannte Selbstständigenvorsorge.

Eine freiwillige Selbstversicherung (das so genannte „Opting-In“ in der SVA) betrifft lediglich die Kranken- und Unfallversicherung. Eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung entsteht dadurch nicht, daher ist sie für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht relevant.

Eine Pflichtversicherung in der SVA entsteht selbstverständlich auch mit klassisch unternehmerischer Tätigkeit: Wer ein Gewerbe anmeldet, unterliegt der Pflichtversicherung in der SVA, wer GesellschafterIn wird, wird in aller Regel ebenfalls in der SVA pflichtversichert. Genaueres auf der Homepage der SVA (siehe auch >> Materialien >>).

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in der SVA

Die Sozialversicherungsbeiträge in der SVA werden in einem zwei- bzw. bis zu viergliedrigem Verfahren ermittelt:

(a) Die vorläufige Beitragshöhe: Vorläufige Sozialversicherungsbeiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Die vorläufige Beitragsgrundlage entspricht in den ersten drei Jahren der Mindestbeitragsgrundlage, danach werden die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid aus dem drittvorangegangenen Jahr zusammen mit den im selben Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträgen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der individuellen vorläufigen Beitragshöhe herangezogen. Anpassungen der vorläufigen Beitragsgrundlage an die aktuellen Einkommensverhältnisse im Sinne einer Herabsetzung (bis zur Mindestbeitragsgrundlage) sind auf Antrag möglich.

(b) Die endgültigen Sozialversicherungsbeiträge werden nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides berechnet (Berechnungsgrundlage: Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid plus vorgeschriebene Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge). Es kommt zur Nachbemessung. Eine Differenz zu den geleisteten vorläufigen Sozialversicherungsbeiträgen wird entweder durch die SVA nachgefordert oder im umgekehrten Fall auf dem SVA-Beitragskonto gutgeschrieben – allerdings gel-

ten auch hier die Mindestbeiträge. Bleibt die endgültige (also individuelle) Beitragsgrundlage unter der Mindestbeitragsgrundlage (also unter der zutreffenden Versicherungsgrenze), entsteht daraus kein Beitragsguthaben. Bei einem Guthaben gibt es auch die Möglichkeit einer Auszahlung.

Achtung: Eine solche Auszahlung gilt anschließend als selbstständiges Einkommen gegenüber Finanzamt und AMS.

(c) Es gibt auch die Möglichkeit einer Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen vor Jahresende. Eine solche Vorauszahlung ist relevant für die Einkommensteuererklärung: Sozialversicherungsbeiträge sind Betriebsausgaben, d. h. die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit können auf diese Weise noch im betreffenden Kalenderjahr entsprechend reduziert werden.

Achtung: Seit 2011 kommt es hier zu Problemen mit dem Finanzamt. Vorauszahlungen werden nicht mehr generell als Betriebsausgabe akzeptiert. Da die Rechtsentwicklungen im Fluss sind, ist die unmittelbare Beratung durch SpezialistInnen zu empfehlen. Zudem ist zu beachten: Sozialversicherungsbeiträge an die SVA können zwar steuerlich abgesetzt werden, gelten aber als Teil der Berechnungsgrundlage der SVA-Beiträge.

(d) Bei Mehrfachversicherungen kommt es ab ca. einem halben Jahr nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids zu einem Differenz-Beitrags-Verfahren, in dem nach komplizierten Regeln alle geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zusammengerechnet werden, um anschließend einen dem tatsächlichen Gesamteinkommen entsprechenden Sozialversicherungsbeitrag zu ermitteln. Dies führt oft zu einem nachträglichen Herabsetzen der endgültigen Sozialversicherungsbeiträge in der SVA, kann aber auch eine Nachzahlung zur Folge haben.

Achtung: Wenn eine Pflichtversicherung in der SVA nicht das ganze Kalenderjahr durchgehend besteht (beispielsweise durch Ruhendmeldung/en oder auch bei einem unterjährigem Versicherungseintritt oder -austritt) reduziert sich der endgültige Versicherungsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr NICHT zwingend, da stets die Jahresbeitragsgrundlage (= Jahreseinkommen laut Einkommensteuerbescheid + bezahlte Sozialversicherungsbeiträge in PV und KV) ausschlaggebend ist. Zwar fallen für den Zeitraum, in dem wegen des Ruhens etc. keine Versicherung besteht, keine Beiträge an, die Beitragsgrundlage bzw. die Beiträge für die übrigen Zeiten werden aber oft entsprechend höher ausfallen, weil Einkünfte und Hinzurechnungsbeträge immer durch die Anzahl der Monate der Pflichtversicherung zu dividieren

sind. Es wird also oft kaum einen Unterschied machen, in welchem Zeitraum das Jahreseinkommen erzielt wurde. Auch die Mindestbeitragsgrundlage ändert sich bei einer Ruhendmeldung nicht aliquot! Führt eine Ruhendmeldung dazu, dass über mehrere Monate (Quartale) hinweg keine Beiträge in der Pflichtversicherung anfallen, bedeutet dies (mit Ausnahme der Unfallversicherung) oft de facto keine finanzielle Ersparnis bei den Ausgaben für die Pflichtversicherung! Sehr wohl wird aber ein allfälliger Zuschuss aus dem KSVF aliquotiert. Bei Ruhendmeldungen sowie bei unterjährigem Versicherungseintritt oder -austritt steigen folglich die selbst zu leistenden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge an die SVA.

Einbeziehung in die SVA

Wer gegenüber der SVA erklärt, dass das selbstständige Einkommen die Versicherungsgrenze überschreitet wird (per Überschreitungserklärung), wird von der SVA in die Pflichtversicherung einbezogen. Erfolgt keine Erklärung gegenüber der SVA (wenn zwar selbstständige Tätigkeiten geplant sind oder auch ausgeübt werden, das Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenzen aber voraussichtlich nicht erfolgen wird) und stellt sich erst nach Jahresende heraus, dass die zutreffende Versicherungsgrenze überschritten wurde, so kommt es nachträglich zu einer Pflichtversicherung für das betreffende Kalenderjahr. Die entsprechenden Versicherungsbeiträge werden in diesem Fall grundsätzlich mit Beitragszuschlag nachträglich vorgeschrieben (gilt ab dem Kalenderjahr 2012).

Ein unterjähriger Eintritt in die SVA-Pflichtversicherung ist seit Beginn 2012 einfacher: Die Pflichtversicherung beginnt nun prinzipiell mit dem Datum der Abgabe der Überschreitungserklärung. Eine rückwirkende Durchversicherung ab Jahresbeginn erfolgt nach den Regeln für den >> Lückenschluss >>.

Für einen unterjährigen Austritt aus der Pflichtversicherung (der u. a. eine notwendige Voraussetzung ist, um einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen zu können) gibt es für so genannte Neue Selbstständige (FreiberuflerInnen) drei Möglichkeiten:

(a) Widerruf der Überschreitungserklärung (nach § 2 Abs. 1 Z. 4 2. Satz GSVG) an die SVA bezüglich der jeweils zutreffenden Versicherungsgrenze („Ich erreiche die Versicherungsgrenzen im laufenden Kalenderjahr doch nicht.“);

(b) endgültige Einstellung der selbstständigen Tätigkeit mit Einstellungserklärung bei der SVA.

(c) Ruhendmeldung bei nur künstlerischen selbstständigen Tätigkeiten, siehe >> System Ruhendmeldung >>.

Sowohl bei einem Widerruf als auch bei einer Beendigung der selbstständigen Tätigkeit ist die SVA verpflichtet, die Pflichtversicherung zunächst zum Monatsletzten einzustellen. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids (im Fall eines Widerrufs jenes des laufenden Jahres; im Fall einer Einstellung jenes des Folgejahres) erfolgt eine Prüfung, ob die Beendigung korrekt war oder nicht.

Lückenschluss in der SVA

Lückenschluss bedeutet, dass die SVA unter bestimmten Voraussetzungen für den Zeitraum einer Abmeldung aus der Pflichtversicherung (z. B. zwischen zwei zeitlich abgegrenzten konkreten Aufträgen) eine durchgehende selbstständige Tätigkeit annimmt und die während dieses abgemeldeten Zeitraums entstandene Versicherungslücke schließt. Diese Vorgangsweise der SVA basiert auf dem Grundsatz, dass selbstständige Tätigkeiten dauerhaft sind, auch wenn sie nicht notwendigerweise mit konstanten Einnahmen einhergehen. Das bedeutet konkret, dass es für Neue Selbstständige grundsätzlich nicht möglich ist, die Pflichtversicherung monatsweise abzumelden, um in diesem Zeitraum Arbeitslosengeld zu beziehen. Ausnahme: >> System Ruhendmeldung >>.

In der Regel erfolgt eine Durchversicherung für den Unterbrechungszeitraum aber nur dann, wenn die Versicherungsgrenze in dem oder den betreffenden Jahren überschritten wird. Andernfalls bleibt die Lücke grundsätzlich bestehen.

Wer also Mitte des Jahres 2011 die Pflichtversicherung in der SVA mittels Widerruf beendet und sich Mitte 2012 erneut mit Überschreitungserklärung in die Pflichtversicherung (SVA) hinein begibt, wird aufgrund der Einkommensteuerbescheide 2011 bzw. 2012 beurteilt: Die zweite Jahreshälfte 2011 bleibt pflichtversicherungsfrei, sofern die Versicherungsgrenze 2011 nicht erreicht wird. Die erste Jahreshälfte 2012 wird getrennt entsprechend dem Erreichen der Versicherungsgrenze 2012 beurteilt.

Ein Lückenschluss erfolgt allerdings grundsätzlich nicht, wenn die Tätigkeiten vor der Einstellung und nach der erneuten Aufnahme unterschiedliche waren (z. B. vorher Neue Selbstständigkeit, nachher gewerbliche Selbstständigkeit). Der Lückenschluss unterbleibt auch dann, wenn sich die selbstständigen Tätigkeiten durch ein klares Ende (betriebliche Einstellung auch gegenüber dem Finanzamt inklusive Schlussbilanz, keine Tätigkeitsabsicht, keine laufenden Betriebsausgaben) bzw. einen klaren Anfang auszeichnen. Hier wird sehr genau geprüft, insbesondere bei sehr kurzen Versicherungslücken. Unklarheiten sprechen in der Regel für einen Lückenschluss.

Im Fall einer Erklärung gegenüber der SVA, dass die Tätigkeit eingestellt wird, sind keine laufenden Betriebsausgaben mehr möglich. Werden solche gegenüber dem Finanzamt trotzdem geltend gemacht, wird die SVA dies als Fortsetzung der Tätigkeit interpretieren.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema gibt es bei den VersicherungsträgerInnen.

Disclaimer

An sich ist gesetzlich vorgegeben, durch welche Arbeitssituationen welche Vertragsformen (echtes Dienstverhältnis, freier Dienstvertrag, Werkvertrag) und damit auch welche spezifischen Sozialversicherungsregelungen (Pflichtversicherungen) begründet werden. Einschlägige Informationen gibt es u. a. bei der AK. In der Praxis werden diese Regelungen aber – nicht nur – im Kunst-, Kultur- und Medienfeld immer mehr umgangen.

Infoteil 4

Selbstständig und erwerbslos. Stand der Dinge

Das AMS ist, ähnlich der Gebietskrankenkasse (GKK), im Prinzip eine Institution für unselbstständig Beschäftigte. Bis zu den Sozialversicherungsreformen ab Ende der 1990er Jahre spielten selbstständige Einkommen in Bezug auf Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung kaum eine Rolle. Seither gibt es einen permanenten parlamentarischen Aushandlungsprozess, der regelmäßig legislative und praktische Änderungen zur Folge hat.

Der Trend der Arbeitsmarktentwicklung ist eindeutig: Dauerhafte Anstellungsverhältnisse nehmen kontinuierlich ab, dafür steigt die Zahl befristeter Teilzeitbeschäftigungen, freier Dienstverträge und selbstständiger Tätigkeiten. Demgegenüber werden einerseits immer mehr Beschäftigungsformen in umfassendere Pflichtversicherungen (und teilweise Versicherungsoptionen) einbezogen, andererseits werden die entstehenden Sozialversicherungskosten faktisch immer stärker auf die Seite der Versicherten verschoben. So wird die nunmehr verpflichtende Arbeitslosenversicherung von freien DienstnehmerInnen – analog den Kosten für Kranken- und Pensionsversicherung – in den meisten Fällen vom gleich gebliebenen Honorar abgezogen. Das ist eine reale Folge der veränderten Bestimmungen, geschieht aber nicht qua Gesetz: Die AuftraggeberInnen kalkulieren meist weiterhin mit denselben Ausgaben, der Nettobetrag für die DienstnehmerInnen wird folglich entsprechend geringer.

Neuregelungen in der Arbeitslosenversicherung werden meist zuletzt angepasst und sind oft so vage, dass ihre Anwendung erst in der Praxis ausgehandelt werden kann – und muss! Die folgenden Informationen basieren im Wesentlichen auf der seit 1. 1. 2009 geltenden Version des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die praktische Anwendung des Gesetzes wurde im Mai 2009 durch einen Durchführungserlass des Sozialministeriums an das AMS konkretisiert.

Im Einzelfall muss die tatsächliche Umsetzung aber jeweils zwischen dem/der Erwerbslosen und dem/der AMS-BetreuerIn ausgehandelt werden. Die vorliegende Broschüre soll dabei eine Hilfestellung bieten.

Als arbeitslos anerkannt wird aktuell nur, wer keiner Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt. Dieser Grundsatz gilt seit 1. 1. 2009 und hat weitreichende Konsequenzen für jene, die ihren Lebensunterhalt quer zur zweigliedrigen Sozialversicherungsarchitektur verdienen (d. h. die sowohl selbstständig als auch unselbstständig tätig sind). Das zentrale Problem ergibt sich aus der jahresweisen Betrachtung der Einkünfte und dem entsprechenden Geltungszeitraum der Sozialversicherung für Neue Selbstständige sowie dem immanenten Prinzip des Lückenschlusses (siehe >> Infoteil 3 >>). Denn selbstständige Tätigkeiten können in der Regel nur beendet, nicht unterbrochen werden. Das bedeutet: Wird eine selbstständige Tätigkeit beendet, später jedoch wieder aufgenommen, nimmt die SVA eine durchgehende selbstständige Erwerbstätigkeit an (und schließt – sofern die Versicherungsgrenze überschritten wurde – die Versicherungslücke; seit 1. 1. 2012 definitiv nur noch im Jahreszeitraum). Eine Ausnahme gibt es für die eigentliche Kernklientel der SVA: Selbstständige, die der Gewerbeordnung unterliegen, können ihr Gewerbe auch (vorübergehend) ruhend stellen. Eine zweite Ausnahme ist seit 1. 1. 2011 in Kraft: die Ruhendmeldung für KünstlerInnen betreffend selbstständiger künstlerischer Tätigkeiten >> System Ruhendmeldung >>.

Im Prinzip gilt also: Wer im laufenden Jahr der Pflichtversicherung in der SVA unterliegt, kann in diesem Jahr keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen (Ausnahme >> System Ruhendmeldung >>). Wer nachträglich aufgrund des erzielten Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in die Pflichtversicherung der SVA einbezogen wird, verliert rückwirkend auch den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Meist kommt es dann auch zur Rückforderung des erhaltenen Arbeitslosengeldes (Fortsetzung siehe >> Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten >>).

Spezifische Regelungen für Personen mit komplexen Arbeits- und Versicherungssituationen

Wie schon in der Einleitung zu diesem Abschnitt erwähnt, war die Arbeitslosenversicherung und die für sie zuständige Institution, das AMS, bis vor Kurzem eine Einrichtung ausschließlich für unselbstständig Erwerbstätige. Sobald selbstständige Tätigkeiten dazukommen, wird es nicht nur legislativ, sondern oft auch in der unmittelbaren Praxis kompliziert. Hier kann nur dazu aufgerufen werden, sich nicht entmutigen zu lassen und im Zweifelsfall organisierte Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Selbstständiges Arbeiten während des Arbeitslosengeldbezugs

Selbstständiges Arbeiten und Arbeitslosengeldbezug schließen sich jedoch nicht grundsätzlich aus. Das Zusammenspiel ist größtenteils im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt – die dort getroffenen Regelungen sind aber vorderhand nicht mit den Grundprinzipien der Sozialversicherungsarchitektur vereinbar. Das liegt einfach daran, dass die Sozialversicherungssysteme für selbstständige Tätigkeiten und abhängige Beschäftigungsverhältnisse komplementär angelegt und Schnittstellen und Kompatibilitäten in ihrem Rahmen also eigentlich nicht systematisch vorgesehen sind.

Zuverdienst bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze

Die Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld betreffen immer alle Einkommen zusammengekommen. Wer z. B. parallel zum Arbeitslosengeldbezug durchgehend geringfügig unselbstständig beschäftigt ist und die Geringfügigkeitsgrenze damit bereits ausschöpft, hat keine Möglichkeit, zusätzlich noch selbstständig zu verdienen, ohne Arbeitslosengeld zu verlieren. Nicht planbare Einkommen aus Werkverkäufen, Tantiemen usw. können in diesem Kontext schnell zu einem grundsätzlichen Problem werden.

Im Prinzip gilt: Selbstständige Einkünfte bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze sind in der Regel kein Grund, vom AMS-Bezug ausgeschlossen zu werden. Je nach Verteilung und Struktur dieser Einkünfte kann es aber zu (vorübergehenden) empfindlichen Reduktionen des Bezugs kommen. Selbstständige Einkünfte über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze sind in der Regel ein Grund dafür, den Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung einzubüßen. >> Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten >>, >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >>

Geringfügigkeitsgrenzen

Die Geringfügigkeitsgrenzen sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, § 5 Absatz 2 geregelt. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt, da die Geringfügigkeitsgrenze verschieden beurteilt wird.

So ist bei unselbstständig erwerbstätigen DienstnehmerInnen das Entgelt, bei selbstständig Erwerbstätigen das Einkommen bzw. auch der Umsatz maßgeblich (siehe auch >> Geltendmachung von Ausgaben im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit >>).

(1) Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt:

(a) Wurde das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart, so gilt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2012: Euro 376,26).

(b) Wurde das Beschäftigungsverhältnis für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, so gilt die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2012: Euro 28,89). Insgesamt darf das monatliche Entgelt jedoch keinesfalls die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

(2) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt:

Geringfügig ist eine Tätigkeit, wenn

(a) sowohl das auf einen Arbeitstag entfallende Einkommen oder 11,1% des auf einen Arbeitstag entfallenden Umsatzes die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2012: Euro 28,89)

(b) als auch das durchschnittliche monatliche Einkommen oder 11,1% des monatlichen Umsatzes die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von Euro 376,26 nicht übersteigen.

Die Jahresgeringfügigkeitsgrenze entspricht der 12-fachen monatlichen Grenze.

Zentrale Unterscheidungen betreffend der Definition von „Tätigkeit“

Im Folgenden werden unterschiedliche Begrifflichkeiten vorgestellt, die im Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Sozialversicherung bedeutsam sein können bzw. im Umlauf sind. Wichtig ist im Einzelnen die Unterscheidung, welche Definitionen/Begrifflichkeiten gegenüber welcher Institution relevant sind. Einige Konstruktionen entsprechen zwar der intendierten und vorgegebenen Durchführungspraxis, stehen jedoch rechtlich auf wackeligen Beinen (auch zugunsten der Erwerbslosen) und sind im Rechtsstreit zwischen Erwerbslosen und AMS möglicherweise nicht von Bedeutung.

Vorübergehende Beschäftigung/Tätigkeit

Die Unterscheidung zwischen durchgehender und vorübergehender selbstständiger Tätigkeit ist nur für das AMS relevant. Vorübergehend (im Sinne des

AIVG) ist eine selbstständige Tätigkeit dann, wenn der Tätigkeitszeitraum weniger als 28 Tage beträgt und dieser Zeitraum mittels Honorarnote und Werkvertrag nachgewiesen werden kann. (Auch eine unselbstständige vorübergehende Beschäftigung zeichnet sich durch einen Beschäftigungszeitraum von weniger als 28 Tagen aus.) Eine befristete Tätigkeit (z. B. Befristung auf 6 Wochen) ist nicht per se eine vorübergehende Tätigkeit im Sinne des AIVG. Die SVA (d. h. das GSVG) kennt diese Unterscheidungen nicht.

Liegt dem Auftrag kein schriftlicher Werkvertrag zu Grunde, reicht üblicherweise auch das Vorlegen eines so genannten „Übereinkommens“, das die wesentlichen Eckdaten der selbstständigen Tätigkeit (AuftraggeberIn, AuftragnehmerIn, Zeit, Ort und Art der Leistung sowie Honorar) enthält. Wichtig ist, dass entweder der Werkvertrag oder das Übereinkommen von der AuftraggeberIn unterschrieben sein muss. Zusätzlich gibt es auch einen Ermessensspielraum seitens des AMS basierend auf dem (von der SVA bekannten) Grundsatz, dass Tätigkeiten, die üblicherweise selbstständig erfolgen, nicht vorübergehend sein können. Es kann also passieren, dass eine Tätigkeit auch dann nicht als vorübergehend anerkannt wird, wenn ein Werkvertrag oder eine zeitlich befristete Übereinkunft vorliegen (dies ist allerdings sehr unwahrscheinlich).

Alle selbstständigen Tätigkeiten im Jahresverlauf (relevant immer ab 1. 1.), deren Beginn und Ende nicht durch Vorlage eines Vertrages nachgewiesen werden können, gelten als Bestandteil einer durchgehenden selbstständigen Tätigkeit.

Wichtig: Vorübergehende (und befristete) selbstständige Tätigkeiten können innerhalb eines Jahres gegenüber dem AMS nur insofern geltend gemacht werden, als keine durchgehenden selbstständigen Tätigkeiten vorliegen bzw. dem AMS gemeldet wurden (ein entsprechendes Formular bekommen am AMS alle vorgelegt, die potenziell auch selbstständig arbeiten). Der Status einer/eines durchgehend Selbstständigen kann erst zu Beginn des Folgejahres auf Antrag zurückgelegt werden.

Die Unterscheidung zwischen vorübergehender und durchgehender Beschäftigung/Tätigkeit hat zu nächst Konsequenzen für die Berechnung des Arbeitslosengeldanspruchs. Im Zusammenhang mit dem Team 4 KünstlerInnenservice (>> Infoteil 2 >>) ist die Definition einer vorübergehenden Beschäftigung/Tätigkeit auch maßgeblich für die – nach 12 Monaten stattfindende – Beurteilung über die weitere Betreuung durch das Team 4 KünstlerInnen-service.

Befristete selbstständige Tätigkeit

Als befristet gilt eine selbstständige Tätigkeit gegenüber dem AMS, wenn (wie oben) der Zeitraum mittels Honorarnote und Werkvertrag nachgewiesen oder allenfalls ein Übereinkommen vorgelegt werden kann und die Befristung vom AMS akzeptiert wird. Der Tätigkeitszeitraum ist für den Berechnungsmodus des Arbeitslosengeldes relevant (weniger als 28 Tage oder mehr), nicht aber hinsichtlich der Folgen, die sich aus einer rückwirkenden Durchversicherung in der SVA ergeben können.

Die 62-Tage-Regelung

Wird der Bezug des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) für nicht mehr als 62 Tage unterbrochen, so genügt die (persönliche) Wiedermeldung beim AMS; andernfalls ist die neuerliche Geltendmachung des Anspruchs mittels Antrag vorzunehmen.

Für den Fall einer ausschließlich für Beschäftigungstage erfolgten Unterbrechung bedeutet dies: Unselbstständige Beschäftigungen, die bis zu 62 Tage dauern, gelten gegenüber dem AMS nur als Unterbrechung des Arbeitslosenanspruchs. Im Anschluss daran ist kein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld erforderlich. Für den Weiterbezug des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe genügt die Wiedermeldung beim AMS (mit Meldung des Beschäftigungsendes). Bei einer unselbstständigen Beschäftigung ab einer Dauer von 63 Tagen ist ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe notwendig. Bei Erreichen einer neuen Anwartschaft (in der Regel bei Beschäftigungen, die länger als 28 Wochen andauern) ändert sich normalerweise auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (>> Infoteil 1 >>). In diesem Fall beginnt der Anspruch auf Arbeitslosengeld neu. Ist keine neue Anwartschaft erreicht, wird die Beschäftigung als Unterbrechung des Arbeitslosengeldanspruchs gewertet. Die Höhe des Bezugs bleibt gleich. >> Beispiel 4 >>

Achtung bei nahendem Ende des Arbeitslosengeldanspruchs: Ein Antrag auf Notstandshilfe muss fristgerecht eingebracht werden.

Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten

Solange eine Person neben dem AMS-Bezug ausschließlich selbstständigen Tätigkeiten nachgeht, bei denen der Zeitraum mittels Honorarnote und Werkvertrag (oder allenfalls einem Übereinkommen) nachgewiesen werden kann, und die Befristung vom AMS akzeptiert wird, ist die Höhe der Einnahmen im Grunde nur in jenen Zeiträumen relevant, in denen Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bezogen wird (bzw. eine Vormerkung am AMS aufrecht ist). Sobald dieser Nachweis einmal nicht gelingt, gelten die unter >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >> dargestellten Regelungen – und zwar rückwirkend ab Jahresbeginn hinsichtlich aller selbstständigen Tätigkeiten. Wenn eine Person neben dem AMS-Bezug ausschließlich unselbstständige Einkünfte hat, sind nur die Ausführungen zur Berechnung vorübergehender Tätigkeiten (d. h. kürzer als 28 Tage) relevant.

Berechnung von Arbeitslosengeld bei „vorübergehender Erwerbstätigkeit“ (kürzer als 28 Tage)

Liegt das aus einer (oder mehreren) vorübergehenden Erwerbstätigkeit(en) erzielte Einkommen in einem Kalendermonat unter der Geringfügigkeitsgrenze, hat dies keine Auswirkungen auf die Bezugshöhe.

Übersteigt das aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze, wird es (laut § 21a AIVG) auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe angerechnet. Konkret besteht dann für die Tage der Erwerbstätigkeit kein Anspruch. In den beschäftigungslosen Tagen gilt: Einkommen minus Geringfügigkeit, davon 90 % dividiert durch die Zahl der Tage im Kalendermonat werden vom (täglichen) Arbeitslosengeld abgezogen. Ist das Ergebnis kleiner oder gleich Null, gibt es im jeweiligen Monat kein Arbeitslosengeld. Diese Berechnungsweise wird auf unselbstständige und selbstständige Tätigkeiten gleichermaßen angewendet.

Als Nettoeinkommen im Sinne des § 21a AIVG gilt das auf der Lohnbestätigung ausgewiesene Entgelt bzw. die auf der Honorarnote ausgewiesene Einnahme abzüglich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. (Weitere Ausgaben können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Es gilt jedoch sozusagen eine Pauschale von 10 %, versteckt in der Berechnungsmethode des anzurechnenden Einkommens von 90 %).

>> Beispiele 1 und 2 >>

Berechnung von Arbeitslosengeld bei befristeter selbstständiger Tätigkeit, die 28 Tage oder länger dauert

Ist eine Tätigkeit für einen Zeitraum von 28 Tagen oder mehr vereinbart, gilt für den Arbeitslosengeldbezug: Das Einkommen dividiert durch die Beschäftigungstage mal 30 Tage (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage im betreffenden Monat) ergibt das relevante Monatseinkommen. Liegt das relevante Monatseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld aufrecht; liegt es darüber, gibt es für den Tätigkeitszeitraum keinen Bezug.

Wichtig: Bei befristeten Tätigkeiten ist in Bezug auf das Arbeitslosengeld der Tätigkeitszeitraum maßgeblich. Wenn z. B. nachgewiesen werden kann, dass ein Kontoegang sich auf eine Tätigkeit außerhalb des Zeitraums des Arbeitslosengeldbezugs bezieht, wird er nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet. >> Beispiele 3 und 7 >>

Die Folgen eines Überschreitens der Jahresgeringfügigkeitsgrenze durch befristete/vorübergehende selbstständige Tätigkeiten

Wird mit einem Einkommen aus befristeter/vorübergehender selbstständiger Tätigkeit bereits vor erstmaliger Antragstellung auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe absehbar die Versicherungsgrenze überschritten, ist korrekterweise eine Meldung an die SVA zur Einbeziehung in die Pflichtversicherung notwendig. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe kann in der Folge nur geltend gemacht werden, wenn die selbstständige Tätigkeit ruhend gemeldet werden kann (in Zeiten des Ruhens >> System Ruhendmeldung >>) oder beendet wurde. Dies ist korrekterweise nur dann der Fall, wenn die Tätigkeit eingestellt wird und keine weitere Tätigkeitsabsicht vorliegt.

Ergibt der Einkommensteuerbescheid eine nachträgliche Durchversicherung in der SVA, wird das AMS den Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe für die seitens der SVA festgestellten Versicherungszeiten widerrufen. Ein Widerruf ist nicht notwendigerweise mit einer Rückforderung verbunden. Eine Rückforderung des Arbeitslosengeldes kommt bezüglich befristeten/vorübergehenden Tätigkeiten nur in Frage, wenn der/dem Erwerbslosen ein Meldevergehen nachgewiesen werden kann (etwa die Nichtangabe von Einnahmen oder Tätigkeiten). Rückforderungen aufgrund von Meldeverletzungen betreffen immer den gesamten erhaltenen Arbeits-

losengeldbezug im betreffenden Zeitraum.

Achtung: Auch Tantiemen oder andere laufende Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit können diesen Status (der lediglich vorübergehenden oder befristeten selbstständigen Tätigkeit) untergraben und den Wechsel in das im Anschluss beschriebene System (>> durchgehende selbstständige Tätigkeit >>) erzwingen – es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Einnahmen eine Folge unselbstständiger Beschäftigungen sind. Der Nachweis muss gegenüber der SVA standhalten. Das AMS ist in der Folge an die Entscheidung der SVA gebunden.
>> Beispiel 6 >>

(Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit

Wenn eine Person selbstständigen Tätigkeiten nachgeht, bei denen keine zeitliche Befristung nachgewiesen werden kann, erfolgt die Beurteilung am AMS entsprechend den Regeln der Pflichtversicherung in der SVA. Es gilt das „wirtschaftliche Risiko“ der Selbstständigen: Solange das selbstständige Einkommen unter der Jahresgeringfügigkeit bleibt (nachträglich durch Einkommensteuerbescheid nachzuweisen), ist ein Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe trotz selbstständiger Tätigkeit möglich. Sobald das Einkommen im Bezugsjahr über der Geringfügigkeit liegt, kommt es zu einer nachträglichen Pflichtversicherung in der SVA, einem Widerruf des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe UND einer Rückzahlungsforderung bis zu maximal der Gesamthöhe des Einkommens (oder bis zur Gesamthöhe der AMS-Bezüge im Kalenderjahr, falls diese niedriger waren als die Gesamthöhe des Einkommens).

Berechnung bei durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit (ohne vorliegende Pflichtversicherung) – rollierende Berechnung

Bei „durchgehender selbstständiger Erwerbstätigkeit“ werden Einkommen und Umsatz „rollierend“, d. h. aufgrund von monatlich im Nachhinein abzugebenden Einkommens- und Umsatzerklärungen ermittelt („gleitende Durchschnittsrechnung“). Die endgültige Beurteilung erfolgt aufgrund von Finanzamtsbescheiden.

Der/die LeistungsbezieherIn muss, beginnend mit dem Monat der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, am Ende des Kalendermonats jeweils das in diesem Monat erzielte Einkommen und den Umsatz dem AMS bekanntgeben. Aufgrund dieser Beträge wird beurteilt, ob in diesem Monat Arbeitslosigkeit vorlag. Jeweils am Ende jedes darauffolgenden

Monats hat die/der Selbstständige eine entsprechende weitere Erklärung abzugeben. Die im laufenden Kalenderjahr erklärten Beträge werden addiert. Die Summe wird durch die Zahl der herangezogenen Monate geteilt. Anhand des so ermittelten Durchschnitts wird vorläufig beurteilt, ob im laufenden Kalendermonat ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand oder nicht. Arbeitslosengeld gibt es in jenen Monaten, in denen der errechnete Betrag unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids werden die Monate während des Arbeitslosengeldbezugs durch das AMS rückwirkend endgültig beurteilt: Liegt das Einkommen über der Jahresgeringfügigkeitsgrenze, wird der Bezug widerrufen und es kommt zu einer Rückforderung bis zur Höhe des monatlichen Einkommens (Einkommen laut Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12) bezogen auf die Monate, in denen eine Arbeitslosenleistung bezogen wurde. Liegt das Einkommen unter der Jahresgeringfügigkeitsgrenze, wird das zunächst aufgrund der rollierenden Berechnung vorenthaltene Arbeitslosengeld rückwirkend nachgezahlt. >> Beispiel 5 >>

Die Durchschnittsermittlung beginnt immer mit dem 1. Jänner, d. h. auch bei einem späteren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung sind selbstständige Einkommen im selben Kalenderjahr dem AMS mitzuteilen und fließen in die Berechnung des Arbeitslosengeldes ein: Wer zum Zeitpunkt des versuchten Eintritts in die Arbeitslosenversicherung bereits ein selbstständiges durchgehendes Einkommen über der Jahresgeringfügigkeit erwirtschaftet hat, wird unabhängig vom Vorliegen einer Pflichtversicherung kein Arbeitslosengeld beziehen können – es sei denn, die selbstständige Tätigkeit wird nachweislich eingestellt (entsprechende Erklärung an SVA und Finanzamt, siehe >> Infoteil 3 >>). >> Beispiel 8 >>

Geltendmachung von Ausgaben im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige können Betriebsausgaben geltend machen, d. h. von den Einnahmen abziehen, um daraus den verbleibenden Gewinn zu ermitteln. Gegenüber der SVA sind schließlich die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte (also Einnahmen minus Ausgaben) ausschlaggebend. Das AMS hingegen betrachtet zunächst monatsweise, ob der Zuverdienst während des Bezugs von Arbeitslosengeld im vorgesehenen Rahmen liegt (>> Zuverdienst bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze >>); auch Minus-einkommen wird akzeptiert. Eine endgültige Beurteilung erfolgt nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides.

Bei vorübergehenden und anderen befristeten selbstständigen Tätigkeiten

können ausschließlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von den Einnahmen abgezogen werden, die eben diese Tätigkeiten betreffen (in der Regel irrelevant). Dafür gibt es am AMS immerhin eine Pauschale von 10%.

Bei einer durchgehenden selbstständigen Tätigkeit

können an sich die im betreffenden Monat angefallenen Ausgaben von den Einnahmen in diesem Monat abgezogen werden – allerdings legt das AMS dabei Wert auf Verhältnismäßigkeit. Laufende Abschreibungen von Investitionen aus vergangenen Jahren sind bei den monatlichen Einkommenserklärungen, die durchgehend selbstständig Erwerbstätige dem AMS vorzulegen haben, nicht vorgesehen. Wenn der im laufenden Jahr vom AMS anerkannte Zuverdienst innerhalb der Zuverdienstgrenzen liegt und es daher zu keiner Versicherung in der SVA kommt, wird das AMS nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides das zuvor entsprechend zu viel gekürzte Arbeitslosengeld nachzahlen. Eine Nachzahlung gibt es nur für jene Monate, in denen eine Arbeitslosmeldung aufrecht war.

System Ruhendmeldung

Eine Ruhendmeldung der selbstständigen Tätigkeit – eine Option, die bis 1. 1. 2011 Gewerbetreibenden vorbehalten war – ist die einzige Möglichkeit, vorübergehend aus der Pflichtversicherung in der SVA ausgenommen zu werden, also dem nachträglichen >> Lückenschluss >> zu entgehen. Voraussetzung ist allerdings, dass im Zeitraum des Ruhens auch tatsächlich keiner selbstständigen Tätigkeit nachgegangen wird. Grundsätzlich gelten hier die Regeln des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) – die AMS-Regeln bezüglich selbstständigen Zuverdienstes sind bei der SVA nicht relevant.

Als ruhend gilt eine selbstständige Tätigkeit nur dann, wenn in einem Zeitraum tatsächlich nicht selbstständig gearbeitet wird. Das bedeutet insbesondere, dass in diesem Zeitraum gegenüber dem Finanzamt beispielsweise keine Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden dürfen, auch durchgehende Abschreibungen sind nicht möglich.

Als weiterhin selbstständig tätig gelten Personen, deren selbstständige Tätigkeit weiterhin im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit steht oder zu Erwerbsarbeit führen kann (beispielsweise Entwicklung von Projektanträgen, Einreichen von Förderansuchen, Stellen einer Honorarnote, Kontoengänge etc.) oder deren aktuelle Tätigkeit mit zurückliegenden Erwerbstätigkeiten zu tun hat (beispielsweise Honorarabwicklung, Projektabrechnung...).

Ruhendmeldung für selbstständige künstlerische Tätigkeiten

Seit 1. 1. 2011 gibt es auch für einen kleinen Teil der Neuen Selbstständigen (gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG) die Möglichkeit einer Ruhendmeldung, und zwar für jene, die ausschließlich künstlerisch selbstständig tätig sind. Und hier ist derzeit ausschlaggebend, ob es sich um Kunst im Sinne der sehr eng gefassten Definition des Künstlersozialversicherungsfondsgesetzes (KSVFG) handelt. Dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) obliegt – auch nachträglich – die Entscheidung, ob alle selbstständigen Tätigkeiten im Jahr den gesetzlichen Ansprüchen der „künstlerischen Tätigkeit“ entsprechen (www.ksvf.at). Das heißt, dass es zunächst in einem ersten Schritt not-

wendig ist, vom KSVF als KünstlerIn im Sinne des KSVF anerkannt zu werden. Nur dann ist eine Ruhendmeldung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit respektive der Pflichtversicherung in der SVA grundsätzlich möglich. Zweck der Ruhendmeldung ist im Wesentlichen, durch die temporäre Aufhebung der Pflichtversicherung während der Ruhendmeldung Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen zu können (und nicht letztlich daran zu scheitern, dass aktuell eine Pflichtversicherung besteht).

Neben künstlerischen Tätigkeiten können, wie schon bisher, auch gewerbliche Tätigkeiten ruhend gemeldet werden. Beides sind voneinander unabhängige Verfahren – mit getrennten Anträgen. Grundsätzlich gibt es eine problematische Einschränkung, die für viele das System Ruhendmeldung unzugänglich macht: Nicht-künstlerische Tätigkeiten von Neuen Selbstständigen können nicht ruhend gemeldet werden! Neue Selbstständige haben nur die Möglichkeit, alle nicht-künstlerischen Tätigkeiten zur Gänze einzustellen (absolut und ohne jedes Einkommen – auch ein nicht-künstlerisches selbstständiges Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze ist bei einer Ruhendmeldung im Jahr nicht möglich). Siehe auch >> Sozialversicherung für Selbstständige (SVA) >>.

Achtung: Da die Ruhendmeldung für selbstständige künstlerische Tätigkeiten bislang einem engen Korsett an Regeln unterliegt und sich schon bei kleinen Unachtsamkeiten oder Zufälligkeiten nachträglich als hinfällig erweisen kann (mit harten, de facto unausweichlichen Konsequenzen), empfehlen wir eine ausführliche Vorbereitung. In der Regel gilt: Wer das eigene Job- und Projektmanagement nicht sehr genau planen kann, wird von der derzeitigen Regelung der Ruhendmeldung wenig profitieren.

Was ist Sinn und Zweck der Ruhendmeldung?

Die Option, die selbstständige künstlerische Tätigkeit respektive die hierfür bestehende Pflichtversicherung ruhend zu melden, zielt darauf ab, in Zeiträumen der Ruhendmeldung den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. Voraussetzung dafür bleibt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits erworben wurde.

Die Ruhendmeldung der künstlerischen Tätigkeit bedeutet, dass die Pflichtversicherung bei der SVA vorübergehend ausgesetzt wird, damit überhaupt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden können. Mit dieser Neuregelung ist es grundsätzlich wieder möglich geworden, Arbeitslosengeld

auch dann zu Recht zu beziehen, wenn das selbstständige Einkommen im betreffenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze (ergo auch die hierfür zutreffende Versicherungsgrenze in der SVA) übersteigt.

Achtung: Die Ruhendmeldung dient dem Zweck, den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. Sie ist keine geeignete Option zur Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen. Auch wenn während der Ruhendmeldung keine Versicherungsbeiträge in Rechnung gestellt werden, so ist für die Berechnung der endgültigen Sozialversicherungsbeiträge stets das Jahreseinkommen ausschlaggebend – unabhängig davon, ob dieses über einen Zeitraum von zwölf Monaten oder an nur einem einzigen Tag erzielt wurde. Auch die jährliche Mindestbeitragsgrundlage reduziert sich durch Zeiten der Ruhendmeldung nicht! Zusätzlich werden die KSVF-Zuschüsse aliquotiert: Wie schon bisher ist ein Zuschuss nur für jene Monate möglich, in denen eine aktive Pflichtversicherung in der SVA besteht.

Konkret heißt das, dass es bei der SVA stets auf die Summe der Jahreseinkünfte ankommt (gleichgültig, ob die Pflichtversicherung zwölf Monate durchgehend bestand oder die Tätigkeit in manchen Monaten ruhend gemeldet wurde). Der KSVF hingegen zahlt Zuschüsse lediglich für jene Monate, in denen eine Pflichtversicherung bestand. Wer die monatlichen Kosten der Pflichtversicherung berechnen möchte, kommt folglich zu dem Ergebnis, dass jeder Ruhend-Monat im Jahr relativ höhere Sozialversicherungsbeiträge für die einzelnen Monate mit aufrechter Pflichtversicherung nach sich zieht – in Extremfällen (bei wenigen oder gar nur einem aktiven Sozialversicherungsmonat) also sehr viel höhere. Im Unterschied zur Aliquotierung des KSVF-Zuschusses besteht in der SVA nämlich keine Aliquotierung der Versicherungsgrenzen und folglich auch nicht der Mindestbeitragsgrundlagen.

Wie und wo veranlasse ich eine Ruhendmeldung?

Die Ruhendmeldung ist beim KSVF einzureichen (die SVA nimmt diese auch entgegen und leitet sie weiter) und nur verbunden mit einer Feststellung der sogenannten KünstlerInneneigenschaft gem. KSVFG wirksam. Das heißt, auch wenn kein Zuschuss beim KSVF beantragt wird (oder wurde) – meist wahrscheinlich, weil die künstlerischen Einkünfte außerhalb der vorgegebenen Einkommensgrenzen liegen –, muss der KSVF über die KünstlerInneneigenschaft befinden. Ein eigenes Formular für die Ruhendmeldung liegt im

KSVF sowie in der SVA auf und ist auch online auf der Website des KSVF (www.ksvf.at) abrufbar.

Der KSVF stellt per Bescheid fest, ob eine künstlerische Tätigkeit vorliegt. KSVF-ZuschussbezieherInnen haben einen solchen Bescheid bereits. Alle anderen KünstlerInnen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer KünstlerInneneigenschaft beantragen. Das kann vom KSVF aber nicht vorweg für spätere Anträge auf Ruhendmeldung erledigt werden, sondern immer erst, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Ruhendmeldung abgegeben wird.

Zu beachten: Es ist dennoch möglich, bereits frühzeitig eine Ruhendmeldung in die Wege zu leiten. Der Feststellung, ob eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, geht zumeist ein Gutachten durch eine KünstlerInnenkommission voraus – in diesem Fall ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer (mehrere Monate!) zu rechnen. Erst wenn das diesbezügliche Verfahren abgeschlossen ist und eine positive Feststellung vorliegt, übermittelt der KSVF die Ruhendmeldung an die SVA – maßgeblich für die Ruhendmeldung ist aber das Datum im Antrag auf Ruhendmeldung.

Wichtig: Aufgrund der zu erfüllenden Voraussetzungen (aufrechte Pflichtversicherung in der SVA sowie positive Kurienentscheidung im KSVF) und gewisser Bearbeitungslaufzeiten ergeben sich notwendigerweise Zeiträume, in denen eine Arbeitslosmeldung noch nicht möglich ist, weil die Ruhendmeldung in der SVA nicht schnell genug rechtsgültig wird. Um solche Zeiten möglichst kurz zu halten, gibt es folgende Lösung: Die Pflichtversicherung kann quasi in Vorwegnahme der Ruhendmeldung durch eine Meldung der (vorübergehenden) Einstellung der Tätigkeit bei der SVA vorläufig beendet werden (unter Vorlage des Antrags auf Ruhendmeldung und mit dem gewünschten Zeitpunkt laut Ruhendmeldung). Im Fall einer positiven Entscheidung gem. KSVFG wird die SVA die Einstellungserklärung in der Folge in eine Ruhendmeldung umwandeln.

Im Fall einer Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch vor Vorliegen der KSVF-Entscheidung gilt es, die Wiederaufnahme dem KSVF zu melden und gleichzeitig eine erneute Überschreitungserklärung gegenüber der SVA abzugeben. Da die SVA die entstehende Versicherungslücke erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids prüft, kann die Ruhendmeldung ab Vorliegen der KSVF-Entscheidung so ggf. (bei einer positiven Entscheidung im KSVF) bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheids auch formal akzeptiert werden.

Achtung: Kann letztlich das Ruhen nicht gemeldet werden, weil nach dem KSVFG keine sog. KünstlerInneneigenschaft gegeben ist, wird in der Folge das Vorliegen einer Pflichtversicherung nach allgemeinen Kriterien geprüft. Es kommt rückwirkend zur Pflichtversicherung, wenn in einem Kalenderjahr die zutreffende Versicherungsgrenze mit dem selbstständigen Einkommen überschritten wurde – unabhängig davon, ob die selbstständige Tätigkeit durchgehend oder vielleicht auch eine Zeit lang gar nicht ausgeübt und eingestellt und später wieder aufgenommen wurde. In diesem Fall kommt es zum sogenannten >> Lückenschluss >>.

Fristverläufe bei Ruhendmeldung

Die Ruhendmeldung muss im Vorhinein abgegeben werden (sobald wie möglich – hier gibt es keine einengenden Fristen) und gilt immer ab dem nächsten Monatsersten, der auf das in der Ruhendmeldung angegebene Datum folgt.

Achtung: Eine Ruhendmeldung gem. KSVSG ist nicht rückwirkend möglich.

Die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit wird ebenfalls dem KSVF gemeldet. Das ist schon bei Abgabe der Ruhendmeldung möglich und sollte so früh wie möglich geschehen, im Idealfall bereits vor der tatsächlichen Wiederaufnahme. Die Wiederaufnahme gilt ab dem angegebenen Datum. Der KSVF übermittelt diese Information an die SVA. Die Pflichtversicherung in der SVA bleibt in all jenen Monaten zur Gänze aufrecht, in denen zumindest ein Tag ohne Ruhendmeldung vorliegt. Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen aus dem KSVF gibt es ebenfalls nur für Monate, in denen eine Pflichtversicherung in der SVA besteht (also für jene Monate, in denen zumindest ein Tag in der Pflichtversicherung vorliegt). >> Beispiele 9 und 10 >>

Bearbeitungszeiträume

Im einfachen Fall (positive Feststellung der KünstlerInneneigenschaft gem. KSVFG durch den KSVF vorhanden) gilt eine Ruhendmeldung mit der Abgabe des entsprechenden Antrags beim KSVF (Pflichtversicherung ruht ab dem auf das im Antrag angegebene Datum folgenden Monatsersten). Der KSVF leitet diese „schnellstmöglich“ an die SVA weiter, die daraufhin die Ruhendmeldung formal gültig macht, das heißt die Ausnahme aus der Pflichtversicherung in die Datenbank des Hauptverbandes der SozialversicherungsträgerInnen eingibt. In der Regel ist mit einer Mindestfrist von zehn Tagen zu rechnen, bis

eine einfache Ruhendmeldung in der Datenbank eingetragen ist. Das hat zur Folge, dass eine kurzfristige Ruhendmeldung (wenige Tage vor Monatsende für den folgenden Monatsersten) potenziell zu Schwierigkeiten beim Antrag auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe führen kann. Als Abhilfe bietet der KSVF an, bei Beantragen einer Ruhendmeldung eine Bestätigung zur Vorlage beim AMS auszufertigen. Ob und wie diese Bestätigung im Anschluss beim AMS helfen wird, wenn noch kein Eintrag im Hauptverbands-Datenregister vorliegt, ist nicht völlig klar. Derzeit sieht es so aus, dass das AMS die Bestätigung der Ruhendmeldung durch den KSVF nur akzeptiert, wenn zugleich auch eine Kopie der Weiterleitung der Ruhendmeldung durch den KSVF an die SVA vorgelegt wird (was seitens des KSVF derzeit auch gemacht wird).

Ruhendmeldung und AMS

Grundsätzlich gilt: Das bisherige AMS-System bezüglich selbstständiger Zuverdienstmöglichkeiten (in der Teilung vorübergehende/befristete und durchgehende Selbstständigkeit) bleibt unverändert und für alle relevant, die nicht in der SVA pflichtversichert sind (und folglich auch nichts mit der Option des Ruhendmeldens zu tun haben).

Wer die Möglichkeit der Ruhendmeldung nutzt, hat im Wesentlichen zweierlei zu beachten: die korrekten Ruhend- und Wiederaufnahmemeldungen beim KSVF (oder bei der SVA als Servicezentrum für Kunstschaffende) und die absolute Einstellung aller selbstständigen Tätigkeiten, die nicht-künstlerisch im Sinne des KSVFG sind, bzw. den logischen Verzicht auf ruhend gemeldete selbstständige (künstlerische, gewerbliche) Tätigkeiten in Zeiträumen einer Ruhendmeldung.

Der Vorteil des Systems ist folgender: Es gibt bei einer Ruhendmeldung für Zeiträume des Ruhens mit aktivem Arbeitslosengeldbezug seitens des AMS keine rückwirkende Überprüfung anhand des Einkommensteuerbescheids, keine rückwirkende Aberkennung des Arbeitslosenanspruchs und keine Rückforderungen (für Zeiträume mit Pflichtversicherung in der SVA). Umgekehrt kann in Zeiträumen mit aktiver Pflichtversicherung in der SVA kein Arbeitslosengeld bezogen werden, da in diesen Zeiträumen gem. ASVG keine Arbeitslosigkeit vorliegt.

Aber: Wenn eine Kleinigkeit schief geht, und sei es durch eine Verkettung unglücklicher Umstände, wie beispielsweise die Auszahlung von Tantiemen in einem Zeitraum, in dem die selbstständige Tätigkeit ruhend gemeldet ist, und die SVA davon erfährt,

gelten im Wesentlichen die Regeln für selbstständigen Zuverdienst rückwirkend ab Jahresbeginn. Mit allen potenziellen Konsequenzen. >> Beispiele 11 und 12 >>

Hier ist unserer Einschätzung nach noch länger mit Ungereimtheiten und Unklarheiten zu rechnen – zum einen aufgrund der Neuheit der Ruhendmeldung (und der Erweiterung der prinzipiellen Inkompatibilitäten zwischen AMS und SVA), zum anderen aufgrund der erklärten Unzuständigkeit seitens des AMS: Informationen zum >> System Ruhendmeldung >> gibt es am AMS bislang keine.

Wie sieht es aus, wenn ich trotz Selbstständigkeit Kranken- und Unfallversicherung noch in der GKK habe?

Für selbstständig erwerbstätige KünstlerInnen, die nach dem alten System weiterhin ihre Krankenversicherung nach § 273 Abs. 6 GSVG (§ 572 Abs. 4 ASVG) bei einer Gebietskrankenkasse haben (das betrifft selbstständige KünstlerInnen, die nach wie vor von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG erfasst sind; die SVA spricht hier von sog. „Altfällen“), gilt laut SVA Folgendes: Da die Änderungen durch das KSVSG nicht als maßgebliche Änderung des Sozialversicherungssachverhalts gewertet werden, können die hier-von Betroffenen das System Ruhendmeldung in Anspruch nehmen, ohne grundsätzlich die Möglichkeit zu verlieren, im alten System zu bleiben. Das Ruhen gilt dann de facto als Ausnahme der Pflichtversicherung im ASVG und wird von der SVA an die GKK gemeldet.

Achtung: Für den Verbleib im alten Versicherungssystem (Krankenversicherung gem. ASVG bei einer GKK) gilt dessen ungeachtet weiterhin, dass der Hauptteil der Einkünfte aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit erzielt werden muss. Wird die künstlerische Tätigkeit über einen nicht nur kurzen Zeitraum ruhend gemeldet, wird dieses Kriterium kaum noch erfüllbar sein. In der Folge kommt es zu einem Wechsel in die SVA-Pflichtversicherung auch in der Krankenversicherung. Eine spätere Rückkehr in das alte System (d. h. Krankenversicherung bei der GKK) ist nicht mehr möglich!

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Wichtig: Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist in Bezug auf Anwartschaft, Bemessungsgrundlage und Arbeitslosengeldhöhe vollkommen getrennt von der „normalen“ Arbeitslosenversicherung für Unselbstständige zu betrachten. Bei Eintreten von Arbeitslosigkeit gelten jedoch in beiden Systemen dieselben Regeln: Ein Arbeitslosengeldbezug aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist nur möglich, wenn auch die Kriterien für Arbeitslosigkeit von Unselbstständigen erfüllt sind. Dafür werden bei gleichzeitigem Anspruch aus beiden Erwerbsarten die Bemessungsgrundlagen addiert.

Die Idee ist einfach: Personen, die der Pflichtversicherung in der SVA unterliegen, können freiwillig zusätzlich in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Sobald die selbstständige Tätigkeit eingestellt wird, entsteht nach bestimmten Regelungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zu beachten ist, dass die Tätigkeit tatsächlich eingestellt werden muss und nicht nur (das Einkommen) reduziert werden darf (mindestens ein Monat Pause). Die Umsetzung ist nicht zuletzt wegen der grundsätzlichen Widersprüche zur Sozialversicherungsarchitektur der unselbstständig Beschäftigten ausgesprochen mangelhaft ausgestaltet. Ansprüche auf Arbeitslosengeld können in der Praxis letztlich nur dann geltend gemacht werden, wenn eine Ruhendmeldung (für alle selbstständigen Tätigkeiten) möglich ist oder aber, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vollkommen aufgegeben wird (einschließlich Meldung der Betriebseinstellung gegenüber dem Finanzamt, Schlussbilanz, keine Tätigkeit, keine Tätigkeitsabsicht). Sind ausschließlich Ansprüche aufgrund der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige für die Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes relevant, gibt es aber immerhin einen kleinen Vorteil für Neue Selbstständige (außerhalb des Systems Ruhendmeldung): In diesem Fall wird der Anspruch auch bei Überschreiten der Jahresgeringfügigkeitsgrenze aufgrund selbstständiger Tätigkeiten vor dem Bezug von Arbeitslosengeld lediglich widerrufen, jedoch nicht zurückgefordert (auf Basis einer Durchführungsweisung des bm:ask an das AMS vom Mai 2009).

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige – die Regelungen

- (a) Die Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige muss zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit getroffen werden (innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt in die Pflichtversicherung). Diese Entscheidung gilt für acht Jahre. (Ein vorzeitiger Ausstieg ist de facto möglich, wenn die selbstständige Tätigkeit für den Rest der acht Jahre komplett eingestellt wird.)
- (b) Die Beitragsstufe wird zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeitslosenversicherung festgelegt. Die Versicherten können zwischen drei Beitragsstufen wählen, auch diese Entscheidung ist acht Jahre bindend. Das tatsächliche Einkommen ist – anders als bei der Sozialversicherung – für die Höhe des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung nicht relevant.
- (c) Ansprüche aus früheren unselbstständigen Tätigkeiten werden mit etwaigen Ansprüchen aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung addiert. Aufrechte Ansprüche aus früheren unselbstständigen Tätigkeiten können aber auch geltend gemacht werden, wenn keine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen wurde (sofern für dazwischenliegende Tätigkeiten die Rahmenfristerstreckungsmöglichkeiten anwendbar sind).
- (d) Arbeitslosigkeit tritt erst ein, wenn keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufrecht ist: Wer selbstständige Tätigkeiten nicht komplett ruhend melden kann (derzeit ausschließlich für Tätigkeiten mit Gewerbeschein sowie für selbstständige künstlerische Tätigkeiten möglich), kann nur als arbeitslos gelten, wenn sie/er die Tätigkeit einstellt und dies vor einem Antrag auf Arbeitslosengeld der SVA meldet (per Erklärung).
Achtung: Ein Lückenschluss durch die SVA führt zu einem Widerruf des zwischenzeitlich bezogenen Arbeitslosengeldes und kann auch zu Rückzahlungsforderungen führen. Hier gelten die gleichen Regeln wie oben unter >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >> beschrieben.
- (e) Die Praxis in der Zeit des Arbeitslosengeldbezugs: Im Prinzip gelten die gleichen Regelungen wie für Unselbstständige – mit einer grundlegenden Einschränkung: Selbstständige Tätigkeiten müssen im ersten Monat des Arbeitslosengeldbezugs komplett ruhen.

Danach ist es zwar möglich, neben dem Bezug von Arbeitslosengeld bis zur Geringfügigkeitsgrenze (je nach der Dauer des Arbeitslosengeldbezugs anteilig bis zur Jahresgeringfügigkeitsgrenze) dazu zu verdienen – unselbstständig oder auch selbstständig. Allerdings werden (außer im Fall von Ruhendmeldung) beim Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die Einkünfte aus dem gesamten Kalenderjahr berücksichtigt – also gegebenenfalls auch die Einkünfte aus der aktiven selbstständigen Zeit vor dem Bezug von Arbeitslosengeld. Siehe auch oben unter >> (Durchgehende) Selbstständige Tätigkeit >>.

(f) Die Praxis der Arbeitsvermittlung wird aller Voraussicht nach widersprüchlich: Einerseits sind alle Tätigkeiten einzustellen, die auf eine Wiederaufnahme des Gewerbes oder der freiberuflichen selbstständigen Tätigkeit abzielen (Werbung, Projekteinreichungen oder auch Stipendienanträge, die als zur selbstständigen Tätigkeit gehörend gelten; ein Zuverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird vom AMS allerdings nicht grundsätzlich als Intention in dieser Richtung gewertet). Andererseits ist alles zu unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zugunsten einer Erwerbstätigkeit zu beenden. Nach wie vor ist nicht absehbar, wie mit diesen Widersprüchen umgegangen wird.

Sinnvoll im Sinne der Verbindung mit einem eventuellen Anspruch aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist dieses Modell derzeit wohl nur für Gewerbetreibende (mit Gewerbeschein), die bislang keine Ansprüche aus unselbstständigen Tätigkeiten erworben haben und keiner weiteren Tätigkeit nachgehen. Überlegenswert ist es vielleicht auch für jene, die ihre Beschäftigungs- und Einkommenssituation (über die Jahre hinweg) gut vorausplanen können (z. B. in Verbindung mit der Tatsache, dass die Beiträge zu dieser Form der Arbeitslosenversicherung nur in Zeiten einer aktiven SVA-Pflichtversicherung zu zahlen sind – siehe auch >> System Ruhendmeldung >>); schließlich ist die Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung acht Jahre bindend. Das gilt aber wahrscheinlich für die Wenigsten. Und nicht zuletzt muss das Einkommen hoch genug sein, damit die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leistbar sind. Entsprechend selten wird dieses Modell auch bislang genutzt.

Infoteil 5

Arbeiten und AMS: Bildungskarenz, Eingliederungsbeihilfe, Arbeitsstiftungen...

Seit vielen Jahren bietet das AMS Programme zur (Teil-)Finanzierung von Arbeitsplätzen respektive Fortbildung an. Diese Programme haben zwar zahlreiche Namenswechsel erfahren, werden im Kern aber seit Jahren konstant angeboten. Änderungen gibt es – wie so oft – im Detail.

Bildungskarenz

Das ursprüngliche Ziel der Bildungskarenz ist dem Konzept des lebenslangen Lernens entlehnt. Das AMS zahlt für eine solche Weiterbildungsauszeit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses ein Weiterbildungsgeld. In Zeiten der Wirtschaftskrise wird dieses Instrument aber zusehends auch offiziell als Job-erhaltungsmaßnahme eingesetzt: Bildungskarenz statt Kündigung. Die Zugangsvoraussetzungen (wie auch die Bedingungen/Auflagen während der Bildungskarenz) sind in den vergangenen Jahren mehrfach verbessert worden. Während der Bildungskarenz erfolgen keine Kurszuweisungen oder andere sogenannte Aktivierungsmaßnahmen durch das AMS. Es besteht kein gesonderter Kündigungsschutz, die mit dem/der DienstgeberIn vereinbarten Kündigungsfristen und -termine gelten unverändert.

(1) Voraussetzungen

(a) Erfüllte Anwartschaft auf den Bezug von Arbeitslosengeld

(b) Mindestens 6 Monate Anstellung bei dem/der-selben DienstgeberIn vor Beginn der Bildungskarenz

(c) Nachweis über mindestens 20 Wochenstunden (Fort-)Bildungsmaßnahmen in der Bildungskarenzzeit oder „vergleichbare zeitliche Belastung“, z. B. Studium. Bei Betreuungspflichten für Kinder bis zu 7 Jahren können 16 Wochenstunden genügen.

(d) Einverständnis des/der DienstgeberIn. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Weiterbildungsgeld

(a) Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs (mindestens in Höhe des niedrigsten Kinderbetreuungsgeldes; Euro 14,53 täglich).

(b) Kann innerhalb von vier Jahren im Ausmaß von insgesamt maximal zwölf Monaten in Anspruch genommen werden. Die Aufteilung in mehrere Blöcke ist zulässig. Die Mindestzeit eines Teils der Bildungskarenz beträgt zwei Monate.

(c) Als Zuverdienstgrenze gilt die Geringfügigkeitsgrenze. Im Unterschied zum Arbeitslosengeldanspruch ist hier auch eine durchgehende Weiterbeschäftigung (mit Herabsetzung des Dienstverhältnisses auf Geringfügigkeit) bei dem/derselben DienstgeberIn zulässig.

(d) Eine Unterbrechung der Bildungskarenz – beispielsweise in Schließmonaten von Universitäten (es gibt einzelne, die keine durchgehende Studienzeit anbieten) oder in Monaten mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (siehe >> Infoteil 4 >>) ist möglich und zieht bei Einhaltung der Meldepflichtungen „nur“ den Verlust des Weiterbildungsgeldes im entsprechenden Monat, aber keine Sperre nach sich.

(3) Zusammenspiel mit Arbeitslosengeld-Ansprüchen

(a) Das Weiterbildungsgeld ist nicht in eine spätere Bemessungsgrundlage einzurechnen.

(b) Die Zeiten der Bildungskarenz gelten als Rahmenfristerstreckungsgründe: Die vor dem Antritt der Bildungskarenz bestehenden Anwartschaftsmonate bleiben in vollem Umfang erhalten. Nachzulesen im § 26 AIVG

Eingliederungsbeihilfe

Die Grundidee der Eingliederungsbeihilfe ist, Langzeitarbeitslose und akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen mit Lohnsubventionen wieder in den „Normalarbeitsmarkt“ zu integrieren. Die Beihilfe wird an die DienstgeberInnen bezahlt.

(1) Voraussetzungen

(a) Langzeitarbeitslosigkeit (durchgehende Arbeitslosigkeit im Ausmaß von mehr als 12 Monaten, bei Personen unter 25 Jahren von mehr als 6 Monaten) oder akut drohende Langzeitarbeitslosigkeit (bei länger als arbeitslos oder als SchulungsteilnehmerInnen vorgemerkten Personen, WiedereinsteigerInnen nach einer familiär bedingten Berufsunter-

brechung, Personen mit am Arbeitsmarkt nicht nachgefragten Qualifikationen, AbsolventInnen schul- oder hochschulgesetzlich geregelter Ausbildungen mit mangelnder betrieblicher Praxis) oder älter als 45 Jahre. In Wien kann die Eingliederungsbeihilfe eventuell auch außerhalb dieser Kriterien für KünstlerInnen (nach den Maßstäben von Team 4) verwendet werden.

(b) Arbeitslosmeldung. Ein aufrechter Anspruch auf Geldleistungen ist NICHT notwendig.

(c) Anstellung durch eine/n DienstgeberIn (mindestens 20 Wochenstunden); Bezahlung nach Kollektivvertrag (oder höher) oder – wenn kein Kollektivvertrag vorhanden/zutreffend ist – nach branchenüblichen Löhnen.

(d) Nicht förderbar sind Personen, die dem geschäftsführenden Organ der FörderwerberInnen angehören, z. B. oft Vorstandsmitglieder.

(2) Geldleistungen und Förderzeiträume

(a) Die maximale anteilige Förderhöhe beträgt 66,7% der Bemessungsgrundlage (Bruttoentgelt plus 50% Pauschale für die Nebenkosten, entspricht in etwa 100% des vereinbarten Bruttolohnes). Gedeckelt ist die Beihilfe mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Hinsichtlich beider Angaben können aber regional auch wesentlich niedrigere Grenzwerte gelten.

(b) Der maximale Förderzeitraum gemäß der bundesweiten, vom Verwaltungsrat des AMS beschlossenen Förderrichtlinie beträgt zwei Jahre. Grundsätzlich sind Dauer und Höhe der gewährten Förderung von der individuellen Vereinbarung mit den FördernehmerInnen (DienstgeberInnen) abhängig, die im Rahmen der bundesweiten Vorgaben getroffen werden muss.

(c) Hinweis: Auch für (kurze) befristete Dienstverhältnisse ist eine Eingliederungsbeihilfe möglich.

Achtung: Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass die Maßnahme im konkreten Einzelfall arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist, und die Förderung vor Beginn des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses vereinbart wird. Es besteht kein Rechtsanspruch! Verbindliche Förderzusagen sind derzeit aber die Regel („wenn die Kriterien, siehe Beiblatt, eingehalten werden, wird die Eingliederungsbeihilfe für die Beschäftigung von... im Zeitraum von bis... ausbezahlt“).

(3) Zusammenspiel mit Arbeitslosengeld-Ansprüchen

Gegenüber dem AMS sind die geförderten Anstellungen den nicht geförderten gleichgestellt (und später bei der (Neu-)Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld relevant).

(4) Zusammenspiel mit Team 4 KünstlerInnen-service (Wien)

(a) Anstellungen von KünstlerInnen können durch die Eingliederungsbeihilfe gefördert werden, wenn der/die KünstlerIn zuvor der BBE Team 4 KünstlerInnenservice zugewiesen wurde. Das heißt, wer von AMS-BetreuerInnen die Maßnahme Team 4 vorgeschlagen bekommt oder selbst eine solche Zuweisung erfolgreich urgiert, kann versuchen, potenziellen DienstgeberInnen mit der Aussicht auf Eingliederungsbeihilfe eine Anstellung attraktiv(er) zu machen.

(b) Insbesondere aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Betreuung von KünstlerInnen im Team 4 (maximal ein Jahr) wird die Vergabe der Eingliederungsbeihilfe seitens Team 4 und AMS Wien aktiv unterstützt.

Arbeitsstiftungen

Für Außenstehende sind Arbeitsstiftungen eines der undurchsichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. Ein meist in Wirtschaftskrisen stark forciertes Instrument sind die so genannten Outplacementstiftungen, die im Zuge von Betriebs-schließungen oder größerem Personalabbau im Rahmen der notwendigen Sozialpläne entwickelt werden. Das für den Bereich Kunst, Kultur und Medien interessantere Angebot des AMS stellen Implacementstiftung dar. Dabei geht es um die Qualifizierung von arbeitslosen Personen auf einen konkreten Personalbedarf hin, mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu besetzen, für die ein entsprechendes Arbeitskräfteangebot fehlt. Insbesondere handelt es sich auch um Berufs(wieder)einstiegsförderungen. In der Praxis ergeben sich mögliche Einsatzbereiche oft dort, wo auch AkademikerInnen-Trainees (siehe unten >> Arbeitstraining >>) beschäftigt werden.

Kriterien im Überblick

(a) Voraussetzung ist im Grunde das Finden einer passenden Arbeitsstiftung (z. B. über das AMS) und der erfolgreiche Abschluss einer Vereinbarung zwischen Stiftung, geförderter Person, zukünftigem/r DienstgeberIn und dem AMS. Im Bereich der Implacementstiftungen werden die Abwicklungsschritte

meist von der Stiftung koordiniert. Eine erfüllte Anwartschaft des Stiftungsteilnehmers/der -teilnehmerin ist bei der Implacementstiftung nicht unbedingt erforderlich.

(b) Das Ziel der Teilnahme an einer Implacementstiftung besteht meist aus dem Doppel Qualifizierung und Schaffung eines Arbeitsplatzes. Entsprechend sind Qualifizierungskurse häufig Bestandteil eines Stiftungsvertrages (die Kosten hat üblicherweise der/die DienstgeberIn zu tragen). Arbeitsplatzgarantien sind kaum je Teil dieser Verträge.

(c) Die Bezahlung erfolgt meist durch einen Mix aus Arbeitslosengeld oder einem Beitrag zur Deckung des Lebensunterhaltes und einem „Stipendium“ der ArbeitgeberInnen. Falls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und dieser vom Stiftungsvertrag erfasst wird, verlängert sich der Zeitraum des möglichen Arbeitslosengeldbezugs um die Zeit der Stiftungsteilnahme. Für den Zuschuss von ArbeitgeberInnenseite sieht die derzeitige Regelung in der entsprechenden Förderrichtlinie vor, dass die monatliche Zuschussleistung pro Person mindestens Euro 100,00 für Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten und mindestens Euro 200,00 für Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten betragen soll (in Anlehnung an den so genannten „Qualifizierungsbonus“, der Maßnahmen TeilnehmerInnen außerhalb des Stiftungsbereichs gewährt wird).

Im Folgenden wird ein Überblick über weitere Möglichkeiten gegeben. Eine umfangreichere Bearbeitung ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich. Konkretere Informationen gibt es je nach Bedarf am AMS, bei der AK, beim ÖGB oder bei Erwerbsloseninitiativen und den Interessenvertretungen.

>> Materialien >>

Arbeitstraining

Unter dem Titel „Arbeitstraining“ (früher u. a. bekannt als AkademikerInnentraining) werden bereits seit einigen Jahren all jene arbeitsfördernden Maßnahmen zusammengefasst, die in der Zeit zwischen Ausbildungsende (z. B. Studium) und Eintritt ins Erwerbsleben beantragt werden können. Vorausset-

zung ist die Unterstützung des Antrags durch eine/n DienstgeberIn und eine (rechtlich nicht bindende) Beschäftigungszusage nach Ende des Arbeitstrainings. Die maximale Dauer beträgt drei Monate. Ob eine Verlängerung um weitere drei Monate möglich ist, wird individuell am AMS entschieden. Als Leistung für die/den Trainee ist eine „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ durch das AMS vorgesehen, die ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld gewährt wird (etwa Euro 20,00/Tag; abhängig von vielen Faktoren).

Informationsblätter zu diesem Thema sind zwar auf der Homepage des AMS vorhanden, allerdings nicht hervorgehoben und über die seiteneigene Suchfunktion nicht auffindbar. >> www.ams.at/900_arbeitstraining.pdf >>

Kurse, sonstige Maßnahmen gem. § 9 AIVG

Bei längerem Verbleiben in der Arbeitslosigkeit wird in der Regel die Frage nach Kursen und sonstigen Maßnahmen relevant. Vorneweg: Die jeweils geltenden Maßgaben für die Zuteilung durch BetreuerInnen sind regional unterschiedlich und im Normalfall in internen Weisungen/Dienstvorschriften festgehalten (und sehr stark arbeitsmarktorientiert). Normalerweise ist das Engagement der Erwerbslosen ausschlaggebend für die subjektive Qualität der Kurse: Wer eigene Vorschläge mitbringt und diese im Sinne der Verbesserung der persönlichen Chancen am Arbeitsmarkt argumentiert, hat gute Aussichten, den jeweiligen Kurs zugewiesen zu bekommen, sofern dieser geeignet erscheint, arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Vorgänge (relevante Erhöhung der individuellen Vermittlungs- und Beschäftigungschancen) herbeizuführen, nicht zu teuer ist, eine ausreichende Anzahl an Wochenstunden Beschäftigung verspricht und insgesamt weder zu kurz noch zu lang dauert. Ein Austausch mit anderen Erwerbslosen, Erwerbsloseninitiativen und Interessenvertretungen ist sehr zu empfehlen.

Wie oft und in welchen zeitlichen Abfolgen ein Kurs oder eine Maßnahme bei längerer Erwerbslosigkeit vorgeschlagen wird (oder erfolgreich vorgeschlagen werden kann), ist nicht geregelt. Vielfach kolportierte Faustregeln wie etwa ein Rhythmus von derzeit 6 Monaten sind im Einzelfall nicht von Belang.

Ein Kurs verlängert üblicherweise den Anspruch auf Arbeitslosengeld um die Zeit des Kurses. Arbeitslose ohne Anspruch auf Leistungen können eine „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ zugesprochen bekommen (in der Regel ist dies der Fall), die mit einer aufrechten Sozialversicherung einhergeht.

Achtung: Die Arbeitsvermittlung hat in jedem Fall Vorrang vor Kursen. Erwerbslose, die eine Beschäftigung aufnehmen, müssen die Kursteilnahme abbrechen oder aber die Kosten für die Restdauer selbst tragen. Vermittlungsangebote des AMS müssen auch in Kurszeiten wahrgenommen werden. Ein Verweis auf eine aktuelle Kursteilnahme bei einem Vorstellungsgespräch kann zu einer Sperre gem. § 10 AIVG führen.

Eine Zuweisung zu einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE, beispielsweise Team 4 KünstlerInnenbetreuung) bzw. die Teilnahme an einer BBE ist insofern von Bedeutung, als Kursverhandlungen mit den BetreuerInnen in der BBE zu führen sind, die Kurse aber nur in Absprache mit dem zuständigen Wohnsitz-AMS vergeben werden können (in vielen Fällen gibt es jedoch zwischen BBE und AMS vereinbarte „Kurskontingente“, in die dann vorderhand unmittelbar von der BBE zugewiesen werden kann; rechtlich ist dies aber zumindest strittig – siehe >> Infoteil 6 >>). Eine Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs oder eine „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ gibt es in der Folge für Kurszeiten, nicht aber für die Teilnahme an der BBE.

Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Altersteilzeit

Hier handelt es sich um unterschiedliche Möglichkeiten, beschäftigungslose Jahre kurz vor einem möglichen Pensionseintritt zu erleichtern bzw. ArbeitgeberInnen die Beschäftigung älterer Personen durch direkte oder indirekte Lohnsubvention schmackhaft zu machen. Voraussetzungen und Zugangsmöglichkeiten sind meist an eine relativ hohe Anzahl von Beschäftigungsjahren gebunden.

Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe ist eine Art Arbeitslosenversicherung für BeamtenInnen, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Infoteil 6

Was tun, wenn ich mit dem AMS-Gebaren nicht einverstanden bin

Das Folgende ist ein kleiner Einblick in das Thema. Umfangreichere und vor allem thematisch breitere Information gibt es z. B. in der Broschüre „Rechtshilfetipps von Erwerbsarbeitslosen“, herausgegeben von Autonome AMSandFrauen / Die Erwerbsarbeitsloseninitiative AMSandStrand.

>> Materialien >>

Das AMS ist eine ausgegliederte Behörde. Seine Kernaufgaben, wie Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe und deren Auszahlung, sind jedoch nach wie vor staatliche Aufgaben und unterliegen somit den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen. Daher gibt es für die/den Einzelne/n Möglichkeiten, zu ihrem/seinem Recht zu kommen (oder dies jedenfalls zu versuchen). Wer Arbeitslosengeld in Anspruch nimmt, hat allerdings in der Regel kaum großes Vermögen. Wer längere Zeit mit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe leben muss, hat de facto keine Chance, Geld anzusparen. Die vorgesehenen Sanktionen sind aber finanzieller Natur: sechs bis acht Wochen Sperre des Bezugs. Und die Strafen kommen fast immer zuerst. Die vorhandenen Möglichkeiten, Sperren als ungerechtfertigt aufheben zu lassen (falls es so ist), können erst genutzt werden, wenn sie bereits aufrecht sind – und das kann dauern. Aufschiebende Wirkung kann aber auf Antrag zuerkannt werden.

Versäumnis eines Kontrolltermins

Kontrolltermin ist der Fachbegriff für die normalen Termine am AMS, die während der Betreuung durch das AMS von den Erwerbslosen einzuhalten sind. Im AIVG sind diese Termine mindestens wöchentlich vorgesehen, dürfen aber auch öfter oder seltener vorgeschrieben werden. In der Regel gibt es die Termine wesentlich seltener.

Laut § 47 AIVG (bestätigt durch ein VwGH-Erkenntnis 2007; anders: VwGH v. 4. 6. 2008, Zl. 2007/08/0165) gelten nur jene Termine als Kontrolltermine nach § 49 AIVG, die in der Terminkarte eingetragen sind. Andere (auch schriftlich ausgefertigte) Mitteilungen des AMS, die Termine vorschreiben, können

rechtlich keine Kontrolltermine ergeben. In der Praxis geht das AMS nicht immer rechtskonform vor und greift auch dann zur vorgesehenen Sanktion, wenn ein nicht ordnungsgemäß angekündigter Kontrolltermin versäumt wurde. (Es ist auch fraglich, ob der VwGH nicht mittlerweile aufgrund vermehrter Onlineberatung anders entscheiden würde).

Die Folge eines versäumten Termins ist die unmittelbare Einstellung von Zahlungen (Arbeitslosengeld, < usw.) zumindest bis zur nächsten persönlichen Vorsprache der/des Betroffenen beim AMS. Kann die/der Betroffene triftige Gründe (z. B. Arzttermin, Vorstellungsgespräch) für die Terminversäumnis vorweisen, wird die Zahlungseinstellung unmittelbar und rückwirkend aufgehoben. Ohne triftige Gründe geht der erworbene Anspruch in der Zeit zwischen Versäumnis und erneuter Meldung verloren.

Kontrolltermine dürfen seit 1. 1. 2008 auch bei Adressen/Institutionen außerhalb des AMS vorgeschrieben werden. Einziger Vorteil: Ist ein Vorstellungsgespräch / eine Einführung in eine Maßnahme seitens des AMS gem. § 49 AIVG (Kontrolltermin) vorgeschrieben, dürfen die Regeln gem. § 10 AIVG (Sperrung, siehe nachstehende Ausführungen) nicht angewendet werden.

Sperrung des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe gem. § 10 AIVG

Eine Sperrung gem. § 10 AIVG wird seitens des AMS verhängt, wenn die/der Erwerbslose ihre/seine Pflichten nicht wahrnimmt, konkret angebotene zumutbare Beschäftigungen, (Um-)Schulungen bzw. Maßnahmen nicht annimmt oder aber vereitelt bzw. wenn die/der Erwerbslose nachweislich nicht alles unternimmt, um eine Beschäftigung aufzunehmen. Eine Sperrung dauert zunächst sechs Wochen, bei einem weiteren Vergehen acht Wochen; oder sie wird für die Zeit der Weigerung der/des Erwerbslosen verhängt.

Wichtig: Aufrechte Sperrungen verlieren ihre Wirksamkeit nicht durch die Aufnahme einer Beschäftigung (das heißt, etwaige Rest-Sperrzeiten gelten ab Beginn einer erneuten Phase der Erwerbslosigkeit weiter; bei Aufnahme einer Beschäftigung kann die Sperrung aber vom Regionalbeirat nachgesehen werden). Die Pflichten der Erwerbslosen sind detailliert im § 9 AIVG (Arbeitswilligkeit) nachzulesen.

Grundsätzlich gilt: Eine Zuweisung zu (Um-)Schulungen bzw. Maßnahmen muss in Bezug auf die individuelle Situation und die Sinnhaftigkeit für die erneute Arbeitsaufnahme begründet werden (konkret im Betreuungsplan). Allgemeine Formulierungen, die nicht auf die konkrete Person abzielen, sind zwar die Regel, juristisch aber im Normalfall nicht haltbar.

Im Falle einer Sperrung gem. § 10 AIVG ist das AMS verpflichtet, der/dem Erwerbslosen die Einstellung des Bezugs schriftlich mitzuteilen. Daraufhin kann die/der Erwerbslose binnen vier Wochen einen rechtswirksamen Bescheid beantragen. Dieser muss binnen vier Wochen zugestellt werden (es gilt der Tag, an dem der Brief persönlich ausgehändigt bzw. eine entsprechende Benachrichtigung hinterlassen wird). Falls der Bescheid innerhalb dieser vier Wochen nicht zugestellt wird, ist die Sperrung aufzuheben (was in solchen Fällen aber oft eingeklagt werden muss).

Ist der Bescheid eingelangt, kann bei der Landesgeschäftsstelle binnen zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Wird der Berufung stattgegeben, sind die ausstehenden Bezüge nachzuzahlen. Andernfalls kann entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Berufungsbescheid entweder beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt werden (hierfür braucht es eine Anwältin oder einen Anwalt, Zeit und zusätzliches Geld; es gibt jedoch auch Verfahrenshilfe). Eine aufschiebende Wirkung ist grundsätzlich bei keinem der Schritte vorgesehen, kann aber auf Antrag zuerkannt werden.

Die Zumutbarkeitsbestimmungen werden derzeit auch vom Verwaltungsgerichtshof rigoros ausgelegt – insbesondere bei Lohnverhandlungen: Lässt ein/e potenzielle/r DienstgeberIn erkennen, dass die Lohnvorstellungen der/des Erwerbslosen zu hoch sind, hat die/der Erwerbslose ihre/seine Forderungen derzeit bis auf das Niveau des Kollektivvertrags (bzw. des ortsüblichen Lohns, falls es keinen Kollektivvertrag gibt) herabzusetzen. Scheitert eine Einstellung an den Lohnvorstellungen der/des Erwerbslosen, ist eine Sperrung gem. § 10 derzeit zulässig.

Achtung: Auch die Ablehnung eines Jobangebots durch ausgelagerte Betreuungseinrichtungen (Beratungs- und Betreuungseinrichtungen BBE, sozial-ökonomischer Betrieb SÖB, gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt GBP) kann zu einer Sperrung gem. § 10 führen.

Sperre nach Beschäftigungsende gem. § 11

In den ersten vier Wochen der Erwerbslosigkeit ist der tatsächliche Bezug derzeit nur nach dem Ende einer befristeten Beschäftigung möglich oder wenn die Beschäftigung ohne eigenes Verschulden unfreiwillig beendet wurde. Diese Sperre verkürzt nicht den Arbeitslosengeldanspruch, sondern schiebt den Beginn der Anspruchszeit um vier Wochen hinaus (wobei der Krankenversicherungsschutz auch während der Sperrfrist gilt).

Die Sperre ist per Bescheid mitzuteilen. Eine Anhörung (Niederschrift durch die/den BeraterIn) beim AMS ist durchzuführen, ebenso wie die schriftliche Aufnahme von Gründen der/des Erwerbslosen, wenn die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses nicht freiwillig erfolgte. Der Regionalbeirat kann diesen befristeten Ausschluss aus dem Bezug in „berücksichtigungswürdigen Fällen“ nachsehen (auch ohne dass die Betroffenen davon erfahren). Darüber hinaus ist auch, wie oben, eine Berufung bei der Landesgeschäftsstelle möglich.

Ombudsstelle

Jeder Landesgeschäftsstelle des AMS ist eine Ombudsstelle zugeordnet, an die allfällige Beschwerden gerichtet werden können. Die Ombudsstellen sind zwar meist bemüht, Beschwerdegründe abzustellen bzw. abstellen zu lassen, haben aber weder rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten, noch bieten sie die für Ombudsstellen an sich üblichen Voraussetzungen: Anonymität und Weisungsungebundenheit sind nicht vorgesehen.

Allgemeine Tipps

Gegenüber dem AMS ist grundsätzlich Skepsis angebracht – nicht weil allen BetreuerInnen am AMS „böse Absichten“ zu unterstellen sind, sondern aufgrund der Tatsache, dass Verwaltungssanktionen des AMS immer vor einer allfälligen Rechtsklärung greifen und zudem potenziell existenzbedrohend sind. Die grundsätzliche Skepsis wird selbst von Institutionen geteilt, die durch sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen im Verwaltungsrat des AMS Sitz und Stimme haben. So empfiehlt die Arbeiterkammer, vorgeschriebene Meldungen betreffend Wohnsitzwechsel, Änderungen in der Einkommenssituation, Krankenstand usw. per eingeschriebenem Brief abzugeben, statt diese telefonisch mitzuteilen (siehe AK-Broschüre: „Arbeitslos – Ihre Rechte“, S. 8). Zusätzlich hilft es im Fall des Falles, wenn Kontroll-

termine, Vorstellungsgespräche und v. a. Niederschriften per Gedächtnisprotokoll festgehalten werden. Ebenso sollte beachtet werden: Was nicht in den Akten steht, gilt rechtlich nicht. Insbesondere bei Niederschriften sollte man überprüfen, ob die schriftliche Fassung alles enthält, was man gesagt hat und aufnehmen möchte. Andernfalls sollte das Protokoll nicht oder nur mit dem Vorbehalt unterschrieben werden, dass wichtige Aspekte nicht enthalten sind.

Kombination Arbeitslosengeldbezug und Erwerbstätigkeit

Beispiele

Die folgenden Beispiele beziehen sich im Großen und Ganzen auf die Informationen aus dem Abschnitt zum Thema „Selbstständig und erwerbslos“ (>> Infoteil 4 >>) und dienen der Illustration und dem besseren Verständnis. Naturgemäß können sie nicht alle denkbaren Möglichkeiten berücksichtigen, sollten aber ausführlich genug sein, um die meisten vorstellbaren Konstellationen der Abfolge unterschiedlicher Tätigkeiten abzubilden bzw. die jeweiligen Berechnungsmodi für Arbeitslosengeld/Notstandshilfe abzudecken. Sollte es dennoch nicht möglich sein, aus dem Vorhandenen die spezifischen Regeln für eine bestimmte Situation (von Arbeitslosengeldbezug und Erwerbstätigkeiten) abzuleiten und für den Gebrauch aufzuschlüsseln, empfehlen wir Beratungen bei den einzelnen IGs, im Servicezentrum für KünstlerInnen (der SVA), bei der AK, einer Gewerkschaft und/oder den Arbeitsloseninitiativen.

Die Reihenfolge der Beispiele folgt dem Aufbau des Infoabschnitts. Die Beispiele stehen getrennt davon, weil sie oft zu unterschiedlichen Themen aus dem Infoteil passen – und es bei der Komplexität der Regelungen sinnvoll ist, den Textfluss nicht permanent zu unterbrechen. Da jedes Beispiel für sich betrachtet funktionieren soll, werden teilweise identische Informationen notgedrungen mehrfach angeführt.

Berechnung von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bei spezifischen Nebenverdiensten

Beispiel (1)

Anrechnung von vorübergehender selbstständiger Tätigkeit (kürzer als 28 Tage; nach § 21a AIVG)

Person A bezieht Arbeitslosengeld mit einem täglichen Anspruch von Euro 26,00. In der Zeit von 5. bis 10. Februar 2012 hat sie im Rahmen einer Filmproduktion einen Werkvertrag auf Honorarbasis mit Einnahmen von Euro 1.000,00. Die Absetzung von Betriebsausgaben ist bei Anrechnungen gem. § 21a AIVG nicht möglich, dafür werden nur 90% der Einnahmen angerechnet (Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern fallen nicht an). Die Anrechnung gem. § 21a AIVG erfolgt laut nachstehender Berechnung:

Relevantes Einkommen Euro 1.000,00
minus Geringfügigkeitsgrenze 376,26 Euro
(Wert 2012)
= Euro 623,74 Anrechnungsbasis.
Davon 90% betragen Euro 561,37.
Dividiert durch die Anzahl der Kalendertage des Monats (Februar 2010: 28 Tage)
ergibt eine tägliche Anrechnung von Euro 20,05 für Person A im Februar 2010.
Daraus leitet sich der tägliche Anspruch ab:
Euro 26,00 minus Euro 20,05 ergibt Euro 5,95.

Person A erhält somit im Februar 2012 zu ihrem Nettoeinkommen von Euro 1.000,00 zusätzlich Arbeitslosengeld für 22 Tage (1. bis 4. Februar und 11. bis 28. Februar 2010) in der Höhe von insgesamt Euro 130,90 (22 Tage x Euro 5,95 errechneter täglicher Anspruch). Diese Berechnung erfolgt immer am Monatsende für den betreffenden Monat.

Beispiel (2)

Anrechnung von vorübergehender unselbstständiger Tätigkeit (kürzer als 28 Tage; nach § 21a AIVG)

Person B bezieht Arbeitslosengeld mit einem täglichen Anspruch von Euro 26,00. In der Zeit von 5. bis 10. Februar 2012 hat sie im Rahmen einer Filmproduktion eine Anstellung mit einem Nettoeinkommen von Euro 1.000,00. Die Anrechnung gem. § 21a AIVG erfolgt laut nachstehender Berechnung:

Beispiele

Nettoeinkommen Euro 1.000,00
minus Geringfügigkeitsgrenze Euro 376,26
(Wert 2012)
= Euro 623,74 Anrechnungsbasis
Davon 90% betragen Euro 561,37.
Dividiert durch die Anzahl der Kalendertage des
Monats (Februar 2010: 28 Tage)
ergibt eine tägliche Anrechnung von Euro 20,05
für Person B im Februar 2010.
Daraus leitet sich der tägliche Anspruch ab:
Euro 26,00 minus Euro 20,05 ergibt: Euro 5,95.

Person B erhält somit im Monat Februar 2012 zu ihrem Nettoeinkommen von Euro 1.000,00 zusätzlich Arbeitslosengeld für 22 Tage (1. bis 4. Februar und 11. bis 28. Februar 2010) in der Höhe von insgesamt Euro 130,90 (22 Tage x Euro 5,95 errechneter täglicher Anspruch). Diese Berechnung erfolgt immer am Monatsende für den betreffenden Monat.

Beispiel (3)

Anrechnung von befristeter selbstständiger Tätigkeit, die länger als 28 Tage dauert

Person C hat von 1. April bis 19. Juli 2012 einen Werkvertrag mit einem Sommertheater. Das Honorar aus diesem Werkvertrag beträgt Euro 2.000,00 (Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit), dem gegenüber stehen projektbezogene Ausgaben in der Höhe von Euro 400,00. Das Anrechnungsmodell gem. § 21a AIVG wird nicht angewandt, weil die Tätigkeit länger als 28 Tage dauert und daher nicht mehr als vorübergehend im Sinne des AIVG gilt. Durch Vorlage des Werkvertrags gilt die Tätigkeit jedoch als befristete selbstständige Tätigkeit. Es kommt zu folgender Berechnung:

Erzieltes Einkommen Euro 1.600,00 (Euro 2.000,00
Einnahmen minus Euro 400,00 Ausgaben)
dividiert durch 110 (Anzahl der Tage des
Werkvertrags)
x 30 = durchschnittliches Monateinkommen:
Euro 1.600,00 : 110 x 30 = Euro 436,36.

Dieser Betrag übersteigt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2012: Euro 376,26), weshalb von 1. April bis 19. Juli kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Ab 20. Juli besteht wieder ein Anspruch.

Beispiel (4)

Anrechnung von befristeter unselbstständiger Tätigkeit, die länger als 28 Tage dauert

Person D hat von 1. April bis 19. Juli 2012 eine Anstellung bei einem Sommertheater. Das monatliche Nettoeinkommen liegt über der Geringfügigkeitsgrenze. Da ein Zuverdienst zum Arbeitslosengeld nur bis zur Geringfügigkeit möglich ist, bekommt Person D in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld und muss sich für den Zeitraum der Beschäftigung vom AMS abmelden. Weil die Beschäftigung auch länger als 62 Tage dauert, muss anschließend ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt werden.

Beispiel (5)

Grundlegende Anrechnung von durchgehend selbstständiger Tätigkeit („rollierende“ Berechnung, „gleitende Durchschnittsrechnung“)

Person E ist vom AMS als durchgehend selbstständig erwerbstätig eingestuft. Sie muss daher dem AMS am Ende jedes Monats eine Einkommens- und Umsatzerklärung übermitteln. Für die Einkommenserklärung darf sie ihre Betriebsausgaben von den Honoraren abziehen. Die Erklärung kann formlos erfolgen (es gibt aber auch eine Vorlage zur Unterstützung, auf deren Verwendung die Mehrzahl der BetreuerInnen besteht) und ist dem/der zuständigen AMS-BetreuerIn in der vereinbarten Art (persönlich, per E-Mail usw.) am Monatsletzten abzugeben. Person E meldet im Jahr 2010:

- Für Jänner ein Einkommen von Euro 300,00: Dieser Betrag liegt unter der monatlichen Geringfügigkeit, sie bekommt für Jänner Arbeitslosengeld.
- Für Februar ein Einkommen von Euro 0,00: Sie bekommt Arbeitslosengeld.
- Für März ein Einkommen von Euro 500,00: Das liegt zwar in diesem Monat über der Geringfügigkeitsgrenze, insgesamt liegt sie mit ihrem Verdienst aber in diesem Kalenderjahr mit durchschnittlich Euro 266,66 (Euro 300,00 + 500,00 = 800,00 dividiert durch 3 Monate ergibt Euro 266,66) unter der Geringfügigkeitsgrenze und erhält somit auch im März Arbeitslosengeld.
- Für April ein Einkommen von Euro 750,00: Die Berechnung (Euro 300,00 + 500,00 + 750,00 = 1.550,00 dividiert durch 4 Monate) ergibt einen monatlichen Durchschnitt von Euro 387,50. Dieser Betrag liegt über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2012: Euro 376,26), sie erhält somit im April vorläufig kein Arbeitslosengeld.
- Für Mai beträgt das gemeldete Einkommen Euro 200,00: Die Berechnung (Euro 300,00 + 500,00 + 750,00 + 200,00 = 1.750,00 dividiert durch 5 Monate) ergibt jetzt den Durchschnittswert von Euro 350,00. Das liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze, sie erhält also für Mai wieder Arbeitslosengeld.

Diese Berechnung wird bis Dezember in derselben Art und Weise fortgesetzt. Im Jänner des Folgejahres wird mit dieser Form der Berechnung wieder neu begonnen.

Achtung: Bezüge von Personen, die vom AMS als durchgehend selbstständig erwerbstätig eingestuft sind, werden jeden Monat per Monatsende vorläufig eingestellt und die Personen von der Krankenversicherung abgemeldet. Erst der Nachweis, dass der Zuverdienst aus selbstständiger Tätigkeit UNTER der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze lag, führt zu einer rückwirkenden Aufhebung der Einstellung und damit zur Wiederanmeldung in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung gilt ein Nachversicherungsschutz von 6 Wochen). Die verspätete Abgabe der monatlichen Einkommenserklärung führt daher zu Lücken im Krankenversicherungsschutz!

Beispiele aus dem Bereich selbstständiger Zuverdienst

Beispiel (6)

Person F war ab 1. 1. eines Jahres durchgehend im Arbeitslosenbezug und übt regelmäßig (dem AMS gemeldete) vorübergehende (immer kürzer als 28 Tage dauernde, mitunter selbstständige) Tätigkeiten aus. Im Juli desselben Jahres kann Person F für eine selbstständige Tätigkeit keine Auftragsdauer nachweisen (oder das AMS verweigert die Anerkennung als vorübergehende Tätigkeit):

Person F muss, um im Arbeitslosengeldbezug bleiben zu können, in der Folge eine Erklärung abgeben, dass sie/er (durchgehend) selbstständig tätig ist, und kann frühestens mit 1. 1. des Folgejahres versuchen, erneut vorübergehende Tätigkeiten anerkennen zu lassen. Unmittelbare Folgen ergeben sich aus der laufenden Berechnung des Arbeitslosengeldes: Nunmehr gilt die „rollierende“ Berechnung rückwirkend ab Jahresbeginn. Hat das bisher geltend gemachte Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit dividiert durch 12 die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bereits überschritten, ist bis zum Jahresende kein Arbeitslosengeldbezug / keine Notstandshilfe mehr möglich. Ist die Überschreitung der Jahresgeringfügigkeitsgrenze bereits so groß, dass der Einkommensteuerbescheid eine Überschreitung der Versicherungsgrenze II (Jahresgeringfügigkeitsgrenze) der SVA wahrscheinlich macht, ist korrekterweise auch eine Anmeldung bei der SVA notwendig (bei Überschreiten der Versicherungsgrenze kommt es in jedem Fall rückwirkend zu einer Pflichtversicherung; die Versicherungsbeiträge sind nachzuzahlen).

Meldet sich Person F zur Pflichtversicherung in der SVA an oder wird rückwirkend eine Pflichtversicherung vorgeschrieben, so wird der Arbeitslosengeldbezug vom AMS widerrufen und das bezogene Arbeitslosengeld zurückgefordert - maximal jedoch bis zur Höhe des Einkommens oder bis zur Gesamthöhe der AMS-Bezüge im Kalenderjahr, falls diese niedriger waren.

Beispiel (7)

Person G war vor einem Arbeitslosengeldbezug befristet selbstständig tätig (nachweisbar mit Werkvertrag oder zumindest Übereinkommen). Sie erhält die Bezahlung für ihre Tätigkeit aber erst Monate später während eines aufrechten Arbeitslosengeldbezugs:

Während eines aufrechten Arbeitslosengeldbezugs gilt, dass befristete selbstständige Tätigkeiten mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Zeitraum für die Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen werden – solange sich daraus nicht nachträglich eine durchgehende Pflichtversicherung ergibt – unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Das bedeutet, der Kontoeingang während des Arbeitslosengeldbezugs bei Person G hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den aufrechten Arbeitslosengeldbezug (weil die Tätigkeit davor ausgeübt wurde). Lag die Tätigkeit im gleichen Kalenderjahr wie der Arbeitslosengeldbezug, so muss sie beim Antrag auf Arbeitslosengeld angegeben werden.

Allerdings: Falls Person G am AMS per Formular bestätigt hat, (weiterhin) selbstständig tätig zu sein (sollte im Fall von in der Vergangenheit liegenden selbstständigen Tätigkeiten nur gemacht werden, wenn mit selbstständigen Einnahmen gerechnet wird, für die kein Befristungsnachweis geliefert werden kann), oder für eine selbstständige Tätigkeit keine Befristung nachweisen kann, sind die Einnahmen im Monat des Kontoeingangs anzugeben (relevant für die laufende Berechnung des Arbeitslosengeldes). Geprüft wird seitens des AMS in der Folge nicht der Kontoeingang, sondern der Einkommensteuerbescheid.

Beispiel (8)

Person H beendet im November eines Jahres ihren Arbeitslosengeldbezug und meldet mit 1. 12. desselben Jahres eine Pflichtversicherung in der SVA an (per Überschreitungserklärung vom 1. 12.), weil das Jahreseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit über der Versicherungsgrenze liegen wird oder eine Ruhendmeldung ab 1. 1. angestrebt wird, oder schlicht, weil die selbstständige Tätigkeit beginnt. In diesem Fall beginnt die GSVG-Versicherung zunächst einmal jedenfalls erst mit dem 1. 12.

Für die SVA ist in der Folge relevant, ob das Jahreseinkommen laut Einkommensteuerbescheid die Versicherungsgrenze übersteigt: Wenn nein, bleibt es beim Pflichtversicherungsbeginn mit 1. 12. des Jahres (kein Lückenschluss!).

Wenn das selbstständige Einkommen hingegen die Versicherungsgrenze übersteigt, ist die Pflichtversicherung für die Dauer der selbstständigen Tätigkeit im laufenden Jahr festzustellen, also ggf. eine (vor dem 1. 12. gegebene) Lücke zu schließen.

Für das AMS (und eine allfällige nachträgliche Infragestellung, ob Arbeitslosengeld zu Recht bezogen wurde) ist relevant, ob es zu einer rückwirkenden Versicherung kommt und ob es im laufenden Kalenderjahr weitere selbstständige Tätigkeiten gab. Kommt es zu keiner rückwirkenden Pflichtversicherung in Zeiten mit Arbeitslosmeldung, so fallen keine AMS-Nachberechnungen an, wenn es während des Arbeitslosengeldbezugs / der Notstandshilfe im laufenden Jahr keine selbstständigen Tätigkeiten gab oder alle selbstständigen Tätigkeiten bis Ende des Arbeitslosengeldbezugs als befristet anerkannt wurden.

Liegt jedoch eine durchgehende selbstständige Tätigkeit vor und erfolgt eine Anmeldung zur Pflichtversicherung, so spricht das AMS für Zeiten, die nachträglich in die Pflichtversicherung in der SVA einbezogen wurden, einen Widerruf aus – und zusätzlich eine Rückforderung, sofern der erst später vorliegende Einkommensteuerbescheid letztlich tatsächlich ein Überschreiten der Versicherungsgrenze, also die Notwendigkeit einer Pflichtversicherung in der SVA ausweist.

Beispiele im System Ruhendmeldung

Beispiel (9)

Zeitraum der Ruhendmeldung bei fristgerechter Meldung

Person J stellt die künstlerische selbstständige Tätigkeit am 7. 4. 2012 ein (Beginn des Ruhens), setzt diese am 20. 7. 2012 wieder fort (Tag der Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit) und reicht die Ruhendmeldung am 25. 3. 2012 (mit Beginn 7. 4. 2012) ein. Die Wiederaufnahmemeldung wird am 27. 7. 2012 abgegeben.

Die GSVG-Pflichtversicherung ruht entsprechend vom 1. 5. 2012 bis zum 19. 7. 2012.

Begründung: Da die Ruhendmeldung fristgerecht vor Beginn des Ruhens eingelangt ist, ist der Beginn des Ruhens relevant – in Verbindung mit dem gesetzlich vorgesehenen Fristverlauf, nach dem ein Ruhen der Versicherung immer mit dem auf das Datum des Ruhens folgenden Monatsersten beginnt (eine Arbeitslosmeldung also frühestens zu diesem Datum erfolgen kann). Das Ende des Ruhens erfolgt hingegen zum bekanntgegebenen Datum: Die Pflichtversicherung in der SVA beginnt am Tag der Wiederaufnahme. Die Abmeldung vom AMS muss also spätestens am 19. 7. erfolgen.

Ist Person J an sich Bezieherin eines Zuschusses aus dem KSVF, so besteht dieser Anspruch während der Ruhendmeldung nicht (da keine Pflichtversicherung besteht, ist eine wesentliche Zuschussvoraussetzung vorübergehend nicht erfüllt). Der Zuschuss wird entsprechend aliquotiert und gebührt lediglich für jene Monate, in denen Person J zumindest einen Tag in der SVA pflichtversichert war. Person J erhält folglich für die Monate Mai und Juni keinen Zuschuss. Der maximal mögliche Zuschuss für Person J in diesem Kalenderjahr macht also nur zehn Zwölftel des allgemeinen maximalen Zuschussbetrages aus.

Beispiel (10)

Zeitraum der Ruhendmeldung bei verspäteter Meldung

Person K stellt die künstlerische selbstständige Tätigkeit am 17. 4. 2012 ein (Beginn des Ruhens), setzt diese am 20. 7. 2012 wieder fort (Tag der Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit) und reicht die Ruhendmeldung am 5. 5. 2012 (mit Beginn 17. 4. 2012) ein. Die Wiederaufnahmemeldung wird am 27. 7. 2012 abgegeben.

Die GSVG-Pflichtversicherung ruht entsprechend vom 1. 6. 2012 bis zum 19. 7. 2012.

Begründung: Da die Ruhendmeldung zu spät eingelangt ist, ist das Datum der Ruhendmeldung für den Beginn der Unterbrechung der Pflichtversicherung relevant – in Verbindung mit dem gesetzlich vorgesehenen Fristverlauf, nach dem ein Ruhen der Versicherung immer mit dem auf das Datum des Ruhens folgenden Monatsersten beginnt (eine Arbeitslosmeldung also frühestens zu diesem Datum erfolgen kann). Das Ende des Ruhens erfolgt hingegen zum bekanntgegebenen Datum: Die Pflichtversicherung in der SVA beginnt am Tag der Wiederaufnahme. Die Abmeldung vom AMS muss also spätestens am 19. 7. erfolgen.

Beispiel (11)

Folgen einer rückwirkenden Aufhebung der Ruhendmeldung

Person L stellt die künstlerische Tätigkeit von 1. 4. bis 27. 5. eines Jahres korrekt ruhend (d. h. Wiederaufnahme der Tätigkeit am 28. 5.) und bezieht in diesem Zeitraum Arbeitslosengeld. Nach Jahresende wird eine selbstständige Tätigkeit im September des gleichen Jahres als nicht künstlerische Tätigkeit (gem. KSVFG) beanstandet. (Wer wie genau prüft, ist derzeit noch völlig unklar; letztlich wird die Beanstandung nur wirksam, wenn die SVA davon erfährt).

Die SVA wird in einem solchen Fall die Ausnahme von der Pflichtversicherung bzgl. neuer selbstständiger Tätigkeit von 1. 4. bis 27. 5. widerrufen. Die Ruhendmeldung für künstlerische Tätigkeiten bleibt formal korrekt – aufgrund der zusätzlichen neuen selbstständigen Tätigkeit erfolgt aber eine rückwirkende Durchversicherung, falls die (niedrige) Versicherungsgrenze aus der nicht künstlerischen selbstständigen Tätigkeit im Jahr überschritten ist. In der Folge gelten die Schlussfolgerungen im Beispiel (8) – wobei im Falle einer Ruhendmeldung

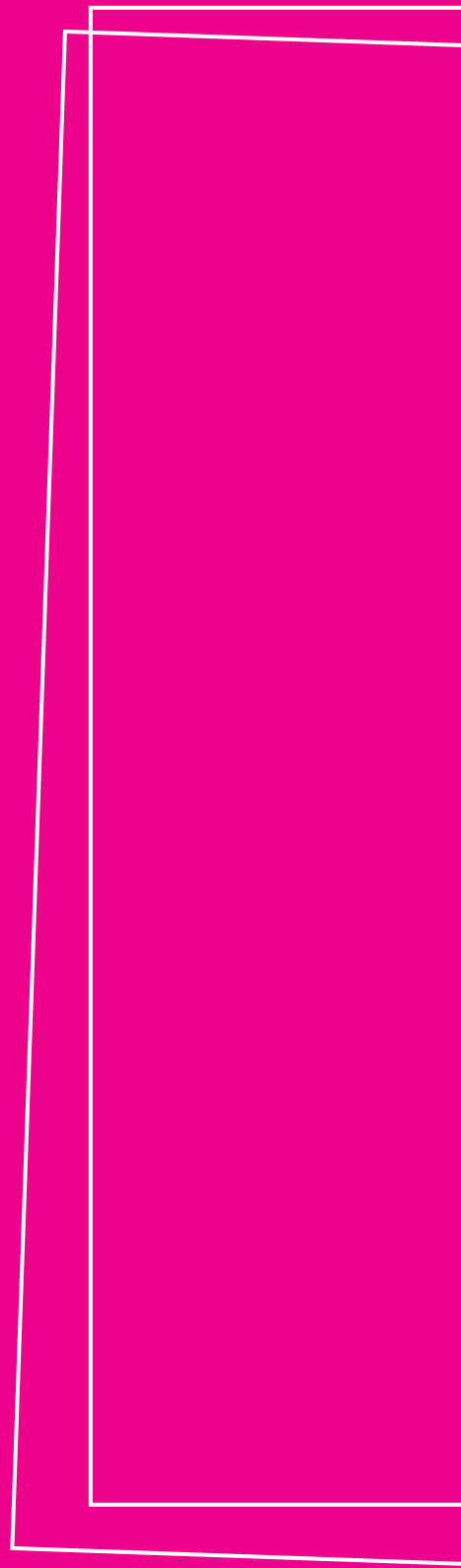
ohnedies keine selbstständigen Tätigkeiten parallel zum Arbeitslosengeldbezug möglich sind: Es bleibt also beim Widerruf des Arbeitslosengeldbezugs (ohne Rückforderung).

Beispiel (12)

Folgen einer unkorrekten Ruhendmeldung

Person M stellt die künstlerische Tätigkeit von 1. 4. bis 27. 5. eines Jahres ruhend (d. h. Wiederaufnahme der Tätigkeit am 28. 5.) und bezieht in diesem Zeitraum Arbeitslosengeld. Für einen Performance-Beitrag am 15. 5. erhält Person M ein kleines Honorar und übersieht die Notwendigkeit der vorzeitigen Beendigung der Ruhendmeldung.

Die SVA wird in einem solchen Fall die Ruhendmeldung zumindest ab 15. 5. aufheben und rückwirkend ab 15. 5. die Pflichtversicherung feststellen. Das AMS wird im Hinblick auf die festgestellte Pflichtversicherung, das bezogene Arbeitslosengeld widerrufen und (allenfalls) zurückfordern.



The image features a solid black background with several overlapping white rectangular outlines. The rectangles are of varying sizes and are positioned in a way that they appear to be layered, with some partially obscuring others. The word "Materialien" is printed in white, bold, sans-serif font within one of the central white rectangles.

Materialien

Materialien/Adressen

Interessenvertretungen und Dachverbände der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden im Kulturrat Österreich

ASSITEJ Austria
office@assitej.at
www.assitej.at

Dachverband der Filmschaffenden
office@filmschaffende.at
www.filmschaffende.at

IG Bildende Kunst
office@igbildendekunst.at
www.igbildendekunst.at

IG Freie Theaterarbeit
office@freietheater.at
www.freietheater.at

IG Kultur Österreich
office@igkultur.at
www.igkultur.at

konsortium.Netz.kultur
contact@konsortium.at
www.konsortium.at

Musikergilde
text@musikergilde.at
www.musikergilde.at

Österreichischer Musikrat
office@oemr.at
www.oemr.at

Übersetzergemeinschaft
ueg@literaturhaus.at
www.translators.at

Verband Freier Radios Österreich
office@freie-radios.at
www.freie-radios.at

VOICE – Verband der Sprecher und Darsteller
voice@daist.info
www.daist.info

Erwerbsloseninitiativen (Auswahl)

AMSand
www.amsand.net

Aktive Arbeitslose
www.aktive-arbeitslose.at

arbeitslosennetz
www.arbeitslosennetz.org

Autonome AMSandFrauen
www.amsandstrand.com

Chef? Duzen! Das Forum der Ausgebeuteten
www.chefduzen.at

SoNed
www.soned.at

Zum alten Eisen
www.zum-alten-eisen.at

Rechtsberatung

Arbeiterkammer
www.arbeiterkammer.at

ÖGB
www.oegb.at

Informationsbroschüren

Arbeitslos – Was nun? Hg.in Arbeiterkammer Österreich, März 2011
www.arbeiterkammer.at/bilder/d146/Arbeitslos_was_nun_Maerz2011.pdf

Erste Hilfe Handbuch für Arbeitslose. Hg.in Aktive Arbeitslose, Wien 2011

Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbstständige. Hg.in SVA, jährlich neu.

Rechtshilfetipps von Arbeitslosen für Arbeitslose. Hg.innen Autonome AMSandFrauen, Juli 2008
www.amsandstrand.com/web/rechtshilfetipps.htm

**Text- und Materialiensammlungen auf
www.kulturrat.at**

Infobroschüre Selbstständig | Unselbstständig |
Erwerbslos Online
www.kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS

Arbeitsmarkt: Ohne Service? (Rubrik)
www.kulturrat.at/agenda/ams

Materialien, Texte, Unterlagen, Links zum Thema
ALVG/AMS/Team 4 KünstlerInnenservice,
Sommer 2009
www.kulturrat.at/agenda/ams/alg/materialien

Informationen zum KünstlerInnensozialversicherungs-
strukturgesetz
kulturrat.at/agenda/imag/gesetz/ksvsg

State of the Art – Materialien, Dezember 2008
kulturrat.at/debatte/arbeit/doku

**Institutionen und Vereine
(passend zum Inhalt der Broschüre)**

AMS
www.ams.at

Arbeits- und Sozialgerichte
[www.help.gv.at/Content.Node/36/
Seite.360100.html](http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360100.html)

ARGE Daten
www.argedaten.at

Armutskonferenz
www.armutskonferenz.at

bm:ask – Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
www.bmask.gv.at

EU Social Security Coordination
ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=26&langId=en

Helping Hands
www.helpinghands.at

SVA – Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft
(auch Servicezentrum für KünstlerInnen)
esv-sva.sozvers.at

Team 4 KünstlerInnenservice
www.team4.or.at

Gesetzestexte

Arbeitslosenversicherungsgesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&
Gesetzesnummer=10008407](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008407)

Arbeitsmarktservicegesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&
Gesetzesnummer=10008905](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008905)

Arbeitsmarktförderungsgesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&
Gesetzesnummer=10008239](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008239)

Ausländerbeschäftigungsgesetz
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.
wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=
10008365](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008365)

Richtlinien zum AMS

ams.at/21701.html

Weitere sind – soweit wir es sehen –
nicht öffentlich verfügbar.

Stichwortverzeichnis

- 62-Tage-Regelung >> 33, 34
Altersteilzeit >> 45
Anwartschaft (auf Arbeitslosengeld) >> 21, 23, 33f, 40, 42, 44
Arbeitsfähigkeit >> 20, 23
Arbeitslosenversicherung, freiwillige
(siehe Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige)
Arbeitslosmeldung >> 21ff, 36, 43, 51f
Arbeitsstiftung >> 42f
Arbeitstraining >> 44
Arbeitswilligkeit >> 20f, 24, 46
Ausgleichszulagenrichtsatz >> 21f, 24
- BBE (siehe Beratungs- und Betreuungseinrichtungen)
Beendigung der selbstständigen Tätigkeit >> 29f, 30
Befristete selbstständige Tätigkeit >> 33f, 49f
Befristete unselbstständige Tätigkeit >> 49
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts >> 44f
Beitragszuschlag >> 29
Beratungs- und Betreuungseinrichtungen BBE >> 43, 45f
Berechnung des Arbeitslosengeldes >> 21f, 34f, 48ff
Betriebsausgaben, Geltendmachung von >> 28f, 36, 48f
Bildungskarenz >> 42
- Differenz-Beitrags-Verfahren >> 29
Durchgehende selbstständige Tätigkeit >> 30, 35, 36, 49f
Durchversicherung (siehe Lückenschluss)
- Eingliederungsbeihilfe >> 26, 42f
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige >> 20, 40
- Geringfügigkeitsgrenze (Zusammenfassung) >> 32
GKK (Gebietskrankenkasse) >> 26f, 31, 39
Gleitende Durchschnittsrechnung
(siehe rollierende Berechnung)
- Höchstbemessungsgrundlage >> 22
- Implacementstiftung >> 43f
- Kontrolltermin >> 47, 54f
Kurse >> 25, 44f
- Langzeitarbeitslosigkeit >> 42
Lückenschluss >> 30, 40, 51
- Meldepflicht >> 20
Mindestsicherung (BMS) >> 23f
Mitversicherung >> 27
Mitwirkungspflicht >> 20
- Nettoersatzrate >> 21
Notstandshilfe (grundsätzliches) >> 22
- Ombudsstelle >> 47
Opting-In >> 28
Outplacementstiftung >> 43
- Pensionsvorschuss >> 45
Pflichtversicherung
(siehe SVA-Pflichtversicherung)
- Rahmenfrist, Rahmenfristerstreckung >> 22f, 40, 42
Rollierende Berechnung (des Arbeitslosengeldes) >> 35, 49f
Rückforderung >> 31, 35, 39, 50f
Ruhendmeldung (grundsätzliches) >> 36ff
- Sanktionen >> 20, 45, 47
Selbstständigenvorsorge >> 28
Selbstversicherung >> 27f
Sozialversicherungsbeiträge >> 26f, 28f
Sperrung, des Arbeitslosengeldes /
der Notstandshilfe >> 20, 42, 46f
SVA-Pflichtversicherung >> 23, 28ff, 35, 36ff, 40f, 50f
SVA-Pflichtversicherung, unterjähriger Austritt >> 29f, 36ff
SVA-Pflichtversicherung, unterjähriger Eintritt >> 29f, 36ff
System Ruhendmeldung
(siehe Ruhendmeldung)
- Tantiemen >> 32, 35, 39
Team 4 KünstlerInnenservice >> 25f, 33, 43
- Überbrückungshilfe >> 45
Übergangsgeld >> 45
Überschreitungserklärung >> 28ff, 38, 51
- Versicherungsgrenze I >> 28
Versicherungsgrenze II >> 28, 50
Vorübergehende Beschäftigungen und befristete selbstständige Tätigkeiten >> 34
Vorübergehende Erwerbstätigkeit >> 32-35, 48f, 50f
Vorübergehende selbstständige Tätigkeit >> 34, 48
Vorübergehende unselbstständige Beschäftigung >> 34, 48f
- Weiterbildungsgeld >> 42
Werkvertrag >> 30, 33f, 48f, 50
- Zumutbarkeitsbestimmungen >> 46

Maßnahmenkatalog Kulturrat Österreich zur Verbesserung der Arbeitslosenversicherung

Existenzsichernde Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung

Signifikante Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs

Automatische Erhöhung der Notstandshilfe

**Anerkennung von Ansprüchen unabhängig vom
Haushaltseinkommen**

Verkürzung der derzeit geltenden Anwartszeiten

Änderung der Definition von Arbeitslosigkeit

Freibetrag bei Rückforderungen

Grundsätzliche Streichung von Sanktionen

Neugestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Berufsspezifische Beratung am AMS

Rechtsverbindliche Auskünfte am AMS

Datenschutz

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für alle

Bedingungsloses Grundeinkommen für alle

Kommentierte Fassung unter www.kulturrat.at